

Ehrenamtsgala 2024: Landkreis feiert seine stillen Heldinnen und Helden



Ehre, wem Ehre gebührt: 25 Männer und Frauen aus dem Landkreis würdigte Landrätin Peggy Greiser zur Ehrenamtsgala im Sächsischen Hof für ihr langjähriges Engagement.

Manche Heldentaten geschehen leise, fast unsichtbar – und doch hinterlassen sie tiefe Spuren. Mit der Ehrenamtsgala leuchtet der Landkreis Schmalkalden-Meiningen diese besonderen Momente, besonders aber die stillen, oft unscheinbar agierenden Heldinnen und Helden dahinter aus. In diesem Jahr fand die traditionelle Veranstaltung im festlichen Ambiente des Sächsischen Hofes in Meiningen statt. Landrätin Peggy Greiser ehrte insgesamt 25 engagierte Bürgerinnen und Bürger, deren unermüdlicher Einsatz das gesellschaftliche Miteinander im Landkreis über viele Jahre bereichert.

Würdigung herausragender Leistungen

Landrätin Peggy Greiser betonte in ihrer Eröffnungsrede die unschätzbare Bedeutung des Ehrenamts: „Menschen

wie Sie machen unsere Prachregion zu einem lebendigen, sozialen und lebenswerten Ort. Ihr Engagement ist nicht nur unbezahlbar, sondern auch vorbildlich.“ Höhepunkt der Veranstaltung war die Verleihung der Ehrenmedaillen der Landrätin, die höchste Auszeichnung des Landkreises. Sieben Persönlichkeiten wurden für ihre jahrzehntelangen Verdienste im Sport, in der Kultur oder im sozialen Bereich geehrt. Zudem wurde **Regina Ehrle** mit dem Preis für Zivilcourage 2024 ausgezeichnet, der alle zwei Jahre verliehen wird.

Preisträger der Ehrenmedaille der Landrätin

Brigitte und Gerd Westerberger erhielten die Ehrenmedaille für ihr Engagement in den evangelischen Kirchengemeinden Meiningen und Rippershausen. Als ehrenamtliche

Küster sorgen sie seit vielen Jahren zuverlässig für die Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, kümmern sich um die Gotteshäuser und unterstützen Veranstaltungen wie Gemeindetage und Konzerte. Mit ihrem uneigennützigen Einsatz sind sie Vorbilder gelebter Nächstenliebe und unverzichtbare Mitglieder des kirchlichen Lebens.

Gert Brock wurde für sein langjähriges Engagement im sportlichen und gesellschaftlichen Leben geehrt. Als Sportwart des TSV Zella-Mehlis und Vorsitzender des Seniorenbeirates hat er mit großem Einsatz dazu beigetragen, das Miteinander in der Gemeinschaft zu stärken. Sein vorbildliches Wirken ist ein wertvoller Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls und verdient höchste Anerkennung.

Lesen Sie weiter auf Seite 2!

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Was sich in unserem Landkreis bewegt S. 2
- Startschuss für den Gigabit-Ausbau S. 4
- Auslieferung der Biotonne gestartet S. 4
- Biathlon- und Rodelweltcups locken nach Oberhof S. 7
- Landkreis verleiht Denkmalpreise S. 9
- QTI-Knoten in Rohr eröffnet S. 11
- Ausstellung zu 70 Jahren Kreisarchiv mit Auszeichnung „Gute Nachbarn in unserer Heimat“ S. 13

Amtlicher Teil

- Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung S. 34
- Kleininleiterabgabensatzung des AZV „Schmalkalden und Umgebung“ S. 49
- Bekanntmachung zur Vorbereitung der Planungen für die B 19 Ortsumfahrung Meiningen S. 51

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:
Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8251
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 17. Januar 2025.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein ereignisreiches Jahr 2024 liegt hinter uns – ein Jahr voller Herausforderungen, Erfolge und Meilensteine für unseren Landkreis Schmalkalden-Meiningen, aber auch mit zahlreichen Turbulenzen auf bundespolitischer Bühne. Und natürlich war das Jahr auch für mich persönlich ein ganz spannendes mit der Wiederwahl als Landrätin, für die ich mich an dieser Stelle noch einmal bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ganz herzlich bedanken möchte.

30 Jahre Landkreis gefeiert

Aber auch aus Landkreis-Perspektive war 2024 ein ganz besonderes Jahr: In den vergangenen zwölf Monaten haben wir mit zahlreichen Aktionen und Events das 30-jährige Bestehen unseres Landkreises gefeiert. Höhepunkt des Jubiläumsjahrs war zweifellos der Festakt im Meininger Staatstheater, den wir gemeinsam

mit vielen Bürgerinnen und Bürgern begangen haben. Mit der Veröffentlichung des neuen Landkreisbuchs haben wir aus diesem Anlass nicht nur die bewegte Historie und Vielfalt unserer Region dokumentiert, sondern ein Werk geschaffen, das Identität stiftet und Stolz vermittelt. Das Buch zeigt eindrucksvoll, was uns als Landkreis ausmacht: unsere Traditionen, unsere Landschaft und vor allem die Menschen, die Tag für Tag dazu beitragen, diese Region lebenswert zu gestalten.

Wir haben 2024 aber nicht nur gefeiert, sondern auch zahlreiche Projekte vorangebracht: In Sachen Infrastruktur haben wir in diesem Jahr wichtige Fortschritte erzielt. Der Glasfaserausbau, ein Meilenstein für die digitale Zukunft, ist mit den Spatenstichen in Rosa und Wallbach in vollem Gange. Mit Millioneninvestitionen aus Bundes- und Landesmitteln schaffen wir die Grundlage für schnelles Internet auch in abgelegenen Orten, die bislang unzureichend versorgt und für einen privatwirtschaftlichen Ausbau unattraktiv waren. Dieser Ausbau ist nicht nur ein technologischer, sondern auch ein sozialer Fortschritt – er ermöglicht Teilhabe und Entwicklung, egal ob im Berufsleben, in der Bildung oder im Alltag.

Auch 2024 stand die Modernisierung unserer Schulen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen im Fokus. Mit einer Gesamtinvestition von rund zehn Millionen Euro haben wir nicht nur umfassende Sanierungen, sondern auch wichtige energetische und technologische Verbesserungen – insbesondere auch im Bereich der Digitalisierung – umgesetzt. Zahlreiche Dächer von Sporthallen und Schulgebäuden wurden mit Photovoltaikanlagen bestückt,

um einen Großteil des benötigten Stroms selbst umweltfreundlich zu produzieren. An der Volkshochschule Meiningen haben wir die Heizungsanlage auf Fernwärme umgestellt, um Energiekosten und Emissionen zu senken. Am Henfling-Gymnasium in Meiningen befinden sich die Modernisierung der Sanitäranlagen und die barrierefreie Umgestaltung weiterhin in der Bauphase. Die Fertigstellung des Aufzuges im Bauteil A ist für den Herbst 2025 vorgesehen. Neben der Erneuerung von Fluren, Dachflächen und Fassaden wurde auch der Brandschutz in zahlreichen Objekten verbessert, etwa am BBZ Meiningen. All diese Projekte und auch unsere Arbeit im Bildungsausschuss unterstreichen unser Ziel, zukunftsfähige und energieeffiziente Lernbedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Bedeutende Bauprojekte

Parallel haben wir unsere Kreisstraßen konsequent für rund 1,2 Millionen Euro modernisiert. Neben der Fertigstellung bedeutender Bauprojekte wie der K60 in Queienfeld, ist die Verbesserung unserer Verkehrsinfrastruktur ein zentrales Anliegen, das wir auch 2025 fortsetzen werden.

Das Thema Migration blieb auch 2024 eines der meistdiskutierten Themen – auch bei uns in der Region. Mit der Verabschiedung einer Resolution zur Migration hat der Landkreis ein klares Signal nach Berlin gesendet: Wir brauchen eine Wende in der Migrationspolitik, wir brauchen wieder mehr Kontrolle und wir müssen illegaler Migration die Stirn bieten. Und wir brauchen eine

Politik im Bund, die eine Belastungsgrenze der Kommunen berücksichtigt. Die Bezahlkarte für Geflüchtete führten wir im März als einer der ersten Landkreise in Deutschland ein. Diese Maßnahme ist ein Schritt, um zu verhindern, dass Bargeld zur Bezahlung von Schleusern ins Ausland versendet wird.

Politisch war das Jahr turbulent, geopolitisch fatal: Der Krieg in der Ukraine eskaliert derzeit immer weiter, der Krieg im Nahen Osten ebenso. Mit dem Ergebnis der US-Wahl könnten uns Handelskriege mit Folgen für unsere Thüringer Unternehmen, aber auch eine Zäsur in der Sicherheitspolitik bevorstehen. Das – von Protesten begleitete – Agieren und der letztendliche Bruch der Ampelkoalition auf Bundesebene hat vor diesem Hintergrund das Gefühl der Unsicherheit bei vielen Bürgerinnen und Bürgern verstärkt. Doch in unserem Landkreis haben wir Verlässlichkeit und Kontinuität demonstriert – sei es in der Verwaltung, in den Gemeinden, im Kreistag oder durch das beeindruckende Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger.

Zuletzt möchte ich deswegen allen danken, die das Jahr 2024 zu einem so besonderen gemacht haben. Ob im Ehrenamt, in Vereinen oder in der Nachbarschaftshilfe: Ihr Einsatz ist es, der unsere Prachregion so stark macht.

Also lassen Sie uns unseren Optimismus nicht verlieren!

Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für 2025 beste Gesundheit sowie viele schöne und erfolgreiche Momente.

**Ihre
Peggy Greiser**

Fortsetzung der Titelseite: Ehrenamtsgala 2024: Landkreis feiert seine stillen Heldinnen und Helden

Andrea König widmet sich seit über drei Jahrzehnten mit Leidenschaft der regionalen Chorkultur. Als Vorsitzende des Sängerkreises Schmalkalden fördert sie den Chorgesang, organisiert Auftritte und vernetzt Chöre aus verschiedenen Landkreisen. Neben ihrer musikalischen Tätigkeit leitet sie auch den Museumsförderverein des Metallhandwerksmuseums Steinbach-Hallenberg – ein Engagement, das die kulturelle Vielfalt der Region bereichert.

Erich Hohmann prägt seit Jahrzehnten das Vereinsleben

in Unterweid, insbesondere im Kegelsport und der Kleintierzucht. Als Gründungsmitglied des SV Eintracht Unterweid und langjähriger Jugendtrainer hat er zahlreiche Meistertitel mit seinem Nachwuchs errungen. Auch im Kleintierzuchtverein engagiert er sich mit Begeisterung und trägt entscheidend zur Bewahrung dieses Brauchtums bei.

Seit mehr als 30 Jahren setzt sich **Gerhard Köhler** leidenschaftlich für den Kegelsport im KSV Einheit Meiningen e.V. ein. Selbst mit 87 Jahren ist er

als Übungsleiter aktiv und unterstützt die Vereinsarbeit mit großem Einsatz. Besonders seine Bemühungen um den Erhalt und die Sanierung der Kegelbahn in der Moritz-Seebeck-Allee zeugen von seinem unermüdlichen Engagement für die sportliche Gemeinschaft.

Udo Iffland ist seit seiner Jugendzeit eine tragende Säule der Freiwilligen Feuerwehr Trusetal. Auch im Ruhestand gibt er sein Wissen an die jüngeren Kameraden weiter und engagiert sich bei der Jugend- sowie Einsatzabteilung.

Zudem unterstützt er den Feuerwehrverein mit organisatorischer Hilfe und Pflegearbeiten, was ihn zu einem unverzichtbaren Vorbild macht.

Preisträgerin des Preises für Zivilcourage

Regina Ehrle aus Steinbach-Hallenberg verkörpert gelebte Nachbarschaftshilfe und soziale Verantwortung. Sie kocht täglich für ihren Nachbarn und ihren Onkel, erledigt Einkäufe und Gartenarbeiten und steht Hilfsbedürftigen in schweren Zeiten als Stütze zur Seite.

Ihr selbstloses Engagement schenkt den Menschen um sie herum Trost, Zuversicht und praktische Unterstützung, was sie zu einem Vorbild für Menschlichkeit und Solidarität macht. Überrascht und ge-

rührt nahm sie von Landrätin Peggy Greiser den Preis für Zivilcourage 2024 entgegen. Die Ehrenamtsgala bot nicht nur Raum für Dank und Anerkennung, sondern auch für Genuss und Unterhaltung.

Feierliche Atmosphäre und kulturelles Programm

Für die kulinarischen Höhepunkte sorgte das Team des Sächsischen Hofes, während die Musiker Alexandra Wija und Heiko Denner die Gäste mit auf eine musikalische Reise nahmen und ein kurzweiliges Kulturprogramm darboten – also ein rundum gelungener Abend.

Thüringer Ehrenamts-card 17 Mal übergeben

Zudem erhielten im Rahmen der diesjährigen Ehrenamtsgala 17 gemeinnützig engagierte Männer und Frauen aus dem Landkreis die Thüringer Ehrenamts-card, die zu vergünstigten Eintritten in zahlreichen Ausflugszielen im ganzen Freistaat berechtigt.

Name	Begründung
Gertraud Leutbecher	Seit 2009 Kassenwartin der Selbsthilfegruppe „Leben mit Schmerzen“ Meiningen. Sorgt für eine zuverlässige Finanzverwaltung, organisiert die Gruppenarbeit und plant jährlich gemeinsame Fahrten.
Sabine Haak	Unterstützt seit 2013 die Tafel Meiningen. Küm-mert sich um die Warenaufbereitung und sorgt für einen respektvollen Umgang mit den Kunden.
René Ostertag	Prägt seit 1997 das Kirmes- und Karnevalsleben in Nordheim. Mit seinem Engagement berei- chert er das kulturelle Leben der Gemeinde auf vielfältige Weise.
Silvio Heymel	Seit 2012 Vorsitzender des FFW-Vereins in Mit-telschmalkalden. Organisiert Veranstaltungen und unterstützt seinen Ort in zahlreichen eh-renamtlichen Rollen.
Nicole Scholz	Seit 2019 im Hospiz des Sozialwerks Meiningen tätig. Begleitet Sterbende und deren Angehör- ige, leitet Selbsthilfegruppen und setzt sich prä- ventiv für die psychische Gesundheit ein.
Hella Müller	Engagiert sich seit über einem Jahrzehnt so- wohl im Vereinsleben der Schützengesellschaft Meiningen als auch in der Hospizarbeit der Le- benshilfe Meiningen. Setzt sich leidenschaftlich für Tradition und Gemeinschaft ein.
Heinz Schneider	Seit 2012 eine wichtige Stütze beim Südthüringer Amateurtheater e.V. Übernimmt vielfältige Auf- gaben wie die Organisation, den Kulissenbau und weitere Tätigkeiten zur Förderung des Vereins.
Michaela Reukauf	Fördert im Bildungscamp Christes e.V. seit 2007 begabte Kinder und organisiert Ferienfreize- ten, die für die Teilnehmenden unvergessliche Erlebnisse schaffen.
Frank Danz	Engagiert sich seit vielen Jahren für die Frei- willige Feuerwehr sowie den Feuerwehrverein in Walldorf und die Organisation von Kirmesver- anstaltungen.



Den Preis für Zivilcourage 2024 erhielt Regina Ehrle aus Stein- bach-Hallenberg (rechts) für ihr vorbildliches Engagement in der Nachbarschaftshilfe.

Name	Begründung
Anna Wormsbecher	Seit 2016 als ehrenamtliche Schauspielerin im Verein zur Kulturförderung im ländlichen Raum tätig. Darüber hinaus engagiert sie sich in der Betreuung von Migranten und in der katholi- schen Gemeinde.
Uwe Feistkorn	Unterstützt seit 2010 tatkräftig die Tafel Mei- ningen. Ist bei der Vorbereitung und Ausgabe von Nahrungsmitteln eine große Hilfe.
Günther Reuner	Seit 1983 Vorsitzender der Antennengemein- schaft Schwarzbach. Organisiert Dorfnachrich- ten und sorgt dafür, dass der technische Betrieb reibungslos läuft.
Hans-Georg Augner	Seit 2009 Vorsitzender seines Vereins Canadi- an Stompers. Plant zahlreiche Veranstaltungen und pflegt dabei enge Kontakte zu Mitgliedern und Behörden.
Kristin Hopf	Seit 2012 eine der Hauptakteurinnen beim Her- zog-Georg-Lauf. Zusätzlich engagiert sie sich in der Vorstandsarbeit bei verschiedenen Sport- vereinen und dem Kreissportbund.
Christoph Werner	Setzt sich seit 2013 als Interessenvertreter für Menschen mit Handicap ein. Ist unter anderem aktiv im Werkstatttat und Bewohnerbeirat bei der Lebenshilfe e.V. tätig, wirkt im Lebenshilfe- Rat Thüringen mit und begeistert als Musiker bei gemeinnützigen Anlässen.
Klaus Leibling	Seit 2013 Schatzmeister des Sportvereins Am- bulante Herzgruppe 1985 Zella-Mehlis. Mit viel Engagement gestaltet er das Vereinsleben und organisiert zahlreiche Veranstaltungen.
Carola Hoffmann	Widmet sich seit 2017 der Erinnerungskultur in Zella-Mehlis. Pflegt Denkmale und vermittelt auf inspirierende Weise Wissen über historische Ereignisse.



17 Mal überreichte die Landrätin die Thüringer Ehrenamts-card, so auch an René Ostertag, Hans-Georg Augner, Heinz Schneider so- wie Anna Wormsbecher (v.l.n.r.).

Startschuss für den Gigabit-Ausbau im Landkreis

Doppelschlag in der Glasfaseroffensive im Landkreis Schmalkalden-Meiningen: Mit zwei symbolischen Spatenstichen im November in Rosa und Wallbach begann der geförderte Gigabit-Ausbau in den sogenannten Clustern 1 und 4. Beide Projekte werden durch die Thüringer Glasfaser-gesellschaft mbH (TGG) realisiert und bringen das schnelle Internet in zahlreiche Orte der Region.

Die Projekte der Cluster 1 und 4 umfassen insgesamt 3.550 förderfähige Adressen in folgenden Orten: Asbach, Aue, Breitenbach, Georgenzell, Haindorf, Heßles, Laudenberg, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers, Näherstille, Reichenbach, Rosa, Springstille, Wahles, Weidebrunn, Aschenhausen, Berkes, Birx, Dreißigacker, Einödhausen, Erbenhausen, Herpf, Melkers, Melpers, Reichenhausen, Reumles, Rippershausen, Schafhausen, Solz, Stedtlingen, Stepfershausen, Sülzfeld, Unterharles, Unterweid, Wallbach und Wohlmuthausen.

1.000 Megabit pro Sekunde

Damit wird der Weg für Downloadgeschwindigkeiten von bis zu 1.000 Megabit pro Sekunde geebnet – nicht nur für Einfamilienhäuser, sondern auch für Mehrfamilienhäuser.



Spatenstich zum Glasfaserausbau in Rosa.

Die Förderung des Bundes (Gigabit-Richtlinie 1.0) und des Landes Thüringen (Gigabitrichtlinie) garantiert dabei, dass die Investitionen dorthin fließen, wo bisher keine ausreichende Internetversorgung besteht.

Umfangreiche Baumaßnahmen und Investitionen

Die Finanzierung der beiden Projekte erfolgt durch Fördermittel in Höhe von insgesamt

rund 58 Millionen Euro, bereitgestellt vom Bund und dem Land Thüringen. Während für Cluster 1 rund 105 Kilometer Tiefbauarbeiten und 519 Kilometer Glasfaserleitungen anfallen, werden in Cluster 4 rund 154 Kilometer Tiefbau und 652 Kilometer Glasfaserleitungen umgesetzt. Die Fertigstellung ist bis Oktober 2027 für Cluster 1 und bis November 2026 für Cluster 4 geplant.

Die Bauarbeiten erfolgen durch spezialisierte Unternehmen:

Die Rhön-Montage Fernmeldebau GmbH und FFK Ka-

bel- und Rohrleitungstiefbau GmbH (Cluster 1) sowie die visco GmbH (Cluster 4).

Die Thüringer Netkom GmbH wird das Glasfasernetz als Netzbetreiber betreiben.

Digitale Transformation für die Region

„Mit den Spatenstichen kommen wir unserem Ziel, den Landkreis flächendeckend mit Glasfaser zu versorgen, einen großen Schritt näher. Gerade in ländlichen Regionen legen wir so das Fundament für Wachstum, Innovation und Lebensqualität“, betonte Landrätin Peggy Greiser.

Mit Fördergeldern von insgesamt über 100 Millionen Euro gehört der Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu den größten Pilotprojekten für den Breitbandausbau in Thüringen. Der geförderte Ausbau wird durch private Investitionen von Telekommunikationsunternehmen ergänzt, die rund 40.000 Adressen im Kreisgebiet bis 2026 eigenwirtschaftlich mit schnellem Internet versorgen wollen.

Bis 2030 soll der Landkreis Schmalkalden-Meiningen flächendeckend mit einer zukunftssicheren Infrastruktur ausgestattet sein.

Die Biotonne kommt: Auslieferung gestartet und neue Internetseite online

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Biotonne fester Bestandteil der Abfallentsorgung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Grundlage dafür ist ein Grundsatzbeschluss des

Kreistages vom 21. Oktober 2021. Rund 45 Prozent der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Landkreis werden künftig eine Biotonne nutzen. Die restlichen Eigen-

tümer hatten sich mit einem fristgemäßen Antrag vom Anschluss befreien lassen.

Die Verteilung der Behälter ist bereits in vollem Gange.

Seit dem 25. November 2024 stattet die Firma c-trace die betreffenden Grundstücke mit den neuen Tonnen mit schwarzem Korpus und braunem Deckel aus.

Bis spätestens Ende Dezember 2024 sind drei Teams des Unternehmens in den Orten des Landkreises unterwegs, um die Biotonnen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel auszuliefern.

Wichtige Informationen zur Auslieferung der Biotonnen

Falls eine Biotonne ausgeliefert wird, obwohl eine Befreiung erfolgreich beantragt wurde, kann dies direkt bei der Servicestelle der Kreiswerke gemeldet werden (Telefon: 03683/40910 oder kontakt@kwsmd.de). Befreiungen bleiben weiterhin möglich.

Den entsprechenden Antrag finden Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite www.lra-sm.de/biotonne.

Nicht bis zum 31. Oktober 2024 eingereichte Anträge zur Befreiung und damit verbundene Überschneidungen mit der Adressübermittlung an das Verteilunternehmen können in Einzelfällen dazu führen, dass an die betreffenden Grundstückseigentümer dennoch eine Biotonne ausgeliefert wird. Hier erfolgt die Abholung der Tonne, sobald die Anträge final bearbeitet worden sind und entsprechende Kapazitäten in der Logistik verfügbar sind.

Mit Beginn der Auslieferung wurde zudem ein Internet-auftritt zur Einführung der

Biotonne mit einer Vielzahl an Informationen freigeschaltet (www.lra-sm.de/biotonne). Die Website beantwortet alle wichtigen Fragen. Praktische Informationen wie die Liste zulässiger Bioabfälle, der Umgang mit der Biotonne oder die Möglichkeit, einen Biofilterdeckel zu erwerben, sind ebenfalls verfügbar. Zudem sind ein Info-Flyer, ein anschauliches Video zur Nutzung der Biotonne sowie alle Anträge zum Download (Befreiung, Behältergemeinschaft, Änderungsantrag) abrufbar.

Mit der Einführung der Biotonne setzt der Landkreis Schmal-

kalden-Meinungen einen wichtigen Schritt in Richtung einer noch umweltfreundlicheren und nachhaltigen Abfallwirtschaft. Für Rückfragen steht das Servicecenter der Kreiswerke zur Verfügung.

Welche Abfälle gehören in die Biotonne?

Um die Bioabfälle hochwertig verwerten zu können, ist eine saubere Trennung entscheidend.

Was darf hinein?

- Küchenabfälle: Obst- und Gemüseschalen,

Kaffeefilter, Teebeutel, Eierschalen, Speisereste

- Gartenabfälle: Rasenschnitt, Laub, kleine Zweige

Was darf nicht hinein?

- Plastiktüten, Plastik, Glas, Metall, Verpackungen, Leder und Bekleidung, Windeln, Staubsaugerbeutel, Tierkot (z.B. von Katzen), Medikamente, Papier, Pappe, Reste von Tabak, Holzprodukte und Holzwolle, Steine, Knochen

Feuchte Bioabfälle können in Zeitungspapier eingewickelt werden, um Gerüche zu vermeiden und ein Festfrieren im Winter zu verhindern.

Fragen und Antworten zur Biotonne

1. Warum wird die Biotonne eingeführt?

Die Einführung der Biotonne ist gesetzlich, gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, vorgeschrieben. Dadurch sollen organische Stoffe wie Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel und Gartenabfälle nicht mehr über die Restmülltonne entsorgt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Nutzung der Biotonne – es sei denn, Grundstückseigentümer haben fristgerecht bis 31. Oktober 2024 eine Eigenkompostierung ihrer Bioabfälle beantragt und nachgewiesen.

2. Ab wann kann man die Biotonne befüllen?

Es wird empfohlen, mit dem Befüllen der Biotonne frühestens zwei Wochen vor dem ersten Entsorgungstermin in 2025 zu beginnen. Die genauen Abfuhrtermine können Bürgerinnen und Bürger in der Abfall-App oder dem Online-Entsorgungskalender entnehmen, der unter www.schmalkalden-meinungen.hausmuell.info veröffentlicht wird. Eine regelmäßige Entleerung der Biotonne ist wichtig, um hygienische Bedingungen sicherzustellen.

3. Fragen oder Probleme - wo wende ich mich hin?

E-Mail-Adresse: kontakt@kwsmd.de
Telefonnummer: 03683/40910

4. Welche Behältergrößen gibt es und in welchem Rhythmus erfolgt die Entleerung?

Biotonnen gibt es mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Litern. Für Großwohnanlagen sind auch 660 Liter möglich. Die Leerung erfolgt ab Januar 2025 ganzjährig 14-tägig. Änderungen zur Behältergröße müssen schriftlich beantragt werden.

5. Kann ich mich von der Biotonne befreien lassen?

- Die Befreiung ist nur möglich, wenn **sämtliche** Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos auf den zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken kompostiert/verwertet werden (Komposter, Komposthaufen).
- Der entstandene Kompost ist vollständig auf den betreffenden Grundstücken aufzubringen.
- Dazu muss eine ausreichend große bewirtschaftete Aufbringungsfläche von mindestens **25 m² je Person** zur Verfügung stehen.
- Die Befreiung ist mittels eines Formblattes schriftlich zu erklären und die erforderlichen Kriterien sind nachzuweisen.
- Zu den Nachweisen gehören die Dokumentation der Grundstücksfläche und Fotos der Kompostiermöglichkeiten.
- Es ist zu bedenken, dass die Eigenkompostierung bei vielen Abfällen aus der Küche (z.B. Speisereste, Nussschalen, Zitrusfrüchteschalen) schnell an ihre Grenzen stößt und es daher sinnvoll ist, zusätzlich zur Eigenkompostierung eine Biotonne zu nutzen.

6. Sind Änderungen möglich?

Ja, Änderungen (z.B. An-, Um- und Abmeldungen) sind jederzeit möglich.

7. Kann auch später eine Biotonne bestellt werden?

Auch nach dem 1. Januar 2025 kann eine Biotonne bestellt werden. Dazu kann der Antrag auf Änderung bzw. Neubeantragung genutzt werden.

8. Was ist ein Biofilterdeckel?

Der Deckel besteht aus einem Biofiltermaterial aus Kokosfaser, welches mit Mikroorganismen und Enzymen versehen ist. Diese wandeln entstehende Faulgase in geruchsneutrale Luft um. Zusammen mit dem entstehenden Kondenswasser binden sie gesundheitsgefährdende Schimmelpilzsporen in der Tonne. Überschüssige Flüssigkeit kann entweichen. Des Weiteren ist der Deckel mit einer Dichtung versehen. Dadurch wird das Eindringen von Fliegen und die Entstehung von Maden verhindert. Standardmäßig bzw. bei der Verteilung ist die Biotonne nicht mit einem Filterdeckel ausgestattet. Bei einem schattigen Behälterstandort und regelmäßiger Entleerung ist ein Filterdeckel i.d.R. nicht erforderlich. Bei Bedarf bzw. sonnigen Standorten besteht jedoch die Möglichkeit, einen Biofilterdeckel käuflich zu erwerben.



Ein Biofilterdeckel hält unnötige Gerüche fern.
Foto: www.biologic.de

9. Wo erhalte ich einen Biofilterdeckel und was kostet dieser?

Die Bestellung eines Biofilterdeckels erfolgt über die Kreiswerke Schmalkalden-Meinungen GmbH.

Der Deckel kostet je nach Behältergröße:

80 Liter	je Stück	36,30 Euro
120 Liter	je Stück	36,30 Euro
240 Liter	je Stück	58,50 Euro

10. Wo erhalte ich einen Vorsortierbehälter für meine Küche, was kostet dieser?

Mit einem Vorsortierer trennt es sich gleich viel besser und leichter – und das direkt dort wo der Biomüll entsteht: in der Küche.

Die Bestellung eines Vorsortierers erfolgt über die Kreiswerke Schmalkalden-Meinungen GmbH.

Haushaltsvorsortierer (7 Liter) ohne Geruchsfilter: 5,65 Euro/Stück
Haushaltsvorsortierer (7 Liter) mit Geruchsfilter: 7,85 Euro/Stück

Kreistag beschließt Anstieg der Abfallgebühren – keine Extra-Zahlungen für Grünschnitt-Abgabe

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat in einer Sondersitzung am 28. November 2024 mehrheitlich eine neue Abfallsatzung sowie eine neue Abfallgebührensatzung für den Zeitraum ab 2025 beschlossen. Der Beschluss ist notwendig, weil die Biotonne eingeführt wird und der bisherige Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren zum Ende des Jahres 2024 ausläuft. Angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Entsorgung und Verwertung von Abfällen, war eine Überarbeitung der Gebühren unerlässlich.

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen:

1. Änderung der Abfallgebühren

Die gestiegenen Entsorgungskosten, unter anderem bedingt durch steigende Transportkosten, höhere Energiepreise, eine steigende Co2-Steuer, die zwingend vorgeschriebene weitere Einführung von Elektrofahrzeugen im Abfallmanagement (in Höhe von 15 Prozent der Fahrzeuge einer Flotte ab 2026 im öffentlichen Bereich) sowie die gestiegenen Kosten für die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Restabfallbehandlungsanlage in Zella-Mehlis machen eine Anpassung der Abfallgebühren notwendig. Bisher wurden hier 46,32 Euro/Person und Jahr berechnet. Ab 2025 ist eine **Grundgebühr von 48,48 Euro pro Person und Jahr** vorgesehen. Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr soll

aufgrund der gestiegenen Transport- und Entsorgungskosten auf 0,0681 Euro pro Liter ansteigen. Das würde bedeuten, dass **eine Leerung eines 80-Liter-Behälters künftig 5,45 Euro** kostet, vormals waren es 4,86 Euro.

2. Einführung der Biotonne ab 2025

Ab Januar 2025 wird im gesamten Landkreis die Biotonne flächendeckend eingeführt. Dies folgt den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Forderung nach einer verstärkten Verwertung biologischer Abfälle sowie entsprechend gefasster Kreistagsbeschlüsse. Die Einführung der Biotonne führt aber nur für diejenigen zu Mehrkosten, die auch eine Biotonne nutzen. Diejenigen, die eine Befreiung vom Anschluss mit der Biotonne bis 31. Oktober 2024 beantragt hatten und bei denen dies nicht beantraget wurde, müssen keine gesonderte Gebühr für die Biotonne zahlen. Weitere Informationen zur Biotonne sind online unter www.lra-sm.de/biotonne zu finden.

Beispielhafte Gebührensätze für 2025 entsprechend der Beschlussvorlagen

Vergleich der Gebührenhöhen (2-Personen-Haushalt)

- **Bisher ohne Biotonne:** bei Eigenkompostierung 480 l Mindestleerung: 121,78 Euro/Jahr bzw. 5,07 Euro/Person und Monat

- **neu ohne Biotonne:** bei Eigenkompostierung 480 l Mindestleerung: 129,65 Euro/Jahr bzw. 5,40 Euro/Person und Monat
- **Bisher ohne Biotonne:** ohne Eigenkompostierung 800 l Mindestleerung: 141,20 Euro/Jahr bzw. 5,88 Euro/Person und Monat
- **neu mit Biotonne:** 480 l Mindestleerung: 197,81 Euro/Jahr bzw. 8,24 Euro/Person und Monat

Vergleich der Gebührenhöhen (3-Personen-Haushalt)

- **Bisher ohne Biotonne:** ohne Eigenkompostierung 720 l Mindestleerung: 182,66 Euro/Jahr bzw. 5,07 Euro/Person und Monat
- **neu ohne Biotonne:** bei Eigenkompostierung 720 l Mindestleerung: 194,47 Euro/Jahr bzw. 5,40 Euro/Person und Monat
- **Bisher ohne Biotonne:** ohne Eigenkompostierung 1200 l Mindestleerung: 211,80 Euro/Jahr bzw. 5,88 Euro/Person und Monat
- **neu mit Biotonne:** 720 l Mindestleerung: 262,63 Euro/Jahr bzw. 7,30 Euro/Person und Monat

Vergleich der Gebührenhöhen (4-Personen-Haushalt)

- **Bisher ohne Biotonne:** bei Eigenkompostierung 960 l Mindestleerung: 243,55 Euro/Jahr bzw. 5,07 Euro/Person und Monat
- **neu ohne Biotonne:** bei Eigenkompostierung 960 l Mindestleerung: 259,30 Euro/Jahr bzw. 5,40 Euro/Person und Monat
- **Bisher ohne Biotonne:** ohne Eigenkompostierung 1600 l Mindestleerung:

282,40 Euro/Jahr bzw. 5,88 Euro/Person und Monat

- **neu mit Biotonne:** 960 l Mindestleerung: 327,46 Euro/Jahr bzw. 6,82 Euro/Person und Monat

Weitere generelle Eckpunkte der Abfallentsorgung im Landkreis

- Es wird für die **Abgabe und Verwertung von Grün-, Ast- und Strauchschnitt** an den offiziellen Sammelplätzen – zunächst bis Ende 2026 weiterhin **keine gesonderte Gebühr erhoben**.
- Bei **Eigenkompostierung sowie bei Nutzung der Biotonne** wird das Mindestleerungsvolumen für Restmüll generell auf 240 l pro Person und Jahr gesenkt, was sowohl die Kosten als auch das Abfallaufkommen verringert.
- **Optimierte Serviceleistungen:** Neben den bestehenden Abholangeboten für Restmüll, Sperrmüll und Elektroschrott wird die Sammlung von Schadstoffen und Alttextilien weitergeführt. Zusätzlich stehen den Bürgern des Landkreises Wertstoffhöfe in Meiningen, Schmalkalden, Zella-Mehlis und Kaltenordheim zur Verfügung.
- **Entlastungen für Familien und Pflegebedürftige:** Familien mit Kleinkindern sowie pflegebedürftige Personen profitieren weiterhin von der Möglichkeit, Windel- und Abfallsäcke zu vergünstigten Konditionen zu erwerben. Ein Windsack kostet wie bisher 2,80 Euro.

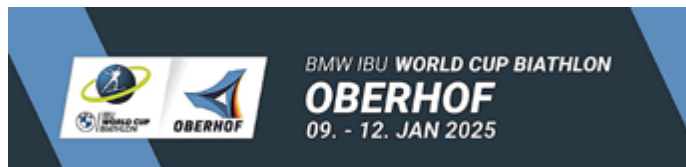


Karriereheimat
www.karriereheimat.de



Ausbildung, Jobs & Unternehmen

Biathlon-Fest in Oberhof: Sechs Wettkämpfe, tausende Fans, einzigartige Stimmung



Zu Jahresbeginn verwandelt sich Oberhof wieder in ein Biathlon-Mekka. Vom 9. bis 12. Januar 2025 gastieren die besten Athletinnen und Athleten in Thüringen und kämpfen um Siege und wichtige Weltcup-Punkte. Lautstark angefeuert und zu Höchstleistungen gepusht werden sie von tausenden Fans in der ARENA am Rennsteig und an der legendären Strecke durch den Thüringer Wald.

Insgesamt sechs Wettkämpfe stehen auf dem Programm des BMW IBU Weltcups Biathlon 2025 in Oberhof, der seit Jahren nicht aus dem Wintersport-Kalender wegzudenken ist. Der Sprint der Frauen am Donnerstag, 9. Januar 2025 um 14.20 Uhr eröffnet das erstklassige Sportevent. Am Freitag, 10. Januar 2025 um 14.20 Uhr folgt der Sprint der Männer. Am Samstag, 11. Januar 2025 gehen die Frauen (12.30 Uhr) und Männer (14.45 Uhr) auf Verfolgungsjagd. Beendet wird der Weltcup

von der Single Mixed Staffell (12.20 Uhr) und der Mixed Staffell (14.30 Uhr) am Sonntag, 12. Januar 2025.

Während am Schießstand in der ARENA am Rennsteig Präzision, Ruhe und gute Nerven gefragt sind, fordert die Strecke im Thüringer Wald die Sportlerinnen und Sportler ordentlich heraus. Die Runde gilt als eine der anspruchsvollsten Runden im Biathlon-Zirkus. Allein der Birxsteig, an dem sich die Zuschauer teilweise in Zehnerreihen drängen, um die Athletinnen und Athleten anzufeuern, genießt Kultstatus - und kann über Sieg oder Niederlage entscheiden.

Buntes Rahmenprogramm

Gute Stimmung ist aber nicht nur während der Wettkämpfe garantiert. Auch das Rahmenprogramm des BMW IBU Weltcups Biathlon 2025 in Oberhof ist prall gefüllt und überzeugt kleine und große

Fans. Schon am Mittwoch, 8. Januar 2025 steigt ab 19 Uhr die Eröffnungsfeier auf dem Stadtplatz in Oberhof, zu der die Weltcup-Teams eingeladen sind. An gleicher Stelle werden am Freitag, 10. Januar 2025 ab 19 Uhr die Sieger der Sprintrennen und am Samstag, 11. Januar 2025 ab 19 Uhr die Sieger der Verfolgungswettkämpfe gefeiert.

An den Wettkampftagen pilgern die Fans schon Stunden vor der ARENA-Öffnung ins Hüttendorf am Grenzdler, wo nicht nur eine breite kulinarische Auswahl, sondern auf der Thüringer Wald Eventbühne auch beste Unterhaltung rund um den Sport auf sie wartet.

Am Freitag, 10. Januar 2025 wird Saxophonist André Schnura, der seinen Durchbruch während der Fußball-EM und zu den Olympischen Sommerspielen in Paris hatte, den Fans einheizen und für ausgelassene Stimmung sorgen.

Für Samstag, 11. Januar 2025 hat sich die Zwei-Mann-Party-Band „Mitchy & André“, bekannt aus der TV-Show „The Voice of Germany“, angekündigt.

Und mit einem Mitmachparcours steht Sonntag, 12. Janu-

ar 2025 ganz im Zeichen der Familie. Nach den Wettkämpfen laden die After-Race-Partys zum Verweilen im Hüttendorf ein.

Besondere Erlebnisse während des BMW IBU Weltcups Biathlon 2025 in Oberhof sind das Biathlon-Schießen, bei dem die Gäste ihre Talente unter Beweis stellen können, und die exklusiven Backstage-Führungen, die einen spannenden Blick hinter die Kulissen der Sportstätte erlauben. Und am Abend, wenn die Siegerinnen und Sieger auf dem Stadtplatz gefeiert wurden, wird im Partyzelt gefeiert.

Landkreis trommelt für die „Prachtregion“ und setzt auf unvergessliche Erlebnisse

Auch der Landkreis präsentiert sich beim BMW IBU Weltcup Biathlon 2025 in Oberhof von seiner besten Seite: Mit der Tourismusmarke „Prachtregion“ wird die Vielfalt der Region auf besondere Weise ins Rampenlicht gerückt. Ein zentraler Promotionstand im Hüttendorf, der in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourist-Informationen gestaltet wird, lädt Besucher ein, die Highlights der Urlaubsregion kennenzulernen. Gleichzeitig sorgen Videospots auf den Leinwänden in der ARENA, auf dem Stadtplatz sowie im VIP-Zelt für zusätzliche Aufmerksamkeit.

Die Marke „Prachtregion“ wird darüber hinaus auf der LED-Laufschrift über dem Schießstand sowie in zahlreichen Social-Media-Beiträgen, Newslettern und Logopräsentationen sichtbar sein. Besonders beliebt ist der Fotopoint, der den Fans die Möglichkeit bietet, ihre Erinnerungen an das Sporthighlight festzuhalten und in die Welt zu tragen.

Wer noch auf der Suche nach einem besonderen Weihnachtsgeschenk ist, wird hier fündig: Tickets für dieses außergewöhnliche Biathlon-Spektakel, das sportliche Höchstleistungen und ein vielfältiges Rahmenprogramm kombiniert, sind unter www.biathlon-oberhof.de erhältlich.



Gänsehaut-Momente am Schießstand: Im Oberhofer Hexenkessel herrscht vor jedem Schuss gespannte Stille - bis fünf Treffer ins Schwarze das Publikum in frenetischen Jubel versetzen.

Foto: Christian Heilwagen

Sportlichster Weihnachtsmarkt Thüringens – Rodel-Weltcup und Rodel-Advent locken nach Oberhof

Die Weltelite des Rodelsports trifft sich auch in dieser Wintersaison wieder an der Rennrodelbahn in Oberhof. Und das gleich zweimal! Wie bereits im vergangenen Jahr, wurde Oberhof einmal mehr damit beauftragt, zwei Weltcups für die FIL (Fédération Internationale de Luge) auszurichten. Der erste Weltcup findet am 14. und 15. Dezember 2024 statt – der zweite Weltcup lockt die Zuschauer am 25. und 26. Januar 2025 an den Rennsteig. Trotz des doppelten Aufwands freuen sich die Oberhofer auf die Herausforderung und stemmen einmal mehr die Organisation dieser beiden Großevents.

Weltcup trifft Weihnachtsmarkt

Dem nicht genug, möchten die Veranstalter das einzigartige Ambiente der LOTTO Thüringen EISARENA nutzen, um passend zur Vorweihnachtszeit einen Weihnachtsmarkt unmittelbar an der Eisrinne zu veranstalten. Sozusagen eine Verschmelzung des rasanten Rodelsports mit der besinnlichen und magischen Weihnachtszeit zum sportlichsten Weihnachtsmarkt Thüringens.



Während die Rennen des Rodel-Weltcups am Samstag von 9:30 bis 14:30 Uhr und am Sonntag von 10:30 Uhr bis 14 Uhr stattfinden und Spitzensport und Rodelstars der

Weltelite bieten, wird der Rodel-Advent am Samstag von 10 bis 18 Uhr und am Sonntag von 10 bis 17 Uhr geöffnet sein und dabei reichlich weihnachtliche Leckereien und Ge-

tränke, ein Rahmenprogramm sowie Spiel und Spaß für die ganze Familie bieten. Auch der Weihnachtsmann hat sich bereits angekündigt und lässt sich dieses tolle Fest mit seiner einzigartigen Atmosphäre und festlichen Stimmung nicht entgehen.

Tickets noch erhältlich

Für die Weltcuprennen am Vormittag sind Tickets kostengünstig online oder vor Ort erhältlich. Wer nur den Weihnachtsmarkt besuchen möchte, hat am Samstag ab 14 Uhr und am Sonntag ab 13:30 Uhr freien Eintritt in die LOTTO Thüringen EISARENA und zum Rodel-Advent.

Mit dem Bus an die Eisbahn

Für Rodel-Weltcup und Rodel-Advent stehen kostenlose Shuttlebusse ab Oberhof zur Verfügung. Besucher werden gebeten, die ausgewiesenen Parkplätze in Oberhof zu nutzen und anschließend stressfrei auf den Bus umzusteigen.

Infos und Tickets:
www.tsbv.de

Claudia Lemuth übernimmt die Fachdienstleitung Kasse – Dank an Vorgängerin Ute Bublies-Huhn für ihre langjährige Arbeit

„Eine neue Führung, bewährte Qualität“ - unter diesem Motto steht der Wechsel an der Spitze des Fachdienstes Kasse im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Seit dem 1. November 2024 hat Claudia Lemuth die Leitung des Fachdienstes übernommen. Zur Stellvertreterin wurde Anika Otto ernannt. Mit frischen Ideen, langjähriger Erfahrung im Finanzwesen und großer Motivation freut sie sich darauf, Verantwortung in diesem zentralen Bereich zu übernehmen. „Nach mehr als 23 Jahren in der freien Wirtschaft wollte ich mich beruflich weiterentwickeln und Verantwortung übernehmen“, erklärt die ausgebildete Diplom-Betriebswirtin (BA), die seit dem 1. Dezember 2023 im Landratsamt tätig ist und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wohnt.

Gleichzeitig verabschiedet das Landratsamt Ute Bublies-Huhn, die in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Seit dem 1. Januar 2013 zunächst als stellvertretende Kassenleiterin und ab dem 1. Oktober 2020 als Leiterin der Kasse prägte sie die Arbeit des Fachdienstes maßgeblich.

Ihr zuverlässiger Einsatz und ihre Expertise waren ein wertvoller Bestandteil der Verwaltung. Für ihre langjährige und engagierte Arbeit bedankt sich das Landratsamt herzlich und wünscht Ute Bublies-Huhn alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.

Mit Claudia Lemuth und Anika Otto an der Spitze bleibt der Fachdienst Kasse auch in Zukunft in kompetenten Händen.



Landrätin Peggy Greiser (Mitte) gratuliert Claudia Lemuth (li.) und Anika Otto (re.) herzlich zu ihren neuen Aufgaben in der Leitung und stellvertretenden Leitung des Fachdienstes Kasse.

Landkreis verleiht Auszeichnungen: Sechs Preisträger für herausragendes Engagement in der Denkmalpflege geehrt

Landrätin Peggy Greiser hat am 25. November 2024 im feierlichen Rahmen des Schlosses Todenwarth in Fambach sechs außergewöhnliche Projekte mit dem Denkmalpreis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ausgezeichnet. Die Landrätin überreichte die Preise zusammen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und Vertretern des Denkmal-schutzbeirats an fünf private Eigentümer und einen Verein, die sich allesamt durch ihre herausragenden Leistungen im Erhalt und der Restaurierung von Denkmälern hervorragen haben.

Würdigung des kulturellen Erbes

In ihrer Ansprache betonte Landrätin Peggy Greiser die Bedeutung der Denkmalpflege als Brücke zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. „Jedes restaurierte Gebäude ist ein sichtbares Zeichen von Identität und Kultur, dass unsere Region bereichert und unsere Geschichte lebendig hält. Die Denkmalpflege hat daher im Landkreis Schmalkalden-Meiningen einen hohen Stellenwert“, sagte sie. Besonders hob sie das Engagement und die Leidenschaft der Preisträger hervor, die nicht nur finanziellen Aufwand und handwerkliches Geschick, sondern auch Herzblut und Kreativität in ihre Projekte einfließen ließen.

Sechs herausragende Projekte geehrt

Alle sechs Preisträger erhielten eine Urkunde, eine Denkmal-Plakette sowie eine Geldprämie in Höhe von jeweils 500 Euro. Die Auswahl der Preisträger erfolgte nach einer sorgfältigen Prüfung des Denkmalstatus, der Genehmigungen nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und der Qualität in handwerklicher und denkmalpflegerischer Hinsicht. Auch das persönliche Engagement der Bewerber wurde berücksichtigt, wobei der ehrenamtliche Denkmalbeirat des Landkreises eine unterstützende Rolle bei der Bewertung spielte.

Antje Arndt wurde für die aufwendige Sanierung ihres historischen Wohnhauses in der Ernst-Thälmann-Straße 6 in Untermaßfeld ausgezeichnet. Das um 1770 errichtete Gebäude beeindruckt mit seinen Jugendstil-Elementen, insbesondere kunstvoll gearbeiteten

Fensterrahmen, die über Jahrzehnte hinweg erhalten geblieben waren. Antje Arndt widmete sich der Aufgabe mit Liebe zum Detail und großem Respekt vor der Baugeschichte. Unter Einsatz traditioneller Handwerksmethoden wurden die ursprünglichen Strukturen behutsam restauriert, ohne den einzigartigen Charakter des Hauses zu beeinträchtigen. Diese gelungene Verbindung von Ästhetik und Authentizität macht das Gebäude heute zu einem Schmuckstück im Ortsbild von Untermaßfeld.

Nadja Heimrich hauchte einem lange vernachlässigten Fachwerkhaus in der Köhlergasse 11 in Kühndorf neues Leben ein. Das Gebäude aus dem späten 19. Jahrhundert befand sich über Jahre im Dornröschenschlaf und drohte zu verfallen. Nadja Heimrich entschloss sich, das historische Anwesen nicht nur zu retten, sondern es in ein lebendiges Zuhause zu verwandeln. Mit Geduld und Hingabe kombinierte sie moderne Ansprüche an Wohnkomfort mit dem Erhalt der originalen Bausubstanz. Traditionelle Materialien wie Lehm und Holz wurden in die Sanierung einbezogen, um den ursprünglichen Charakter des Hauses zu bewahren. Heute ist es ein leuchtendes Beispiel für gelungene Dorfentwicklung und Denkmalpflege.

Ulrich Ganß erhielt den Denkmalpreis für seine Restaurierungsarbeiten an einem historischen Gewölbekeller in Belrieth aus dem Jahr 1902. Der Keller, der aus Naturstein errichtet wurde, war über die Jahre in einen desolaten Zustand geraten. Ulrich Ganß erkannte die kulturhistorische Bedeutung dieses eher unscheinbaren Bauwerks und widmete sich seiner Sanierung mit großem Engagement. Mit präziser Handwerkskunst wurden die Natursteine erneuert und stabilisiert, ohne den Charakter des Bauwerks zu verändern. Heute ist der Gewölbekeller nicht nur ein Zeugnis traditioneller Bauweise, sondern auch ein wichtiger Teil der Ortsgeschichte von Belrieth.

Sigrid und Christoph Nordmeyer setzten sich mit Leidenschaft für die Restaurierung eines der ältesten Fachwerkhäuser in Schwarzbach ein. Das eindrucksvolle Gebäude, das um 1620 erbaut wurde und einst als Gutshof sowie Schmiedediente, war stark sanierungsbedürftig. Mit einem tiefen Verständnis für die historische



Freudige Gesichter: Die Gewinner des diesjährigen Denkmalpreises feiern zusammen mit den Mitgliedern des Denkmalbeirats, Mitarbeitern der Unteren Denkmalbehörde und Landrätin Peggy Greiser ihre Auszeichnung.

Bedeutung des Hauses und einer Vision für dessen Zukunft restaurierten die Nordmeyers die originalen Fachwerkstrukturen und Dachkonstruktionen. Gleichzeitig integrierten sie moderne Annehmlichkeiten, um das Haus für die heutige Nutzung funktional zu machen. Ihr Projekt verbindet den Respekt vor der Vergangenheit mit einem Blick in die Zukunft und leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Bewahrung des kulturellen Erbes in der Region.

Steffen Eck erhielt den Denkmalpreis für die Sanierung des Gebäudes Weidebrunner Gasse 28 in Schmalkalden, bekannt als „Haus am Tor“. Das markante Bauwerk von 1885, einst Bankhaus und später Verwaltungsgebäude, stand lange leer, bevor es durch sein Engagement zu neuem Leben erweckt wurde. Im Erdgeschoss entstand eine moderne Tagespflege, während die oberen Etagen Ein- und Zweiraumwohnungen beherbergen. Ein neuer Anbau mit Dachterrasse und Fahrstuhl ergänzt das Ensemble. Dabei blieb der historische Charakter des Gebäudes, inklusive des prägnanten Turms, erhalten – unterstützt durch eine abgestimmte Farbgestaltung. Das „Haus am Tor“ prägt heute wieder die Weidebrunner Gasse und verbindet Denkmalschutz mit moderner Nutzung.

Mitten im Ortskern von Nordheim steht ein Fachwerkhaus von 1750, das dank des Einsatzes des **Heimatvereins Nordheim e.V.** vor dem Verfall gerettet wurde. Seit 1985 beherbergt das liebevoll gepflegte Gebäude ein Heimatmuseum, das die reiche Ortsgeschichte und das dörfliche Leben dokumentiert. 2024 führte der Verein eine aufwendige Fassaden-

sanierung durch – komplett in Eigenleistung. Pünktlich zur 1.250-Jahr-Feier erstrahlte das Haus als Herzstück des Dorfes in neuem Glanz. Mit seinem Engagement für Denkmalschutz und Kulturgeschichte setzt der Heimatverein ein Vorbild, das mit dem Denkmalpreis 2024 gewürdigt wurde.

Investition in die Zukunft und Wirtschaftsförderung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen würdigt nicht nur engagierte Denkmalliebhaber, sondern er unterstützt die Denkmalpflege als einer der ganz wenigen Landkreise in Deutschland auch finanziell. Mit jährlich 150.000 Euro Fördermitteln für denkmalpflegerische Projekte wird nicht nur der Erhalt des kulturellen Erbes ermöglicht, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur regionalen Wirtschaftsförderung geleistet. „Diese Zuschüsse stärken nicht nur die Identität unserer Region, sondern kurbeln auch Investitionen im hohen sechs- bis siebenstelligen Bereich an, von denen lokale Handwerksbetriebe profitieren“, so Landrätin Greiser. In diesem Jahr reichte der Landkreis rund 100.000 Euro an Zuschüssen aus und unterstützte damit Investitionen der Eigentümer in Höhe von rund 300.000 Euro. „Es zeigt sich leider, dass sich auch hier Bauherren aktuell zurückhalten“, sagte Greiser. Dies sei ein Spiegel des allgemeinen Baugeschehens und Sinnbild für die aktuelle Rezession. „Umso beachtlicher erscheinen die ausgezeichneten Projekte“, würdigte die Landrätin abschließend die Preisträger.

Feierliche Verkehrsfreigabe der umfassend sanierten Kreisstraße K 60 in Queienfeld

Keine unendliche – vielmehr eine schnelle Erfolgsgeschichte:

Die Sanierung der Kreisstraße K 60 (ehemals L 2668) ist ganze sechs Monate früher als geplant erfolgreich abgeschlossen worden. Mit einer feierlichen Verkehrsfreigabe wurde die modernisierte Strecke Mitte November offiziell für den Verkehr freigegeben.

Die rasante Sanierung, ein Gemeinschaftsprojekt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, der Gemeinde Grabfeld und des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbands Meininger Umland (KWA), setzt nicht nur in Sachen Baufortschritt Maßstäbe. Mit der K 60 wurde dabei auch eine wichtige Verkehrsachse im Grabfeld fit für die Zukunft gemacht. Gemeinsam wurde hier eine ehemalige Landesstraße erneuert, die auf jeweils einem Teilstück zur Kreisstraße beziehungsweise Gemeindestraße abgestuft wurde. Das Verkehrsbild und die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger wurde mit dieser Maßnahme deutlich verbessert. Die neue K 60 präsentiert sich nun mit einer optimier-

ten Fahrbahnbreite, modernen Entwässerungssystemen, Asphaltdeckschichten, Frostschutzschichten und sorgfältig gestalteten Grünflächen.

Landrätin Peggy Greiser betonte: „Die frühzeitige Fertigstellung dieses Projekts zeigt, wie leistungsfähig und effizient wir durch die enge Zusammenarbeit der Projektpartner sind und wie schlagkräftig unsere Bauunternehmen agieren können. Diese moderne Straße verbessert nicht nur die Verkehrsbedingungen, sondern auch die Sicherheit und Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.“

Die Kreisstraße K 60 (ehemals L 2668) erstreckt sich über eine Länge von rund 980 Metern. Die Baumaßnahme umfasste den Komplettumbau von der Einfahrt nach Queienfeld (aus Richtung Wolfmannshausen) bis zum Ortsausgang in Richtung Jüchsen. Für die Realisierung des Projekts, das mit Gesamtkosten von rund 2,6 Millionen Euro veranschlagt wurde, erhielten die Projektbeteiligten erhebliche Fördermittel vom Land Thüringen in Höhe von bis zu 90 Prozent.

Die Projektbeteiligten und ihre Teilprojekte umfassen:

Landkreis Schmalkalden-Meiningen:

- Der Landkreis übernahm den Vollausbau der K 60 auf einer Länge von rund 450 Metern im Bereich der Ortsdurchfahrt Queienfeld. Die Straße wurde auf eine einheitliche Breite von sechs Metern erweitert und beidseitig mit Granitborden sowie einer komplett erneuerten Straßenentwässerung versehen.
- Zusätzlich wurde die Fahrbahndecke auf einer Länge von rund 530 Metern verbreitert und erneuert, um die Bedingungen für den Verkehr langfristig zu verbessern.
- Kostenanteil des Landkreises: rund 1,1 Millionen Euro, finanziert zu 90 Prozent beziehungsweise 75 Prozent durch das Land Thüringen.

Gemeinde Grabfeld:

- Die Gemeinde verantwortete den Vollausbau der Gemeindestraße, die vor-

her zur L 2668 gehörte. Dies umfasste die Strecke von der Brücke über die Bibra bis zur Einmündung Wolfmannshäuser Straße / Sorge auf einer Länge von rund 320 Metern. Die Arbeiten beinhalteten die Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,5 bis sechs Meter sowie die Pflasterung eines 1,5 Meter breiten Gehwegs, Straßenbeleuchtung und die Anpassung von Grundstückszufahrten.

- Kostenanteil der Gemeinde: rund 920.000 Euro, mit einer 90-Prozent-Förderung durch das Land Thüringen.

Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA):

- Der KWA führte umfassende Arbeiten zur Erneuerung der Abwasser- und Wasserversorgung entlang der gesamten Ausbaustrecke durch, um die Trink- und Abwasserinfrastruktur in der Region zu modernisieren.
- Kostenanteil des KWA: rund 610.000 Euro.



Mit dem symbolischen Banddurchschnitt wurde die Kreisstraße durch Queienfeld offiziell freigegeben.

Neue Austauschplattform im Landkreis Schmalkalden-Meiningen: QTI-Knoten in Rohr eröffnet

Wichtiger Baustein für die Zukunft der regionalen Wirtschaft: Am 15. November wurde im Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) Rohr-Kloster der fünfte sogenannte „QTI-Knoten“ eröffnet. Nach Gotha, Eisenach, Sömmerda und Weberstedt bildet Rohr nun den vorerst letzten Standort dieser dezentralen Austauschplattform, die Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Akteure der Automobil- und Zulieferbranche vernetzt.

„Das Beste kommt ja bekanntlich zum Schluss. Es freut mich daher sehr, dass wir im Landkreis Schmalkalden-Meiningen diesen wichtigen Baustein für die Transformation der Automobil- und Zulieferindustrie setzen konnten“, erklärte Landrätin Peggy Greiser bei der Eröffnung. „Die Einrichtung dieses QTI-Knotens ist ein entscheidender Schritt, um unsere regionalen Unternehmen auf die Herausforderungen von Digitalisierung, Dekarbonisierung und Demografie vorzubereiten.“

Ein starkes Netzwerk für die Region

Die QTI-Knoten (Qualifikation, Transfer, Innovation) werden durch das Transformationsnetzwerk ANeTT (Automotive Netzwerk Transformation Thüringen) getragen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit rund 1,6 Millionen Euro aus dem „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ gefördert.

„Unser Landkreis ist seit Jahrzehnten eine der zentralen Regionen der Automobil- und



Landrätin Peggy Greiser betont bei der Eröffnung des neuen QTI-Knotens, wie wichtig es für die Region sei, die Automobilindustrie in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Foto: HWK Südthüringen

Zulieferindustrie. Bis zu 20 Prozent unserer Beschäftigten sind in diesem Bereich tätig“, betonte die Landrätin. „Doch die Branche steht unter enormem Druck – durch den globalen Wettbewerb, den Wandel hin zu neuen Antriebstechnologien und die Herausforderungen des Fachkräftemangels. Der QTI-Knoten in Rohr wird dabei helfen, diese Transformation zu meistern.“

Neben der Qualifikation von Fachkräften stehen der Transfer von Wissen und die Entwicklung von Innovationen im Mittelpunkt der Arbeit der QTI-Knoten. Im BTZ Rohr-Kloster als Träger des Knotens sollen gezielte Weiterbildungen

und neue Netzwerke entstehen.

„Hier in Rohr verknüpfen wir Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Kreis- oder Landesgrenzen spielen dabei keine Rolle – im Gegenteil: Durch die enge Zusammenarbeit mit Akteuren aus Thüringen, Bayern, Baden-Württemberg und Hessen schaffen wir starke Netzwerke, die auch überregional sichtbar sind“, erklärte Andreas Krey, Geschäftsführer der LEG Thüringen.

Impulse für die regionale Wirtschaft

Die Bedeutung des Knotens zeigte sich auch an der hoch-

karätigen Besetzung der Eröffnungsveranstaltung. Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft nutzten die Gelegenheit, um sich über die Angebote des Knotens zu informieren. Besonders das Thema Qualifikation stand im Fokus.

„Unsere ersten Pilotlehrgänge zu Themen wie Industrie 4.0 und digitale Transformation sind bereits erfolgreich gestartet“, berichtete Michael Schemann von der IHK Erfurt. „Ab Januar bieten wir einen kostenfreien Lehrgang zum Experten für Wasserstoffanwendungen an – ein Bereich mit großem Potenzial für die Zukunft.“

In einer Diskussionsrunde sprachen unter anderem Thomas Müller vom Thüringer Wirtschaftsministerium und Tobias Wätzel, Wasserstoffexperte der Boreas GmbH, über die Herausforderungen und Chancen der Branche.

Abschließend betonte Landrätin Peggy Greiser die Bedeutung von Weiterbildungsangeboten, insbesondere für Handwerksbetriebe. „Ohne das Handwerk wäre die Mobilitätswende nicht umsetzbar. Gerade hier im Landkreis, mit seiner starken handwerklichen Tradition, müssen wir Betriebe gezielt fördern und als unverzichtbaren Partner in der Transformation stärken. Lassen Sie uns diese Chance gemeinsam nutzen, um unsere regionale Wirtschaft fit für die Zukunft zu machen“, so die Landrätin abschließend.

Weitere Informationen unter: www.anett-thueringen.de

Zustellreklamationen

sind bitte telefonisch, unter Nennung der vollständigen Anschrift, an Tel. 03693/485-8251 oder schriftlich per E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de zu richten.

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** LRA Schmalkalden-Meiningen, Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Prächtige Trikots übergeben: Grundschule Frankenheim wird Monatsgewinner vom „Bewegungskalender 2024“

In Zusammenarbeit mit dem Fachberater für Schulsport, Sebastian Hardt, unterstützt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen die Mitmach-Aktion „Bewegungskalender 2024“. Ziel der Aktion der Deutschen Sportjugend ist es, Schülerinnen und Schüler im gesamten Landkreis zu mehr körperlicher Aktivität zu motivieren. Jeden Monat kann die teilnehmende Schule, die das jeweilige Thema des Bewegungskalenders am besten umgesetzt hat, einen Trikot-satz gewinnen.

„Die Grundschule Frankenheim konnte mit ihrer kreativen Umsetzung der Juni-Sportarten Rudern, Kanu und Windsurfen auf dem Schulgelände überzeugen. Mit Rollbrettern und Gleichgewichtsübungen wurde die Sportart innovativ adaptiert und dokumentiert“, berichtet Sebastian Hardt. Für diese Leistung wurde die Schule als Monatsgewinner Juni ausgezeichnet und durfte sich nun über einen hochwertigen 15-teiligen Trikotsatz mit dem Prachtregion-Logo im Wert von rund 320 Euro freuen, der vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit Unterstützung der Rhön-Rennsteig-Sparkasse finanziert wurde.

Die offizielle Auszeichnung erfolgte am 21. November 2024

im Rahmen des Bereichsfinals Rhön der Grundschulen im Zweifelderball in Kaltennordheim. Landrätin Peggy Greiser und Schulsportkoordinator Sebastian Hardt überreichten die Ehrung persönlich.

Trikots im Praxis-Test

„Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 3 und 4 zeigten sich begeistert und trugen ihre neuen Trikots gleich stolz beim Turnier“, berichtet Landrätin Peggy Greiser.

Die Bewegungskalender-Aktion, die sich an alle Schulen im Landkreis richtet, prämiiert monatlich die kreativste Umsetzung einer der im Bewegungskalender der Deutschen Sportjugend vorgestellten Sportarten. Sebastian Hardt erklärt: „Mit dieser Aktion wollen wir nicht nur den Schulsport fördern, sondern auch das Bewusstsein für Bewegung stärken und die Klassengemeinschaft durch Sport stärken.“

Das Zweifelderballturnier bot auch für die anderen teilnehmenden Grundschulen – Oepfershausen, Herpf, Roßdorf, Kaltenwestheim und Kaltennordheim – spannende Spiele. Die beiden erstplatzierten Teams aus Oepfershausen und Herpf qualifizierten sich



Landrätin Peggy Greiser (l.) und Schulsportfachberater Sebastian Hardt (r.) kürten die Grundschule Frankenheim zum Juni-Sieger der Bewegungskalender-Aktion der Deutschen Sportjugend. Als Preis gibt es einen prächtigen Trikotsatz.

für das Kreisfinale im Januar in Meiningen.

Anmeldungen jederzeit möglich

Mit der Aktion möchte das Landratsamt noch mehr Schulen ermutigen, sich zu beteiligen und so den Schulsport weiter beleben. Interessierte Schulen können sich bei Se-

bastian Hardt über die Teilnahme informieren. Auch für den November und Dezember sind noch Einsendungen möglich.

Weitere Informationen zum Bewegungskalender und der Aktion sind in der Handreichung der Deutschen Sportjugend zu finden: <https://www.dsj.de/publikation/detailseite/dsj-bewegungskalender-2024>

Werde Teil unseres Teams:

Medizin. Fachangestellte
bzw. **Arzthelfer** (m/w/d)

für die Filialpraxis

Frau Dr. Med. Julia Eichler

in Zella-Mehlis

Unser Angebot:

- » Ein abwechslungsreiches Aufgaben-
gebiet in unserer MVZ-Außenpraxis
- » Weiterbildungsmöglichkeiten
- » Modernste Arbeitsbedingungen

Ihr Profil:

- » Abgeschlossene Ausbildung als
Medizinische Fachangestellte bzw.
Arzthelfer (m/w/d)
- » Kenntnisse und Erfahrungen im
allgemeinmedizinischen, internis-
tischen und/oder chirurgischen
Fachbereich
- » PC Kenntnisse im Verwaltungs-
system Medical Office
wünschenswert

**MVZ GESUNDHEITSZENTRUM
SCHMALKALDEN GMBH**

Engagiert für Ihr Wohl

LOTTO Thüringen EISARENA Oberhof: Auszeichnung für innovative Bauweise

Die LOTTO Thüringen EISARENA Oberhof wurde mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis 2024 für ihre innovative und nachhaltige Sanierung geehrt. Die anspruchsvolle Rodelbahn, auf der im Dezember 2024 erneut Weltcup-Punkte ausgefahren werden, beeindruckt nicht nur sportlich, sondern auch architektonisch. Ein herausragendes Dachtragwerk aus Stahl und Holz kombiniert Design, Funktionalität und Energieeffizienz. Die frei geformten Holzmodule mit Aluminiumrauten passen sich harmonisch ins Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald ein. Zudem überzeugt die Bahn durch ein modernes Energiekonzept: reduzierte Eisflächen verringern den Kältebedarf, während Abwärme

aus der Kälteerzeugung sinnvoll genutzt wird.

Die Jury lobte das nachhaltige Gesamtkonzept als wegweisend für Wintersportstätten. Sylvia Böhm vom Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum dankte den Fördermittelgebern und betonte die gelungene Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dieses Vorzeigeprojekt setzt Maßstäbe für die Verbindung von Ingenieurskunst, Funktionalität und Nachhaltigkeit.

Weitere Infos sowie das Auszeichnungsvideo unter: www.wintersportzentrum-thueringen.de/eisarena/deutscher-ingenieurbaupreis-2024

70 Jahre Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen: Eine Feier der Geschichte und ein Zeichen der Anerkennung

Mit einem strahlenden Festakt feierte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen am 8. November 2024 das 70-jährige Bestehen seines Kreisarchivs. Zahlreiche Ehrengäste, darunter Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft, nahmen an der Veranstaltung teil, die nicht nur die beeindruckende Geschichte und Bedeutung des Archivs würdigte, sondern auch durch eine besondere Prämierung bereichert wurde: die Verleihung der Auszeichnung „Gute Nachbarn in unserer Heimat“ an den Heimatforscher und Autoren Gerhard Schätzlein.

Eine Reise in die Geschichte

Im Mittelpunkt der Feierlichkeiten stand das Kreisarchiv selbst, das sich über sieben Jahrzehnte hinweg als „lebendiges Gedächtnis“ des Landkreises etabliert hat. Landrätin Peggy Greiser hob in ihrem Grußwort die innovative und zukunftsgerichtete Arbeit der Archivare hervor: „Unser Kreisarchiv hat es immer wieder geschafft, Geschichte greifbar zu machen und Brücken zwischen Vergangenheit und Zukunft zu schlagen. Es ist ein dynamischer Geschichtsspeicher, der die Geschichte unserer Region bewahrt und zugleich mit modernen Mitteln zugänglich macht.“

Das Archiv hat sich mit zahlreichen Sonderausstellungen – etwa zum Ersten Weltkrieg oder zur Wiedervereinigung – einen Ruf erarbeitet, die Geschichte und Kultur der Region einem breiten Publikum

näherzubringen. Für seine herausragende Arbeit wurde es im Jahr 2020 mit dem Thüringer Archivpreis ausgezeichnet. Zudem arbeitet das Archiv nach modernsten Standards und setzt verstärkt auf Digitalisierung, um historische Dokumente nachhaltig zu sichern und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auszeichnung für gelebte Nachbarschaft

Ein Höhepunkt der Veranstaltung war die Würdigung von Gerhard Schätzlein, der mit der Auszeichnung „Gute Nachbarn in unserer Heimat“ geehrt wurde. Der Preis, der gemeinsam von den beiden Landkreisen Rhön-Grabfeld und Schmalkalden-Meiningen verliehen wird, würdigt Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die deutsch-deutsche Verständigung, das Zusammenwachsen nach der Wiedervereinigung und die regionale Zusammenarbeit eingesetzt haben.

Gerhard Schätzlein, ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Willmars und engagierter Heimatforscher, wurde für sein jahrzehntelanges Wirken ausgezeichnet. Bereits kurz nach dem Fall des Eisernen Vorhangs im Jahr 1989 setzte er sich aktiv für die Wiederannäherung der Dorfgemeinschaften beiderseits der ehemaligen innerdeutschen Grenze ein und legte damit den Grundstein für dauerhafte Verbindungen.

In ihrer Laudatio hob Landrätin Peggy Greiser seine vielfältigen Verdienste hervor: „Herr



Landrätin Peggy Greiser (r.) überreicht Gerhard Schätzlein die Auszeichnung „Gute Nachbarn in unserer Heimat“ im Rahmen des Festakts zum 70-jährigen Jubiläum des Kreisarchivs.

Schätzlein hat sich nicht nur als unermüdlicher Förderer der deutsch-deutschen Nachbarschaft verdient gemacht, sondern auch als wichtiger Partner unseres Kreisarchivs. Seine Forschungen, Schenkungen und Unterstützung bei Ausstellungen haben unschätzbaren Wert für die Geschichtsbewahrung unserer Region.“ Die Auszeichnung im Rahmen des Archiv-Festaktes käme somit nicht von ungefähr, so Greiser. Auch der Vorschlag zur Auszeichnung Schätzleins kam von keiner geringeren als der langjährigen Leiterin des Kreisarchivs, Angelika Hoyer, die mit dem Heimatforscher zahlreiche Projekte gemeinsam verwirklichte.



Kreisarchivar Tom Pleiner (r.) ließ es sich nicht nehmen zum Festakt seinen Vorgängerinnen Elke Schwerda (l., 1991-2001) und Angelika Hoyer (2001-2022) einen Blumenstrauß zu überreichen.

Sichtlich gerührt nahm Gerhard Schätzlein die mit 1.000 Euro dotierte Auszeichnung entgegen und kündigte an, das Preisgeld in sein aktuelles Buchprojekt „Helmershausen im Kalten Krieg“ zu investieren. Zudem erhielt er das nagelneue Landkreisbuch, eine Urkunde und gute Flasche Wein. In seiner spontanen Dankesrede – Schätzlein ahnte im Vorfeld nichts von seiner Auszeichnung – würdigte er passend zum feierlichen Rahmen das Meininger Kreisarchiv als „Vorbild für andere Archive“. Er habe hier als Nutzer viel Hilfe und Zuwendung erfahren. Die Festveranstaltung zeigte eindrucksvoll, dass das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen nicht nur ein Ort regionaler Geschichte ist, sondern auch der gemeinsamen Identitäten, der Heimatforschung, aber auch ein Ort, an dem sich Vergangenheit und Zukunft begegnen.

Das Kreisarchiv konnte etwas mehr als 200 Besucher innerhalb einer Woche verzeichnen. Ein besonderes Highlight stellte dabei der Besuch von drei Klassen des Thüringischen Rhön-Gymnasiums Kaltenundheim dar. Die Schülerinnen und Schülern erhielten neben dem Besuch der Ausstellung auch Zutritt zu den großen Magazinräumen des Kreisarchivs und erlangten so einen Blick hinter die Kulissen und in die Arbeit des Archivs. Das erworbene Wissen wird den Schülerinnen und Schülern bei anstehenden Forschungen sehr hilfreich sein.



Liebevoll konzipierte Jubiläumsschau: Eine Sonderausstellung im Saal des Landratsamtes gab Einblicke in die Arbeit des Kreisarchivs und zeigte einige historische Schätze.

„Wo repariert wird, kauft man auch“ – Erfolgreicher Unternehmensbesuch bei der Thüringer Handels GmbH Forst- und Gartentechnik

Am 13. November 2024 konnte die Thüringer Handels GmbH – Forst- und Gartentechnik prominente Gäste zu einem Unternehmensbesuch begrüßen. Landrätin Peggy Greiser, der Zella-Mehliser Bürgermeister Torsten Widder sowie die Wirtschaftsförderinnen des Landkreises und der Stadt, Ulrike Steinmetz und Birgit Bialas, besuchten das Unternehmen, das seit über 30 Jahren ein verlässlicher Partner für Forst- und Gartentechnik in der Region ist.

Die Geschäftsführer Jörg Grahmann und Ralph Schneider präsentierten den Gästen das Zella-Mehliser Unternehmen, das 1992 gegründet wurde und seit 2008 in der zweiten Generation geführt wird. Die Thüringer Handels GmbH ist auf den Handel und insbesondere den Service mit Forst- und Gartentechnik spezialisiert und setzt dabei auf eine umfassende und individuelle Kundenberatung.

Kunden schätzen Betreuung

Bei einem Rundgang durch die Geschäftsräume präsentierten die Geschäftsführer den Gästen die breite Produktpalette. Die Einrichtung

des Verkaufsraums, die bewusst „old school“ und nicht durchgestylt ist, kam bei den Gästen sehr gut an. Landrätin Peggy Greiser, selbst Zella-Mehliserin, betonte: „Die hervorragende Beratung und das gute Angebot werden von den Menschen in der Region sehr geschätzt.“ Auch Bürgermeister Torsten Widder hob die Bedeutung der Thüringer Handels GmbH für die Stadt und ihre Bürger hervor. „Der Mittelstand ist das Rückgrat unserer Stadt. Unternehmen wie dieses stärken den Zusammenhalt und genießen weit über Zella-Mehlis hinaus einen hervorragenden Ruf“, betonte er.

Die zentrale Lage des Unternehmens in unmittelbarer Nähe zur A71 wird nicht nur logistisch genutzt, sondern auch als Werbefläche, beispielsweise durch Event-Banner. Aktuell beschäftigt die Thüringer Handels GmbH neun Mitarbeitende, darunter die beiden Geschäftsführer. Die Kundenzahlen schwanken saisonal: Während in der Hochsaison im Frühjahr bis zu 100 Kunden täglich beraten werden, liegt die Zahl ansonsten bei etwa 30 Beratungen pro Tag.

Auf die Frage der Landrätin, welche Fähigkeiten notwendig



Schauen sich gemeinsam den Verkaufsraum der Thüringer Handels GmbH - Forst- und Gartentechnik an: Geschäftsführer Ralph Schneider, Landrätin Peggy Greiser, der Zella-Mehliser Bürgermeister Torsten Widder und Geschäftsführer Jörg Grahmann.

sind, um ein solches Geschäft erfolgreich zu führen, erklärte Geschäftsführer Schneider: „Eine Einarbeitungszeit von zwei bis fünf Jahren ist erforderlich, um sich das notwendige Wissen über das breit gefächerte Sortiment hochwertiger Produkte sowie die angebotenen Dienstleistungen, die Ausleihe, den Schärfdienst und das Ersatzteillager anzueignen.“

Der Großteil des Umsatzes wird zwischen Mai und September generiert, doch auch die Wintermonate werden effektiv genutzt - etwa für Serviceleistungen wie den Win-

tercheck von Arbeitsgeräten. Ein Onlineshop kommt für die Thüringer Handels GmbH nicht infrage: „Wir setzen bewusst auf persönliche Beratung und individuellen Service“, so die Geschäftsführer.

Wichtige Einblicke

Die Gäste zeigten sich beeindruckt von der Professionalität und dem hohen Qualitätsanspruch des Unternehmens. Landrätin Greiser und Bürgermeister Widder bedankten sich herzlich für die offenen Einblicke in den Arbeitsalltag und würdigten die Bedeutung des Unternehmens für die Region.

Astaxa GmbH: Thüringer „Hidden Champion“ mit weltweitem Erfolg ausgezeichnet

Die Astaxa GmbH wurde am 27. November 2024 offiziell in den exklusiven Kreis der „Hidden Champions – Thüringer Weltmarkt- und Technologieführer“ aufgenommen. Die feierliche Übergabe der Urkunde erfolgte durch Herbert Stütz von der LEG Thüringen. Mit dieser Auszeichnung zählt Astaxa zu den 94 Unternehmen in Thüringen – davon fünf im Landkreis Schmalkalden-Meiningen – die sich durch technologische Spitzenleistungen und globale Marktführerschaft in ihren Nischen auszeichnen.

Die Astaxa GmbH ist auf dem Segment der vorgekochten Hülsenfrüchte europaweit die Nr. 1. Zudem verfügt sie über Spitzentechnologien wie das besonders schonende Infrarot-Keimreduktionsverfahren und Veredlungsverfahren für getrocknete pflanzliche Rohstoffe. Das Unternehmen aus Ritschenhausen ist Inhaber des Patents für den mobilen Photobioreaktor aus Glasröhren,



Stolzer Firmengründer: Senior-Geschäftsführer Wolfram Winkel (2. v. r.) freut sich über die Auszeichnung als „Hidden Champion“, die ihm Herbert Stütz, Abteilungsleiter Invest bei der LEG Thüringen (3. v. r.) im Beisein weiterer Mitglieder der Astaxa-Familie und einiger Gratulanten überreicht.

mit dem Mikroalgen in hygienisch geschlossenen Röhrensystemen erzeugt werden. Mit einer Fläche von circa 600 qm befindet sich in Ritschenhausen eine der größten Algenzuchtanlagen Deutschlands.

Die Wurzeln des Familienunternehmens reichen bis in die DDR-Zeit zurück, damals noch

als LPG mit einem Gartenbaubetrieb. Heute steht Astaxa für Innovationskraft und höchste Produktqualität in der Verarbeitung von Hülsenfrüchten. Für Senior-Chef Wolfram Winkel, der in diesem Jahr auf eine beeindruckende 60-jährige Firmengeschichte zurückblickt, markiert diese Auszeichnung

einen weiteren Meilenstein seines erfolgreichen Lebenswerks. Seit 2001 widmet sich das Unternehmen der Verarbeitung von Hülsenfrüchten, und bereits 2002 bestand es mit seiner innovativen 5-Minuten-Linsen-Terrine das renommierte Nestlé-Audit. Heute wird das Unternehmen von Mirko Winkel, dem Sohn des Gründers, geleitet und überzeugt von Spitzentechnologien und herausragender Produktqualität.

Während der feierlichen Übergabe verschaffte der Seniorchef den anwesenden Gästen spannende Einblicke in den Aufbau des Familienunternehmens und dessen beeindruckenden Wandel von der Transformation einer LPG zu einem Hidden Champion.

Die Astaxa ist ein weiteres Beispiel für die Innovationskraft und das Unternehmertum in Thüringen und ein Aushängeschild für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Erweiterung der Inobhutnahmestelle im Kinder- und Jugenddorf Regenbogen: Mehr Raum für Schutz und Geborgenheit

Zehn Plätze für Kinder in Not – und oft dennoch kein Platz mehr frei. Die Inobhutnahmestelle des Kinder- und Jugenddorfs Regenbogen stößt immer wieder an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit einem ehrgeizigen Erweiterungsprojekt will der Trägerverein jetzt dringend benötigte Verbesserungen schaffen. Davon überzeugte sich kürzlich Landrätin Peggy Greiser gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Zella-Mehlis, Torsten Widder. Empfangen wurden die Gäste von Brigitte Langner, der Vorsitzenden des Trägervereins, die die Gelegenheit nutzte, das dringende und zukunftsweisende Projekt vorzustellen.

Die Inobhutnahmestelle bietet Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen Schutz und Beratung. Neben der psychischen und sozialen Unterstützung soll den jungen Menschen ein sicherer Rückzugsort geboten werden, um neue Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Derzeit verfügt die Einrichtung über zehn Plätze, die auf zwei Häuser verteilt sind. Dies bringt organisatorische Herausfor-

derungen mit sich, wie Anne Truckenbrodt, Leiterin des stationären Bereichs, deutlich machte: „Die momentane räumliche Enge belastet nicht nur die Abläufe, sondern auch das Wohlbefinden der Kinder.“

Mehr Raum für mehr Wohlbefinden

Um diese Situation zu verbessern, ist ein Anbau an das Haupthaus geplant, der auch unterkellert werden soll. Besondere Berücksichtigung finden dabei geschlechterspezifische Sanitäranlagen, die den Bedürfnissen der Kinder besser gerecht werden sollen. Der Bauplan, vorgestellt von Roland Hey vom bpi – Bauplanungs- und Ingenieurbüro Zella-Mehlis, sieht vor, den Bauantrag noch im Dezember 2024 einzureichen. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf rund 900.000 Euro.

Die Finanzierung des Projekts stellt den Trägerverein jedoch vor große Herausforderungen. Trotz intensiver Bemühungen konnten bislang keine Fördermittel akquiriert werden, weshalb der Verein gezwungen



Brigitte Langner (Mitte) vom Trägerverein berichtet Landrätin Peggy Greiser (L.) und Bürgermeister Torsten Widder von den Erweiterungsplänen für das Kinder- und Jugenddorf „Regenbogen“.

ist, einen Kredit aufzunehmen. Bürgermeister Widder würdigte die unermüdliche Arbeit des Vereins und erklärte: „Kein Kind sollte ein solches Schicksal erleben müssen. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, bestmögliche Bedingungen zu schaffen, um seelische Wunden zu heilen.“

Die Notwendigkeit der Erweiterung wird durch die hohe Nachfrage untermauert. Bereits jetzt muss der Verein Anfragen aus anderen Landkreisen ablehnen, da keine freien Kapazitäten verfügbar sind.

Landrätin Peggy Greiser zeigte sich beeindruckt von der bisherigen Arbeit und dem Engagement des Trägervereins: „Wir können stolz sein auf die Leistungen des Vereins und werden ihn nach Kräften weiterhin unterstützen.“

Mit der geplanten Erweiterung der Inobhutnahmestelle wird das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen einen weiteren bedeutenden Schritt hin zu einer verbesserten Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen machen.

Arbeitsstände zu Endlagersuche veröffentlicht – Landkreis ist noch nicht raus und ruft zur aktiven Bürgerbeteiligung auf

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) hat erste Arbeitsstände zu den repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) veröffentlicht. Diese geben einen Einblick in den Fortschritt der Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Auch das sogenannte Teilgebiet Saxothuringikum, zu dem Teile unseres Landkreises zählen, ist Gegenstand der Untersuchungen.

Nach der ersten Auswertung wurden rund 80 Prozent des Teilgebiets als ungeeignet eingestuft. Etwa 20 Prozent der Fläche, darunter auch Bereiche im Landkreis, sind weiterhin in der Prüfung und noch nicht kategorisiert. Die Veröffentlichung bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über den aktuellen Stand zu informieren und sich aktiv in das Verfahren einzubringen.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie benachbarte Landkreise stehen den Entwicklungen kritisch gegen-

über – insbesondere nach den Erfahrungen mit dem Großprojekt Südlark, das entgegen dem Geradenlinigkeitsprinzip auch durch den Landkreis verlaufen soll. Gemeinsam arbeiten die Landkreise intensiv daran, die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu vertreten und eine Endlagerung von radioaktiven Abfällen in der Region zu verhindern. In einer überregionalen Arbeitsgruppe werden regelmäßige Strategien abgestimmt und Maßnahmen geplant.

Bürgerinnen und Bürger können und sollen mitwirken

Die Entscheidung, ob der Landkreis Schmalkalden-Meiningen weiterhin im Fokus der Endlagersuche bleibt, ist noch offen. Der Landkreis ruft daher alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, sich aktiv in den Beteiligungsprozess einzubringen. Die veröffentlichten Arbeitsstände sind online über den Endlagersuche-Navigator

der BGE (www.bge.de/navigator) abrufbar. Dort können Interessierte über Postleitzahl-suche gezielt Informationen zur eigenen Region einsehen.

Die Auswahl eines Endlagerstandorts ist eine Entscheidung mit Auswirkungen für Millionen Jahre. Die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen, der Wartburgkreis und die kreisfreie Stadt Suhl setzen sich dafür ein, die Region zu schützen und sicherzustellen, dass Entscheidungen transparent, fachlich fundiert und im Sinne der Bürger getroffen

werden. Im Rahmen einer regionalen Arbeitsgruppe findet ein entsprechender Austausch statt.

Aktive Bürgerbeteiligung entscheidend

„Nutzen Sie die angebotenen Plattformen, um Ihre Bedenken, Fragen oder Vorschläge einzubringen. Gemeinsam können wir Einfluss nehmen und die Zukunft mitgestalten. Schützen wir gemeinsam unsere Region vor einer Endlagerung hochradioaktiver Abfälle“, ruft Landrätin Peggy Greiser auf.

Kontakt und weitere Informationen

Für Rückfragen und weitere Informationen zur Bürgerbeteiligung stehen die Ansprechpartner der BGE und des Landkreises zur Verfügung.

- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Abfall und Altlasten, H. Jackstädt, E-Mail: h.jackstaedt@lra-sm.de
- Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), E-Mail: dialog@bge.de

Fragen und Antworten werden auch auf www.bge.de veröffentlicht und aktualisiert.

Leben und Arbeiten in der Prachtregion: Pendertag berät Rückkehrer zu vielfältigen Jobangeboten im Landkreis

Die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) und die Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen laden kurz vor dem Jahreswechsel alle Interessierten

zum großen Pendler- und Rückkehrertag am Samstag, 28. Dezember 2024, von 10 bis 14 Uhr, in das Max-Reger-Konservatorium Meiningen (Bernhardstraße 4, 98617 Meiningen) ein.

In individuellen Beratungsgesprächen können sich die Teilnehmer über die Chancen des regionalen Arbeitsmarktes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen informieren und darüber hinaus wertvolle Tipps zur Jobsuche und der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen erhalten.

„Die Zeit rund um Weihnachten und den Jahreswechsel verbringen viele Menschen, die der Region vielleicht vor Jahren den Rücken gekehrt haben, bei Familie und Freunden in der alten Heimat. Gerade sie wollen wir mit unserem Angebot zwischen den Jahren erreichen“, sagt ThAFF-Teamleiter Andreas Knuhr. „Wir nehmen uns Zeit für die Gespräche. Wir prüfen dabei auch,

welche Jobangebote es für die Interessenten in der Region gibt und vermitteln Kontakte zu passenden Unternehmen.“ Bei Bedarf gebe es auch einen Bewerbungsmappen-Check. Neben der Wirtschaftsförderung des Landkreises und der ThAFF werden auch Vertreter der Agentur für Arbeit vor Ort sein, um die Fragen der Rückkehrwilligen zu beantworten.

Bis 2030 fehlen in Thüringen 344.000 Arbeitskräfte

Eine Studie des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie prognostiziert für Thüringen bis zum Jahr 2030 einen Arbeitskräftebedarf von bis zu 344.000 Personen. „Das betrifft natürlich auch unsere Wirtschaft massiv. Mit dem Pendertag wollen wir dieser Entwicklung aktiv entgegenwirken. Deswegen machen wir regelmäßig auf die hervorragenden Karrieremöglichkeiten in unserer Heimat aufmerksam“, erklärt Landrätin Peggy Greiser. „Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen stimmt einfach das Gesamtpaket: Wir sind ein starker Wirtschafts- und Bildungsstandort mit innovativen Unternehmen. In unseren Städten und Gemeinden kann man seinen

Traum von den eigenen vier Wänden mit einem Stückchen Grün viel eher verwirklichen, als in den Metropolregionen. Bei uns warten bezahlbare Kitaplätze und eine unglaubliche Lebensqualität mit tollen Freizeitmöglichkeiten“, untermauert die Landrätin.

Interessierte können zum Pendler- und Rückkehrertag spontan vorbeikommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Bei Rückfragen steht die ThAFF zur Verfügung (telefonisch unter 0361/5603433, E-Mail: thaff@leg-thueringen.de).

Alle Informationen zum Pendertag der ThAFF sind online zu finden unter:

www.pendertage-thueringen.de



Die Selbsthilfekontaktstelle informiert:

Wenn Ängste und Depressionen das Leben verändern

Zunehmend mehr Menschen haben mit psychischen Problemen zu kämpfen – dabei stehen Depressionen und Angststörungen oft im Vordergrund.

Typische Anzeichen einer Depression sind unter anderem Schlaflosigkeit, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsprobleme, ein geschwächtes Selbstwertgefühl sowie Gefühle der Wertlosigkeit. Hinzu kommen häufig übertriebene Zukunftsängste, verminderter Appetit, eine chronische Traurigkeit sowie Antriebslosigkeit. Übernimmt das Gefühl der Angst die Überhand, entstehen schnell Panikattacken oder Kontrollverluste. Viele Betroffene ziehen sich daraufhin aus ihrem sozialen Umfeld zurück.



Depressionen zählen zu den häufigsten psychischen Erkrankungen.

Gespräche mit anderen Betroffenen können helfen, die Erkrankung besser zu verstehen und die Selbstheilungskräfte zu stärken. Neben therapeutischen Angeboten finden Betroffene auch Hilfe in der Selbsthilfe.

Am **Montag, den 16. Dezember, um 17:00 Uhr** wird sich in der Begegnungsstätte „Alte Handwerkskammer“, Neu-Ulmer-Straße 19 in Meiningen die Selbsthilfegruppe für Betroffene von Depressionen und Angststörungen treffen. Diese Gruppe richtet sich besonders an Menschen, die trotz ihrer Erkrankung im Berufsleben stehen. Die Teilnahme bietet eine Möglichkeit zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung

im Umgang mit den Herausforderungen, die sich aus der Kombination von Berufstätigkeit und psychischen Erkrankungen ergeben.

Interessierte, die teilnehmen möchten oder weitere Informationen benötigen, können sich an die regionale Selbsthilfekontaktstelle wenden. Die Kontaktstelle bietet Unterstützung und vermittelt bei Fragen.



N. Ritzmann
Sachbearbeiterin Selbsthilfe- und Gesundheitsförderung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
E-Mail: gesundheitsfoerderung@lra-sm.de
Telefon: 03693/485-8701

„Verrückt? Na und! Seelisch fit in der Schule“ – Ein Präventionsprogramm von Irrsinnig Menschlich e.V.

Psychische Erkrankungen beginnen oftmals im Jugendalter, in einer Lebensphase voller Veränderungen und Herausforderungen. Genau deshalb sind Prävention und Gesundheitsförderung gerade in dieser Altersstufe von hoher Bedeutung. Schulen sind dafür ein optimaler Ort. Mit dem Projekt „Verrückt? Na und! Seelisch fit in der Schule“ wird das Thema psychische Gesundheit direkt in den Schulalltag integriert. Dabei erhalten Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihren Lehrkräften wichtige Impulse und praktische Werkzeuge, um seelische Krisen zu meistern und die eigene psychische Widerstandskraft zu stärken. Somit kann ein erfolgreiches und gesundes Miteinander in der Schule gefördert werden.

Seit 2019 setzt sich im Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine engagierte Regionalgruppe dafür ein, dass immer mehr junge Menschen Zugang zu diesem wichtigen Angebot erhalten. Unter der Leitung von Sina Diller und Sarah Reinhardt von der Interessengemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (IFBW e.V.) sowie Rebekka Frieß vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen konnte das Programm bereits an zehn Schulen erfolgreich

umgesetzt werden. Während über 60 durchgeführter Projekttagge wurden bereits über 1.200 Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrkräfte erreicht.

An wen richtet sich das Schulprogramm?

Das Projekt richtet sich speziell an Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 9 sowie an deren Klassenlehrkräfte. Durch abwechslungsreiche und praxisnahe Methoden lernen die Teilnehmenden, seelische Warnsignale zu erkennen, sowohl Ängste als auch Vorurteile gegenüber psychischen Krisen abzubauen und Alltagsstrategien zu finden, um mit den eigenen Herausforderungen besser umgehen zu können. Während dieses besonderen Schultages begegnen sie Menschen, die ihre eigenen Krisen gemeistert haben. Dadurch lernen die Jugendlichen auf inspirierende Weise, den Mut zu entwickeln, Tabuthemen anzusprechen, und erfahren von wertvollen Unterstützungsmöglichkeiten, die ihnen zur Seite stehen.

Interessierte Schulen und Experten für die Mitarbeit gesucht

Im laufenden Schuljahr möchten die Projekt-Koordinato-

rinnen daher wieder auf das Präventionsprogramm „Verrückt? Na und! Seelisch fit in der Schule“ aufmerksam machen, um möglichst frühzeitig neue Termine planen zu können. Eine Teilnahme an dem Projekt kann dabei helfen, das Bewusstsein für psychische Gesundheit im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu stärken. Neben Schulklassen werden auch neue Mitstreiter gesucht: Sowohl Betroffene (Lebensexperten), die ihre Erfahrungen einbringen möchten, als auch fachliche Experten mit sozialpädagogischer Berufserfahrung sind herzlich eingeladen, das Programm aktiv mitzugestalten. Wer das Projekt an seiner Schule durchführen möchte, selbst mitwirken möchte oder Fragen und Terminwünsche hat, kann sich gern an die verantwortlichen Ansprechpartnerinnen wenden.

Kontakt

Sina Diller & Sarah Reinhardt
IFBW
Interessengemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung e.V.
Rötweg 6
98574 Schmalkalden
E-Mail: sarah-reinhardt@bildung-sm.de
Internet: www.bildung-sm.de

Telefon: 03683/4669620 oder 0151/62676164

Rebekka Frieß
Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
SB Gesundheitsförderung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
E-Mail: r.friess@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de
Telefon: 03693/485-8768

Weitere Infos unter:
www.irsinnig-menschlich.de



Arbeitstreffen zur Besprechung der neuen Termine sowie aktuellen Themen in der „Milchhalle“ Schmalkalden. Foto: Verrückt? Na und!

Kreistag beschließt neue Richtwerte für Kosten der Unterkunft

Der Kreistag Schmalkalden-Meiningen hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 neue Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft beschlossen. Diese neuen Richtwerte gelten seit dem 1. Dezember 2024 für alle Neu- und Folgeanträge sowie Zusicherungsverfahren bei Umzügen und helfen dabei, den Leistungsberechtigten im Landkreis ausreichend angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten im Rah-

men der sozialen Sicherung die Kosten für ihre Unterkunft vom Kommunalen Jobcenter oder dem Fachdienst Soziales und Teilhabe.

Notwendigkeit und Hintergrund

Diese Unterstützung betrifft unter anderem Empfänger von Bürgergeld (SGB-II-Leistungen) und der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Die Höhe der übernommenen Wohnkosten orientiert sich an den neu beschlossenen Angemessenheitswerten, die sicherstellen, dass die Betroffenen Zugang

zu bezahlbarem und angemessenem Wohnraum haben.

Neue Angemessenheitsrichtwerte

Die Kosten der Unterkunft setzen sich unter anderem zusammen aus der Grundmiete und den kalten Betriebskosten (Brutto-Kaltmieten). Ob diese angemessen sind, wird anhand der neuen Richtwerte überprüft. Da der Gesetzgeber nicht definiert hat, was unter „angemessen“ zu verstehen ist, ob und welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreis-Obergrenzen jeweils anzusetzen sind, müs-

sen die kommunalen Träger verbindliche Vorgaben in einem sogenannten schlüssigen Konzept festlegen. Grundsätzlich gilt Wohnraum im Sinne des Gesetzes als angemessen, wenn er dem einfachen Wohnstandard zuzurechnen ist.

Die neu beschlossenen Richtwerte für die Brutto-Kaltmieten wurden unterteilt in drei Vergleichsräume, die unterschiedliche regionale Mietniveaus innerhalb des Landkreises widerspiegeln: Meiningen, Schmalkalden und Zella-Mehlis. Die Werte sind gestaffelt nach Haushaltsgröße:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Meiningen	333,45	407,40	483,00	608,40	732,90	104,70
Schmalkalden	333,00	382,80	502,50	610,20	705,60	100,80
Zella-Mehlis	339,30	397,80	546,75	644,40	769,65	109,95

Zum Vergleichsraum Meiningen gehören:

Meiningen, Grabfeld, Rhönblick sowie die Verwaltungsgemeinschaften Hohe Rhön, Dolmar-Salzbrücke und Wasungen Amt Samt

Zum Vergleichsraum Schmalkalden gehören:

die erfüllende Gemeinde Breitungen, Brotterode-Trusetal, Floh-Seligenthal, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg

Zum Vergleichsraum Zella-Mehlis gehören:

Zella-Mehlis und Oberhof

Weitere Regelungen und Unterstützung

Der Landkreis hatte im Vorfeld des Kreistagsbeschlusses das Beratungsunternehmen Analyse & Konzepte aus Hamburg beauftragt, den regionalen Wohnungsmarkt zu untersuchen und auf Basis



Bei nachgewiesenem Bedarf zahlen das Kommunale Jobcenter oder der Fachdienst Soziales und Teilhabe Kosten für die Unterkunft.

Foto: freepik

dieser Analyse die Angemessenheitswerte festgelegt. Diese wissenschaftlich fundierte Anpassung gewährleistet, dass die Richtwerte die derzeitigen Wohnverhältnisse im Landkreis realistisch abbilden und Leistungsempfänger Zugang

zu genügend Wohnraum im unteren Preissegment haben. In Einzelfällen, etwa bei gesundheitlichen Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit oder besonderem Betreuungsbedarf, können weiterhin Ausnahmeregelungen ange-

wendet werden. Die neuen Richtwerte dienen somit als verbindliche Grundlage und bieten durch die regionale Differenzierung eine realistische und gerechte Unterstützung.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sieht sich mit diesen Maßnahmen gut gerüstet, um den sozialen Wohnraum für die Anspruchsberechtigten sicherzustellen und gleichbleibende Standards in der Antragsbearbeitung zu gewährleisten.

Kontakt und weitere Informationen

Weitere Informationen sind online auf der Website des Landratsamtes unter www.lra-sm.de/jobcenter erhältlich. Bei individuellen Fragen stehen die zuständigen Sachbearbeiter des Kommunalen Jobcenters und des Fachdienstes Soziales und Teilhabe zur Verfügung.

Nein zu Gewalt an Frauen – Internationaler Tag am 25. November

Am 25. November war der Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Formen – von Sexismus und struktureller Diskriminierung bis hin zu sexueller, häuslicher oder digitaler Gewalt.

Die Zahlen sind erschreckend: 2023 ereignete sich in Deutschland nahezu jeden Tag ein Femizid, bei dem Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechts getötet wurden. Zusätzlich erlebte alle drei Minuten eine Frau häusliche Gewalt, und täglich wurden mehr

als 140 Frauen Opfer von Sexualstraftaten. Auch digitale Gewalt wie Cyberstalking betrifft zunehmend Frauen und Mädchen; allein im vergangenen Jahr wurden über 17.000 Fälle registriert.

Sexismus bleibt tief in der Gesellschaft verwurzelt und zeigt sich in ungleichen Chancen, geringeren Einkommen und der überproportionalen Belastung von Frauen durch unbezahlte Sorgearbeit wie Kinderbetreuung, Pflege oder Haushaltsaufgaben. Diese Strukturen schaffen ein Um-

feld, in dem geschlechtsspezifische Gewalt oft toleriert wird.

Um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, braucht es ein stärkeres Bewusstsein in der Gesellschaft. Werte wie Gleichberechtigung, Toleranz und Empathie müssen schon in Familien vermittelt werden. Gleichzeitig ist Zivilcourage gefragt: Niemand sollte wegsehen, wenn Frauen oder Mädchen belästigt oder attackiert werden.

Betroffene und auch Unterstützende finden Hilfe und Beratung bei kostenfreien und

vertraulichen Anlaufstellen, etwa unter www.handle-jetzt.de. Darüber hinaus steht die Gleichstellungsbeauftragte Tamara Wedel im Landkreis Schmalkalden-Meiningen unter Tel.: 03693 485 8290 oder per E-Mail an t.wedel@lra-sm.de als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Ein deutliches „Nein“ zu Gewalt und Sexismus ist eine gemeinsame Aufgabe – nur so kann ein gesellschaftliches Klima entstehen, in dem Frauen sicher und gleichberechtigt leben können.

Eine Woche im Zeichen der Gesundheit

Vom 15. bis 22. November 2024 veranstaltete der Fachdienst Gesundheit in Kooperation mit zahlreichen Partnern die Thüringer Gesundheitswoche. Eine breite Palette an Workshops, Entspannungs- und Bewegungseinheiten, Vorträgen und Gesprächskreisen bot die Möglichkeit, vielfältige Aspekte der Gesundheitsförderung kennenzulernen.

Auftakt mit abwechslungsreichem Programm

Den Startschuss bildete ein prall gefüllter Gesundheitsschnuppertag der Initiative Aufwind in Zella-Mehlis. Referentinnen und Referenten präsentierten dort neue Impulse zur Gesundheitsfürsorge und innovativen Therapiemöglichkeiten. Der anschließende Sonntag stand unter dem Motto *Achtsamkeit* und bot unter

anderem eine Waldzeit für Kinder in Meiningen, geleitet von Gesundheitspädagoge Dennis Klein, sowie einen Natur-Achtsamkeits-Workshop für Erwachsene mit Entspannungspädagogin Carmen Neuberger in Wasungen.

Fachwissen und Selbsthilfe - Schwerpunkt Mitte der Woche

Zu Beginn der Woche standen Vorträge und Workshops zu Trauma und Traumabewältigung im Fokus. Körperpsychotherapeutin Susan Henning brachte Teilnehmern das komplexe Thema durch eine gelungene Mischung aus Theorie und Praxis näher. Auch andere Krankheitsbilder wie Osteoporose, Polyneuropathie, Demenz und psychische Erkrankungen wurden in Vorträgen, Gesprächskreisen und Bewegungsangeboten thematisiert.

Die Selbsthilfekontaktstelle im Landkreis (Tel. 03693/485-8701, E-Mail: n.ritzmann@lra-sm.de) bietet darüber hinaus Unterstützung durch 53 aktive Gruppen, die sich jederzeit zu verschiedenen Themen und Orten vermitteln lassen.

Gesundheit für Familien und Kinder

Ein weiterer Schwerpunkt der Woche lag auf Kinder- und Familiengesundheit. Angeboten wurden unter anderem Kinderyoga von Agnès Herbert, kreative Bildungsaktionen der Heinrich-Heine-Bibliothek in Schmalkalden und gemischte Bewegungsangebote des Meininger Schwimmvereins Wasserfreunde e.V. Das Mehrgenerationenhaus Meiningen überzeugte mit Programmpunkten wie Singkreisen und intergenerationellem Sport. Besonders im Fokus stand die Bedeutung der Sinne für die

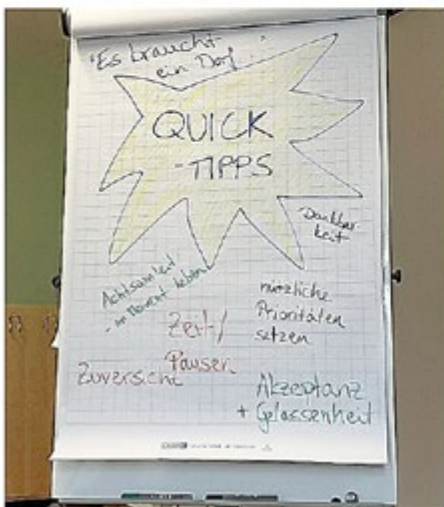
mentale und körperliche Gesundheit.

Wertvolle Impulse für den Alltag

Abgerundet wurde das Programm durch Workshops zur gesunden Ernährung, etwa von Gesundheitspädagogin Luise Baumbach, die das Thema *Zuckerfrei leben* anschaulich erklärte. Dabei wurde deutlich, wie groß der Einfluss der Ernährung auf die Gesundheit ist.

Ein herzliches Dankeschön

Die Thüringer Gesundheitswoche 2024 war ein voller Erfolg und zeigte, wie wichtig es ist, auf den eigenen Körper und Geist zu achten. Ein großer Dank geht an alle Referenten, Veranstalter und Unterstützer, die diese besondere Woche ermöglicht haben.



Eindrücke vom Thüringer Gesundheitstag 2024 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen: Von Vorträgen und Workshops, Aktiv-Angeboten bis hin zu speziellen Events für Fachkräfte oder Kinder - der Landkreis stellte für alle Interessierten ein umfangreiches und vielseitiges Programm auf die Beine.

Informationen aus den Kreiswerken Schmalkalden-Meiningen:

Der Schmalkalder Notfalltag im Elisabeth Klinikum: Einblicke und Vorbereitung auf den Ernstfall

Der „Schmalkalder Notfalltag“ im Elisabeth Klinikum ist ein bedeutendes Ereignis für Fachleute aus der Medizin und Rettungsdiensten, bei dem Wissen über die richtige Notfallbehandlung und effektive Zusammenarbeit vermittelt wird. Dieser Tag ist nicht nur eine Gelegenheit zur Weiterbildung, sondern auch zur Reflexion über die Herausforderungen, die bei der Versorgung von Notfallpatienten auftreten können.

Was ist zu tun im Notfall?

Dr. med. Andreas Luther, Chefarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie, eröffnete die Veranstaltung mit einem praktischen Fallbeispiel: Ein Mann hatte sich bei einem Sturz aus vier Metern Höhe einen komplizierten Beinbruch zugezogen. Hierbei wird deutlich, wie wichtig es ist, in der Notfallbehandlung vorsichtig vorzugehen. Luther erklärte, wie der Fixateur stabil und sicher angebracht wird, um die Verletzung zu stabilisieren. Besonders wichtig sei, die Weichteile zu schonen, damit das betroffene Bein auch gut heilen kann und keine Wundheilungsstörungen auftreten. Auch wies er darauf hin, dass

dies schon mit dem Transport beginnt, mit der Position der Repositionszange bei notwendiger zweiter Operation weitergeht und auch mit der bedachten Auswahl der Platten noch nicht beendet ist.

Vorbereitung auf den Notfall: Rettungskräfte und niedergelassene Ärzte

Die Vorbereitung auf den Notfall ist nicht nur für Kliniken, sondern auch für Rettungskräfte und niedergelassene Ärzte entscheidend. Dr. med. Alexandra Finn, Chefärztin der Zentralen Notaufnahme des Elisabeth Klinikums, erläuterte im Rahmen des Notfalltages, wie wichtig die effektive Kommunikation im Schockraum eines Krankenhauses ist. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Teams der Rettungsdienste und der Klinik. Finn erklärte, dass das Konzept der European Trauma Course (ETC) die Patientensicherheit im Schockraum fördere, jedoch für kleinere Krankenhäuser aufgrund der Personalsituation kaum umsetzbar sei. Das Schockraummanagement wird daher entsprechend im Advanced Trauma Life Support (ATLS) Format angewendet. Wesent-

lich sei die aktive Stressreduktion und ein funktionierendes Kommunikationsteam, um die besten Behandlungsergebnisse zu erzielen.

Sonderfälle und Besonderheiten im Notfall

Ein weiteres Thema des Notfalltages war die Behandlung von Luxationen und Repositionen, das Dr. med. Stefan Rühl, leitender Oberarzt der Zentralen Notaufnahme an den Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau, thematisierte. Eine Luxation beschreibt eine Ausrenkung oder Verschiebung eines Gelenks aus seiner normalen Position, während eine Reposition die Wiederherstellung dieser Position durch einen Arzt bezeichnet. Besonders betonte Rühl die Schulter als das Gelenk mit der höchsten Luxationsgefahr, was eine präzise Behandlung und schnelles Handeln erfordert.

Dr. med. Colin Uhle, Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie, sprach über „chirurgische Atemwege“ und erklärte, wie entscheidend es ist, bei einem Atemstillstand schnell zu handeln. Rettungskräften bleiben in solchen Fällen nur vier Minuten, um den Patienten zu versorgen, da nach die-



ELISABETH KLINIKUM
SCHMALKALDEN GMBH

ser Zeit mit schwerwiegenden neurologischen Schäden oder sogar dem Tod des Patienten zu rechnen ist. Uhle wies darauf hin, dass bei Bedarf eine Koniotomie, also das chirurgische Anlegen eines Atemweges, Leben retten könne. In diesem Zusammenhang betonte er, dass die improvisierte Variante eines Kugelschreibers als Atemwegshilfe im Film nicht funktioniere.

MANV und H.E.A.T.: Notfallmanagement bei Großschadensereignissen

Ein weiteres zentrales Thema war das sogenannte MANV (Massenanfall von Verletzten) und H.E.A.T. (Hospital Emergency Assistance Team), das Dr. med. Susanne Höhn, Leitende Oberärztin der Klinik für Anästhesie, Intensivtherapie und Palliativmedizin, ausführte. MANV bezeichnet die Situation, in der eine große Zahl an Verletzten nach einem Unglück oder einer Katastrophe versorgt werden muss. In solchen Fällen sind speziell ausgebildete Teams notwendig, die unter extremen Bedingungen die Versorgung sicherstellen. H.E.A.T. ist eine spezielle Einsatzgruppe, die in großen Notfällen Unterstützung bietet, sowohl in der Erstversorgung als auch bei der Koordination des Rettungseinsatzes. Dr. Höhn machte außerdem auf die Notwendigkeit des Eigenschutzes vor Fremddretung aufmerksam. In Gefahrensituationen wie etwa einem Corona-Ausbruch oder dem Umgang mit gefährlichen Stoffen ist es wichtig, Schutzmaßnahmen zu treffen, wie das Tragen einer Schutzmaske oder entsprechender Schutzkleidung. Nur so kann das Rettungsteam seine Aufgabe sicher ausführen und gleichzeitig den Schutz aller Beteiligten gewährleisten.

Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz

Zum Abschluss erörterte Dr. Finn die Krankenhausreform



Die Referenten beim Schmalkalder Notfalltag (v.l.n.r.): Dr. med. Colin Uhle, Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie, Dr. med. Alexandra Finn, Chefärztin der Zentralen Notaufnahme sowie Dr. med. Susanne Höhn, Leitende Oberärztin der Klinik für Anästhesie, Intensivtherapie und Palliativmedizin am Elisabeth Klinikum Schmalkalden. (Dr. med. Andreas Luther, Chefarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie fehlt als Referent auf dem Foto.)

und potentielle Auswirkungen auf das Elisabeth Klinikum. Ausdrücklich warnte sie vor Versorgungslücken in der Region, wenn dem kommunalen Haus ein ähnliches Schicksal zuteil würde wie beispielsweise in Schleiz. Finn befürchtet lange Bindungszeiten des Rettungsdienstes durch weitere Wege bei stetig steigender Anzahl an älteren Patienten im Altkreis Schmalkalden. Sie schloss mit der Information, dass die Reform kommen wird, da sie nicht zustimmungspflichtig ist und auch eine Blockade durch den Vermittlungsausschuss keine Lösung sei.

Fazit

Der Schmalkalder Notfalltag ist eine wertvolle Veranstaltung

für alle Beteiligten im Bereich der Akut- und Notfallmedizin. Durch praxisnahe Vorträge und lebendige Fallbeispiele werden Rettungskräfte, Ärzte und andere medizinische Fachkräfte auf die Herausforderungen im Notfall vorbereitet. Die Themen reichen von der stabilen Erstversorgung von Verletzten über die effektive Kommunikation im Notfall bis hin zu den speziellen Techniken der Notfallchirurgie und der richtigen Handhabung bei Großschadensereignissen. Der Notfalltag im Elisabeth Klinikum unterstreicht, wie wichtig es ist, stets vorbereitet zu sein, um den Patienten in jeder Situation schnell und kompetent zu helfen. Bestenfalls zu jeder Tages- und Nachtzeit mit einer Notaufnahme vor Ort.



Dr. med. Alexandra Finn (l.) und Dr. med. Stefan Rühl, Leitender Oberarzt der Zentralen Notaufnahme an den ILM-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau. Fotos: Elisabeth Klinikum Schmalkalden

Der Wertstoffhof in Kaltennordheim: Ein Service für alle Bürger des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Seit September ist der neue Wertstoffhof in Kaltennordheim für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geöffnet. Alle Einwohner des Landkreises können die neue Sammelstelle in der Aue 20 für wertvolle Abfälle und Altstoffe nutzen, um ihre Entsorgung bequem vor Ort vorzunehmen.

Wichtig ist, zu beachten, dass ausschließlich Abfälle von Grundstücken innerhalb des Landkreises in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden:

- Wärmeüberträger wie Kühl- und Gefriergeräte, Klimaanlage sowie ölgefüllte Radiatoren
- Elektronische Geräte wie Fernseher, Computerbildschirme, Tablets, Laptops und Monitore

- Energiespar-, Gasentladungs- und LED-Lampen sowie Leuchtstoffröhren
- Haushaltsgroßgeräte wie Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen
- Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Radiogeräte und vieles mehr
- Altmittel und Schrott
- Batterien und Akkus (keine Fahrzeugbatterien)
- CDs und DVDs ohne Hüllen
- Tonerkartuschen, Tintenpatronen und Trommeleinheiten
- Bauschaumdosen
- Glasflaschen (Weiß-, Grün- und Braunglas)
- Papier, Pappe und Kartonen
- Leichtverpackungen und Altkleider
- Sperrmüll aus Haushalten, unter Einhaltung der Vor-

gaben der jeweils gültigen Satzung

- Speise- und Frittieröle sowie Fette
- Grünschnitt ab 2025

Ein wichtiger Hinweis für die Entsorgung von Sperrmüll: Wer den Sperrmüll selbst zum Wertstoffhof in Kaltennordheim anliefern möchte, muss einen Berechtigungsschein beantragen. Nur mit diesem Schein ist die Abgabe von Sperrmüll möglich, wobei maximal 6 m³ Sperrmüll pro Grundstück zugelassen sind.

KREISWERKE
SCHMALKALDEN-MEININGEN GMBH



Für alle, die noch funktionsfähige Gegenstände haben, die zu schade sind, um sie wegzuworfen, gibt es eine besondere Möglichkeit:

Auf dem **Verschenmarkt der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH** können diese Dinge kostenlos angeboten und von anderen genutzt werden.

Weitere Informationen dazu gibt es auf der Website des Verschenmarktes:

www.verschenmarkt-kwsm.de

Der Wertstoffhof hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Auch Batterien, Leuchtstoffröhren, Speise- und Frittieröle sowie Fette können am Wertstoffhof abgegeben werden.

Foto: Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen



Kursangebote der Volkshochschule

des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der langfristigen Planung auch Änderungen ergeben können. Die Teilnahme an einem Kurs bzw. einer Veranstaltung ist nur mit schriftlicher Anmeldung möglich. Über weitere Angebote informieren wir Sie gern in der Geschäftsstelle. Alle Kurse beginnen nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.

Aktueller Programmauszug

(Stand: 25.11.2024)



Gesellschaft und Leben



Beruf und Karriere



Sprache und Verständigung



Gesundheit und Fitness



Kultur und Gestalten



Grundbildung



Digitales Lernen



Schulabschlüssen

Volkshochschule – Geschäftsstelle Meiningen
98617 Meiningen, Klostergasse 1
Tel.: 03693/50180 – Fax: 03693/501810
E-Mail: anmeldung-mgn@vhs-sm.de



Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Tabata Training	8	37,00 €	Mo	16:15 – 17:15 Uhr	06.01.2025
Hatha-Yoga für Beginner und Übende	10	45,00 €	Mo	17:30 – 19:00 Uhr	06.01.2025
Erfolgreiche Reden und Gespräche (Vertiefung)	24	101,00 €	Mo	18:30 – 20:45 Uhr	06.01.2025
Yoga mit Pilates kombiniert	10	45,00 €	Mi	14:00 – 15:30 Uhr	08.01.2025
Spanisch A1 – Anfänger mit Vorkenntnissen	24	101,00 €	Mi	18:00 – 19:30 Uhr	08.01.2025
Spanisch A1-A2	24	101,00 €	Do	10:00 – 11:30 Uhr	09.01.2025
Aqua-Gymnastik verbindet Fitness und Wellness	10	90,00 €	Fr	15:00 – 15:45 Uhr	10.01.2025
Aqua-Gymnastik verbindet Fitness und Wellness	10	90,00 €	Fr	16:00 – 16:45 Uhr	10.01.2025
Aqua-Gymnastik verbindet Fitness und Wellness	10	90,00 €	Fr	17:30 – 18:15 Uhr	10.01.2025
Kulinarische vegetarische Weltreise (zzgl. 18,00 € für Zutaten)	5	25,00 €	Fr	17:00 – 20:15 Uhr	10.01.2025
Pilates Anfänger	20	85,00 €	Mo	17:00 – 18:30 Uhr	13.01.2025
Aroha NEU IM ANGEBOT	20	85,00 €	Mo	18:45 – 20:15 Uhr	13.01.2025
Englisch A1 – Anfänger ohne Vorkenntnisse	24	101,00 €	Mo	10:00 – 11:30 Uhr	13.01.2025
Englisch A1-A2 – Anfänger mit Vorkenntnissen	24	101,00 €	Mi	17:00 – 18:30 Uhr	15.01.2025
Englisch A2-B1	24	101,00 €	Mi	18:30 – 20:00 Uhr	15.01.2025
Tai Chi Qi Gong NEU IM ANGEBOT	20	85,00 €	Fr	17:00 – 18:30 Uhr	17.01.2025
Fit Mix komponiert mit Tai Chi und Pilates	20	85,00 €	Fr	18:45 – 20:15 Uhr	17.01.2025
Let's talk – Basic conversation in English	24	101,00 €	Di	17:00 – 18:30 Uhr	21.01.2025
Englisch A1 – Anfänger mit mittleren Vorkenntnissen	24	101,00 €	Do	17:00 – 18:30 Uhr	23.01.2025
Ferienangebot: Tastschreiben für Schüler	20	65,00 €	Mo-Fr	09:00 – 12:00 Uhr	03.02.2025
Tastschreiben für Erwachsene	30	125,00 €	Di	17:00 – 19:15 Uhr	18.02.2025

Suchen Sie noch ein passendes Geschenk?
Wie wäre es mit einem Gutschein der Volkshochschule?
Gutscheine erhalten Sie zu den Geschäftszeiten in der vhs-Verwaltung.
Weitere Auskünfte erhalten Sie in Ihrer vhs.

VERSCHENKEN SIE BILDUNG



Christophine Kunstschule an der vhs Meiningen**Erreichbarkeit: 03693/501817 od. kunstschule@vhs-sm.de**

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
-----------	----	--------	-----	---------	----------------------

Angebote für Erwachsene

KeramikKunst (10x, Dienstag) Keramisches Gestalten für Anfänger und Könner	30	145,00 €	Di	16:45 – 19:00	14.01.2025
Textile Buchobjekte (1x, Freitag und Samstag) Dieser Workshop ist ein Zusatzangebot im Rahmen der 3-jährigen Weiterbildung "TextilArt" für alle Interessierten	16	85,00 €	Fr Sa	15:00 – 21:00 09:00 – 15:00	24.01.2025 25.01.2025

Ausstellungen

TextilArt – Die Absolventinnen der dreijährigen Weiterbildung im künstlerischen Textilhandwerk zeigen ihre (Abschluss-)Arbeiten, 19. Oktober 2024 bis 25. Januar 2025, Obere Flurgalerie der Volkshochschule Meiningen, Klostersgasse 1



Achtung: Die TextilArt beginnt wieder! Der nächste Weiterbildungsdurchgang startet im Frühjahr 2025. Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen. Gerne informieren wir Sie.

Alle Fäden in der Hand – Teilnehmende aus Textilgestaltungskursen in Meiningen, Suhl und Ilmenau, von Diplom-Designerin Gerlinde Rusch aus Elgersburg, zeigen außergewöhnliche Kunstwerke zum Thema „Hände“. Traditionelle textile Handarbeitstechniken und moderne Materialien wurden auf besondere Weise miteinander verknüpft, 17. November 2024 bis 9. Juni 2025, Schloss Elisabethenburg, Untere Galerie

Eine gemeinsame Ausstellung der Meininger Museen und der Christophine Kunstschule an der vhs Meiningen**Die Kleine Hexe von Otfried Preußler – Die neueste Produktion des Kinder- und Jugendtheaters TOHUWABOHU Meiningen**

Aufführungen im Volkshaus Meiningen: 24. Dez. 2024, 10:00 Uhr, PREMIERE, 28. Dez. 2024, 15:00 Uhr, 29. Dez. 2024, 15:00 Uhr
Kartenvorverkauf (voll 12 € / erm. 6 €), TOHUWABOHU-Büro in der vhs Meiningen, 03693 501816, tohuwabohu.mgn@gmail.com

Volkshochschule – Außenstelle Schmalkalden**98574 Schmalkalden, Sandgasse 2****Tel.: 03683/402825 – Fax: 03683/401901****E-Mail: anmeldung-sm@vhs-sm.de**

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Yoga für einen entspannten Rücken	12	53,00 €	Mo	19:15 – 20:15 Uhr	06.01.2025
Yoga für ungeübte Bewegungsanfänger	16	69,00 €	Do	17:00 – 18:00 Uhr	09.01.2025
Yoga für Anfänger	16	69,00 €	Do	18:15 – 19:15 Uhr	09.01.2025
Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ in Thüringen	10	gebührenfrei	Mo	10:00 – 19:00 Uhr	13.01.2025
Pilates für Beginner und Fortgeschrittene in der Mittagspause	10	45,00 €	Mo	12:15 – 13:00 Uhr	13.01.2025
Qi Gong für Beginner und Übende	20	85,00 €	Mo	19:00 – 20:30 Uhr	13.01.2025
Yoga am Morgen	20	85,00 €	Di	09:00 – 10:30 Uhr	14.01.2025
Qi Gong für Beginner und Übende	20	85,00 €	Di	18:00 – 19:30 Uhr	14.01.2025
Ich bewege mich – Rückenfit	20	85,00 €	Di	18:30 – 20:00 Uhr	14.01.2025
Ich bewege mich – Rückenfit	20	85,00 €	Mi	18:30 – 20:00 Uhr	15.01.2025
Yoga für jedes Alter	20	85,00 €	Do	09:00 – 10:30 Uhr	16.01.2025
Line Dance – eine weltweite Tanzkultur	20	85,00 €	Do	18:00 – 19:30 Uhr	16.01.2025
Nähkurs für Anfänger und Fortgeschrittene	30	125,00 €	Do	18:30 – 20:45 Uhr	16.01.2025
Deutsch als Zweitsprache – Grundkurs A1 – A1.2	30	125,00 €	Sa	08:45 – 12:30 Uhr	18.01.2025
Deutsch als Zweitsprache – Aufbaukurs A2	30	125,00 €	Sa	08:45 – 12:30 Uhr	18.01.2025
Englisch A1 – Kompaktkurs für Anfänger	20	85,00 €	Mo-Fr	09:00 – 12:00 Uhr	20.01.–24.01.2025
Malen, Zeichnen, Experimentieren	18	77,00 €	Mo	17:30 – 19:45 Uhr	20.01.2025
Yoga für einen entspannten Rücken	12	53,00 €	Mo	20:30 – 21:30 Uhr	20.01.2025
Englisch Grundstufe A1 – A2 – Anfänger mit Vorkenntnissen	24	101,00 €	Di	17:00 – 18:30 Uhr	21.01.2025
Pilates für Anfänger (Kennlernangebot)	4	21,00 €	Di	17:30 – 19:00 Uhr	21.01.2025
Englisch Grundstufe A1 – A2 – Anfänger mit Vorkenntnissen	24	101,00 €	Di	18:45 – 20:15 Uhr	21.01.2025
Aroha (Kennlernangebot)	4	21,00 €	Di	19:15 – 20:45 Uhr	21.01.2025
Englisch Grundstufe A1 – A2 – Anfänger mit Vorkenntnissen	24	101,00 €	Mi	10:00 – 11:30 Uhr	22.01.2025
Grundkurs Nähmaschine	4	21,00 €	Mi	17:30 – 20:30 Uhr	22.01.2025
FitMix (Kennlernangebot)	4	21,00 €	Do	15:00 – 16:30 Uhr	23.01.2025

Tai Chi – Qi Gong (Kennenlernangebot)	4	21,00 €	Do	16:45 – 18:15 Uhr	23.01.2025
Yoga Dance Workshop	4	21,00 €	Sa	09:00 – 12:30 Uhr	25.01.2025
Yoga – der Weg zur inneren Mitte am Samstag	20	85,00 €	Sa	10:00 – 11:30 Uhr	25.01.2025
Englisch B1 – Konversationskurs	24	101,00 €	Mi	10:00 – 11:30 Uhr	29.01.2025
Die kleine Nähschule	28	117,00 €	Mi	17:30 – 20:30 Uhr	29.01.2025
Tastschreiben (Ferienangebot)	30	125,00 €	Mo-Fr	09:00 – 14:00 Uhr	03.-07.02.2025
Pilates Anfänger	20	85,00 €	Di	17:30 – 19:00 Uhr	11.02.2025
Aerobic Mix	20	85,00 €	Di	17:30 – 18:30 Uhr	11.02.2025
Bauch-Beine-Po	20	85,00 €	Di	18:30 – 19:30 Uhr	11.02.2025
Ahnenforschung mit Sütterlin und Kurrent	20	85,00 €	Di	17:30 – 19:00 Uhr	11.02.2025
Aroha	20	85,00 €	Di	19:15 – 20:45 Uhr	11.02.2025
Fotografieren leicht gemacht I – Grundlagen	8	37,00 €	Mi	17:00 – 20:00 Uhr	12.02.2025
FitMix	20	85,00 €	Do	15:00 – 16:30 Uhr	13.02.2025
Tai Chi – Qi Gong	20	85,00 €	Do	16:45 – 18:15 Uhr	13.02.2025
Windows 10 – Computer-Grundkurs	20	85,00 €	Mo	17:30 – 20:30 Uhr	17.02.2025

Volkshochschule - Außenstelle Zella-Mehlis
98544 Zella-Mehlis, Sommerauweg 27
Tel.: 03682/482976 – Fax: 03682/896331
E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de



Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Kulturgut Keramik	30	121,00 €	Mi	18:30 – 20:45 Uhr	08.01.2025
Yoga und Entspannung	20	85,00 €	Mo	09:30 – 11:00 Uhr	13.01.2025
Yoga für Praktizierende	16	69,00 €	Mo	17:15 – 18:15 Uhr	13.01.2025
Yoga für Praktizierende	16	69,00 €	Mo	18:30 – 19:30 Uhr	13.01.2025
Yoga und Entspannung	20	85,00 €	Di	18:00 – 19:30 Uhr	14.01.2025
Yoga und Entspannung	20	85,00 €	Di	19:30 – 21:00 Uhr	14.01.2025
Yoga und Entspannung	20	85,00 €	Fr	18:00 – 19:30 Uhr	17.01.2025
Yoga und Entspannung	20	85,00 €	Fr	19:30 – 21:00 Uhr	17.01.2025
Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht	3	17,00 €	Do	16:00 – 18:15 Uhr	23.01.2025
FitMix	20	85,00 €	Di	17:30 – 19:00 Uhr	28.01.2025
FitMix	20	85,00 €	Di	19:15 – 20:45 Uhr	28.01.2025
Tai Chi – Qi Gong	20	85,00 €	Do	15:00 – 16:30 Uhr	30.01.2025
Fit für den Alltag – Ganzkörpertraining	16	69,00 €	Mo	18:00 – 19:00 Uhr	10.02.2025
Malen, Zeichnen, Experimentieren	30	125,00 €	Di	17:00 – 19:15 Uhr	11.02.2025
Die Straßen von Zella und Mehli	2	13,00 €	Do	17:30 – 19:00 Uhr	20.03.2025

Wir wünschen unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie allen Kursleiterinnen und Kursleitern ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück im Neuen Jahr.

Ihre Volkshochschule „Eduard Weitsch“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Weihnachtskonzert des Gemischten Chores Trusetal am 22. Dezember



Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, und wie so oft scheint die Zeit immer schneller zu vergehen. Gerade in der dunklen Jahreszeit wächst bei vielen Menschen der Wunsch nach Ruhe, Harmonie und Gemeinschaft. Vielleicht liegt auch darin der Reiz des gemeinsamen Singens in der Adventszeit - eine Tradition,

die über die Jahre nichts von ihrer Beliebtheit eingebüßt hat. Ob in großen Fußballstadien oder bei stimmungsvollen Konzerten: Das gemeinsame Singen schafft ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das im Alltag oft verloren geht.

Für den Gemischten Chor Trusetal ist die Vorweihnachtszeit schon seit über

30 Jahren eine Zeit intensiver Proben und Vorbereitungen. „Das jährlich stattfindende Konzert ist nicht nur der Jahreshöhepunkt unseres Chores, sondern schweißt die Mitglieder immer wieder besonders zusammen. Danach ist Weihnachten“, sagt Chorleiter Hans-Werner Rudolph.

Das diesjährige Weihnachtskonzert findet am

4. Advent, 22. Dezember 2024, 17 Uhr, in der Kirche zu Trusen statt.

„Der Gemischte Chor lädt alle herzlich ein, sich mit stimmungsvoller Musik in weihnachtliche Stimmung versetzen zu lassen - und auch mitzusingen“, so die Vereinsvorsitzende Kerstin Eplinius. Ein unvergesslicher Abend voller Musik und Gemeinschaft erwartet die Besucher.

Programm der Kunststation Oepfershausen e.V.

Januar / Februar 2025

* Jugendliche erhalten 50 Prozent Ermäßigung auf die Kursgebühr

WORKSHOPS

* Lavendeldruck auf Holz (ab 14 Jahren)

Das ganz besondere Schmuckstück! Ziel des Kurses ist es, eigene Entwürfe auf Holz zu übertragen und so Zeichnungen grafisch umzuwandeln, dass sie auf ein einzigartiges Holzstück im Kleinformat gedruckt werden können. Dabei entstehen individuelle Ketten- oder Schlüsselanhänger, Ohrringe oder völlig neue Kreationen. Es wird darum gebeten, Zeichnungen oder Vorlagen mitzubringen, die als Grundlage dienen.

Termin: Sa., 11. Jan. 2025, 10 - 17 Uhr

Leitung: Ines Britz, Holzbildhauerin, Künstlerin

Kursgebühr: *63 Euro zzgl. Materialkosten

*Pastell- und Ölmalerei (A/F, ab 14 Jahren)

Realistische Malerei in Pastell oder Öl. Theoretische Anleitungen sowie praktisches Arbeiten in zwei sehr unterschiedlichen, malerischen Techniken. Freie Material und Themenwahl.

Termin: Sa., 18. Jan. 2025, 9 - 17 Uhr

Leitung: Sergej Kasakow, Dipl. Maler/ Gestalter

Kursgebühr: *63 Euro

Collage

Freie Motivwahl! Danach erhält jeder Teilnehmer Einführung zu den Grundlagen der Collage sowie Kombinationsmöglichkeiten mit Fotografien und graphischen Materialien.

Termin: Fr. - So., 24. - 26. Jan.,

Fr.: 18 - 20.15 Uhr, Sa.: 9 - 17 Uhr, So. 9 - 13 Uhr

Leitung: Harald R. Gratz, Dipl. Maler und Galerist

Kursgebühr: 88 Euro

Stuhlsitz mit Wiener Geflecht

Wer ein altes Stuhlgeflecht wieder erneuern möchte, kann in diesem Workshop das sechslagige Achteckgeflecht (Wiener Geflecht) erlernen und seinen mitgebrachten Stuhl restaurieren. Der Kurs ist für Anfänger geeignet.

Wichtig! Nur einfache quadratische oder rechteckige Sitzflächen sind möglich!

Termin: Fr., 14. Feb., 14 - 20 Uhr und Sa., 15. Feb., 9 - 17 Uhr

Leitung: Andreas Koch, leidenschaftlicher „Stuhlflechter“

Kursgebühr: 95 Euro zzgl. Materialkosten

Maskenbau

Aus Ton wird eine Grundform modelliert, welche mit farbigen Papieren abgeformt wird.

Die Maske aus Pappmaché ist tragbar und kann individuell weitergestaltet werden.

Termin: Sa., 22. Feb., 9 - 16 Uhr

Leitung: Andrea Magnus, Formgestalterin

Kursgebühr: 63 Euro zzgl. Materialkosten

SEMESTERKURSE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Keramik für Kinder und Jugendliche (12 bis 15 Jahre)

Freies Erkunden der verschiedenen Möglichkeiten in der Gestaltung mit Ton.

Termine: freitags, 17 - 19 Uhr, 6 Kurseinheiten

17. Jan., 14. Feb., 7. März, 4. April, 16. Mai und 6. Juni

Leitung: Silvia Triebel, Keramikerin

Kursgebühr: 60 Euro inkl. Materialkosten

VerFILZT (NEU!, 7 bis 12 Jahre)

Flockige Wolle nass und mit der spitzen Filznadel verfilzen.

Termine: freitags, 15:30 - 17:30 Uhr

31. Jan., 7. März, 25. April, 23. Mai und 13. Juni

Leitung: Solveig Kremmer, Kunstpädagogin

Kursgebühr: 45 Euro inkl. Wolle

Kreativ-Werkstatt (12 - 17 Jahre)

In diesem Kurs können Kinder und Jugendliche unterschiedliche kreative Techniken etwas intensiver kennenlernen.

Termine: samstags, 9 - 12 Uhr, 5 Kurseinheiten

15. Feb., 29. März, 26. April, 17. Mai und 21. Juni

Leitung: Ines Britz, Holzbildhauerin und Freischaffende Künstlerin

Kursgebühr: 50 Euro inkl. Materialkosten

Farbexperimente (8 - 12 Jahre)

Farbige Bildideen in unterschiedlichen Techniken entwickeln.

Termine: freitags, 16 - 18 Uhr

21. Feb., 25. April und 13. Juni

Leitung: Sabine Sauermilch, freischaffende Künstlerin

Kursgebühr: 25 Euro inkl. Materialkosten

Kreativ-Mix (7 - 11 Jahre)

Ton- und Kreativwerkstatt: Ausprobieren in unterschiedlichen Techniken.

Termine: samstags, 9 - 12 Uhr, 5 Kurseinheiten

22. Feb., 15. März, 26. April, 17. Mai und 14. Juni

Leitung: Sabine Sauermilch, freischaffende Künstlerin

Solveig Kremmer, Kunstpädagogin

Kursgebühr: 60 Euro inkl. Materialkosten

Wasungen: Kinderatelier im Museum (6 - 12 Jahre)

Gestalten und erforschen im Damenstift und der Stadt Wasungen.

Termine: samstags, 10 - 12 Uhr, 5 Kurseinheiten

14. Feb., 22. März, 26. April, 10. Mai und 14. Juni

Leitung: Carina Krause

Kursgebühr: 35 Euro inkl. Materialkosten

SEMESTERKURSE FÜR JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

Textiles Gestalten (NEU!)

Freies Arbeiten mit textilen Materialien. Kursteilnehmer erfahren die Grundlagen des textilen Arbeitens und setzen sie in eine künstlerische Gestaltung um. Dieser Kurs widmet sich dem freien Häkeln. Gestaltet werden Bilder und räumliche Objekte.

Termine: mittwochs, 18 - 20:30 Uhr, 6 Kurseinheiten

19. Feb., 5. und 19. März, 2., 16. und 30. April

Leitung: Annette Hellmich

Kursgebühr: 75 Euro

Experimentelle Bildgestaltung - Aquarell

Erarbeiten von Bildideen unter Anwendung verschiedener Mal- u. Zeichentechniken. Die Aquarellmalerei steht in diesem Kurs im Vordergrund.

Termine: donnerstags, 16 - 18.30 Uhr, 6 Kurseinheiten

20. Feb., 13. März, 10. April, 8. Mai, 22. Mai und 12. Juni

Kursleitung: Monika Trautwein, Kunstpädagogin

Kursgebühr: 75 Euro

Experimentelle Bildgestaltung

Erarbeiten von Bildideen unter Anwendung und Anregung, verschiedener Mal - u. Zeichentechniken. Für Experimentierfreudige und Neugierige.

Datum/Zeit: donnerstags, 18.00-20.30 Uhr, 6x

Termine: 27. Feb., 20. März, 3. April, 15. Mai, 5. und 12. Juni

Kursleitung: Monika Trautwein, Kunstpädagogin

Kursgebühr: 75 Euro

AUSSTELLUNGEN

Elza Artamontzeva

„Farbige Zustände“

Emotionen in der Malerei

bis 3. Januar 2025

Sergej Kasakow

Öl- und Aquarellmalerei

13. Januar bis 12. April 2025

Vernissage: So., 12. Januar 2025, 11 Uhr

Informationen und Anmeldung:

Kunststation Oepfershausen e.V.

Blumenburg 9

98634 Wasungen/OT Oepfershausen

Tel.: 036940/50 224

E-Mail: info@kunststation-oepfershausen.de

www.kunststation-oepfershausen.de





Ausbildung im Landratsamt

DEIN LANDKREIS

Foto: gpointstudio | freepik.com

STARTE DEINE AUSBILDUNG IM HIER UND JETZT

Wir suchen, Du findest: Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen investiert in die Region, in seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und besonders in seinen Nachwuchs. Davon kannst Du profitieren!

Aktuell bieten wir Dir folgende Ausbildungsplätze an:

- ▶ **Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) - Bewerbungsfrist: 7. Januar 2025**
- ▶ **Ausbildung zum Fachinformatiker (m/w/d) - Bewerbungsfrist: 7. Januar 2025**
- ▶ **Duales Studium der Sozialen Arbeit (B.A.) - Bewerbungsfrist: 7. Januar 2025**

AUSBILDUNG ZUM VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN (M/W/D)

Was machen Verwaltungsfachangestellte?

Verwaltungsfachangestellte werden als Sachbearbeiter in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Sie sind in der Lage, Entscheidungen auf Grundlage von einschlägigen Rechtsvorschriften zu treffen. Dabei bearbeiten sie Vorgänge, erstellen Bescheide, erteilen Auskünfte und führen Akten. Sie führen zudem allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten aus. Zu ihren wesentlichen Aufgabengebieten gehört die Rechtsanwendung, z. B. im Finanzwesen, im Ordnungswesen, im Kfz-Zulassungs- und Führerscheinwesen, im Sozialwesen oder in der Personalverwaltung.

Wir können Dir bieten:

- ▶ Eine solide und abwechslungsreiche Ausbildung mit Einsatz in den unterschiedlichen Fachbereichen
- ▶ Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Du fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangst
- ▶ Ein starkes Team von Auszubildenden, das sich durch gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auszeichnet
- ▶ Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- ▶ Gute Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss

Das solltest Du mitbringen:

- ▶ Mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife
- ▶ Gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft und Recht
- ▶ Interesse an Rechtskunde und die Fähigkeit, diese praktisch anzuwenden
- ▶ Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen und gesicherte Rechtschreibkenntnisse
- ▶ Bereitschaft sich in ein Team einzubringen
- ▶ Spaß an selbstständiger Aufgabenerfüllung



Jetzt bewerben: www.mein-check-in.de/lra-sm



Schmalkalden-Meiningen

- DEINE ZUKUNFT

Foto: katemangostar | freepik.com

AUSBILDUNG ZUM FACHINFORMATIKER (M/W/D)**Was machen Fachinformatiker?**

Fachinformatiker der Fachrichtung Systemintegration planen, installieren und betreiben bzw. verwalten IT-Systeme. Als Dienstleister im eigenen Haus oder bei Kunden beraten sie bei Auswahl und Einsatz von Hard- und Softwarekomponenten, bauen Systeme auf, vernetzen sie und nehmen sie in Betrieb. Sie erstellen Systemdokumentationen und führen Schulungen für die Benutzer durch. Im laufenden Betrieb warten und pflegen sie die Systeme regelmäßig und passen sie an veränderte Anforderungen an. Bei Störungen grenzen sie die Ursachen z. B. mithilfe von Experten- und Diagnosesystemen ein und beheben Fehlfunktionen.

Wir können Dir bieten:

- ▶ Eine solide, abwechslungsreiche und moderne Ausbildung mit Einsatz im Kommunalen IT-Service (KITS) des Landratsamtes
- ▶ Kompetente Ausbilder für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben
- ▶ Starkes Team von Fachkräften und Auszubildenden, gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung
- ▶ Attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- ▶ Gute Aussichten auf eine Übernahme bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

Das solltest Du mitbringen:

- ▶ Einen guten Realschulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife
- ▶ Gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Mathematik, Informatik und Englisch
- ▶ Ein Interesse an IT-Systemen sowie ein technisches Verständnis und Handgeschick
- ▶ Kreativität und den Anspruch, sich aktiv einzubringen
- ▶ Leistungswille, Durchhaltevermögen und Lernbereitschaft
- ▶ Teamfähigkeit

DUALES STUDIUM DER SOZIALEN ARBEIT (B.A.)

Das Studium erfolgt an der dualen Hochschule Gera-Eisenach. | **Studienbeginn: 1. Oktober 2025**

Studiengang:	Hochschule Gera-Eisenach
Fachrichtung:	Soziale Arbeit
Art:	Kinder- und Jugendhilfe
Dauer:	dual
Weitere Infos:	3 Jahre (6 Semester)
	www.dhge.de

Jetzt bewerben: www.mein-check-in.de/lra-sm





DUALES STUDIUM DER SOZIALEN ARBEIT (B.A.)

Wir können Dir bieten:

- ▶ Eine qualifizierte Betreuung der praktischen Ausbildung, in der wir Erfahrungen im Kontakt mit Menschen gewährleisten.
- ▶ Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Du zur Erfüllung von Aufgaben in allen Bereichen der sozialen Arbeit einer öffentlichen Verwaltung befähigt wirst.
- ▶ Eine Ausbildungsvergütung sowie die Erstattung von Reisekosten während des gesamten Studiums.
- ▶ Gute Aussichten auf eine Übernahme nach dem Studium bei erfolgreichem Abschluss.

Das solltest Du mitbringen:

- ▶ Die allgemeine Hochschulreife, die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- ▶ Gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- ▶ Freude am Umgang mit Menschen und gute Kommunikationsfähigkeiten
- ▶ Tolerante Grundhaltung und Sensibilität für die Belange sozial schwacher und benachteiligter Menschen
- ▶ Interesse an sozialpolitischen und –pädagogischen Fragestellungen
- ▶ Teamfähigkeit, aber auch Spaß am selbständigen Handeln



Jetzt bewerben: www.mein-check-in.de/lra-sm

Neues aus Südthüringen: Philatelistische Höhepunkte 2025 in Meiningen

Das Jahr 2025 startet für den Meiningener Briefmarkensammlerverein mit einem besonderen Ereignis: dem Wasunger Karneval. Voraussichtlich am **6. Februar 2025** (Termin unter Vorbehalt) erscheint ein Sonderpostwertzeichen anlässlich des Jubiläums „**500 Jahre Wasunger Karneval**“.

Aus diesem Anlass veranstalten die Meiningener Briefmarkenfreunde eine philatelistische Werbeausstellung unter dem Motto „Fröhlichkeit und Frohsinn“. Ziel ist es, Besucher durch eindrucksvolle Exponate für die Welt der Philatelie zu begeistern. Die Ausstellung

findet am **15. und 16. Februar 2025 im Bürgerhaus „Zum Paradies“ in Wasungen** statt. An beiden Tagen gibt es einen Jugendstand mit spannenden Angeboten.

Die Eröffnung findet am **15. Februar 2025**, 11 Uhr, mit kultureller Umrahmung, statt. Bei der Ausstellung sind Souvenirschläge mit dem Sonderpostwertzeichen und einem Sonderstempel mit der Abbildung des Bürgerhauses erhältlich. Ab 14 Uhr tagt die Arbeitsgemeinschaft „Thüringer Postgeschichte“ mit einem Vortrag zu „500 Jahre Wasunger Karneval“ - diese ist offen

für alle Interessierten. Ab 18 Uhr werden dann im „Deutschen Haus“ die besten Exponate ausgezeichnet (Teilnahme auf Einladung).

Börse und Auktion

Am **16. Februar** öffnet im Bürgerhaus ab 9 Uhr eine Börse für Briefmarken, Ansichtskarten und Münzen.

Ab 11 Uhr veranstaltet der Förderverein Junge Briefmarkenfreunde Meiningen e.V. eine Benefizauktion mit 199 Losen. Der Auktionskatalog ist erhältlich bei Matthias Reichel, Wohnpark 3, 98639 Rippershausen (Anforderung

mit 1,80 Euro frankiertem Rückumschlag).

Anmeldung und Kontakt

Wer selbst Exponate ausstellen möchte, kann sich bis zum 31. Januar 2025 anmelden. Das Ausstellungsreglement und der Anmeldebogen sind per E-Mail an reichel.matthias@t-online.de erhältlich.

Aktuelle Informationen unter

www.meiningerbriefmarkenverein.de oder per E-Mail an matthias.reichel@meiningerbriefmarkenverein.de.



Der Landkreis als Arbeitgeber **DATENSCHUTZ**

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

DATENERFASSUNG

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit. Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc. Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet. Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

DATENSICHERHEIT

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

AUSKUNFTSRECHT UND WIDERRUF

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail: datenschutz@lra-sm.de. Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie

in Textform per E-Mail an: fb.zsid@lra-sm.de

oder schriftlich an:
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
FB Zentrale Steuerung, Innere Dienste
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

richten.



Weitere Infos zum Datenschutz: www.lra-sm.de/datenschutz



WIR BIETEN IHNEN

Sie möchten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen arbeiten? Ob Ausbildung, Sachbearbeitung oder Führung – werden Sie Teil unseres starken Teams!

- ▶ **Attraktiver Arbeitgeber:** Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist ein großer Arbeitgeber der Region mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und Aufgabenbereichen. Wir gewährleisten Ihnen Krisensicherheit und langfristige Planbarkeit.
- ▶ **Ein engagiertes Team:** Unsere Teams zeichnen sich durch eine positive und lockere Arbeitsatmosphäre aus, die auch durch jährliche Betriebsausflüge gestärkt wird.
- ▶ **Angemessenes Einkommen:** Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD, der auch eine jährliche Sonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung beinhaltet.
- ▶ **Zusätzliche Altersvorsorge:** Eine betriebliche Altersvorsorge erfolgt über die Zusatzversorgungskasse Thüringen. Außerdem zahlen wir unseren Mitarbeitern vermögenswirksame Leistungen von bis zu 40 Euro monatlich.
- ▶ **Optimale Balance von Beruf und Privatleben:** Sie profitieren von unseren flexiblen Arbeitszeiten mit 39 Stunden pro Woche, der Möglichkeit auf mobiles Arbeiten und Teilzeit, dem Freizeitausgleich von Mehrarbeitszeit, 30 Urlaubstagen im Jahr und der Freistellung am 24.12. und 31.12. zusätzlich.
- ▶ **Stetige Weiterentwicklung:** Wir stellen breitgefächerte Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Bei internen Bewerbungsverfahren garantieren wir Chancengleichheit.
- ▶ **Aktive Gesundheitsförderung:** Im Rahmen eines modernen betrieblichen Gesundheitsmanagements kommen wir der Fürsorgepflicht gegenüber unseren Mitarbeitern nach.
- ▶ **Ideale Arbeitsbedingungen:** Daneben stellen wir modern ausgestattete Arbeitsplätze in hellen Büroräumen zur Verfügung. Außerdem sind eine große Anzahl an gebührenfreien Parkplätzen sowie Teeküchen mit Mikrowellen vorhanden.

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Nähere Einzelheiten bezüglich der Aufgabenprofile, der Einstellungsvoraussetzungen sowie zum Ablauf des Verfahrens erhalten Sie unter www.lra-sm.de. Auch Ihr Ansprechpartner Johannes Bauer (03693 / 485 8238) beantwortet gerne Ihre Fragen.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich jetzt **online** bis zum **7. Januar 2025** über das Karriereportal auf der Internetseite des Landkreises www.lra-sm.de unter dem Bereich „**Ausschreibungen**“ >> „**Stellenausschreibungen**“.



Jetzt bewerben: www.mein-check-in.de/lra-sm

Fotos: drobotdean | halayalex | shurkin_son | freepik.com



Der Landkreis als Arbeitgeber

JETZT BEWERBEN

UNSERE AKTUELLEN STELLENANGEBOTE

▶ **AMTSTIERARZT I (M/W/D)**

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, E 14 oder E 15, Vollzeit, unbefristet

▶ **JURIST (M/W/D)**

Für den Aufbau und die Leitung des zukünftigen Zentralen Rechtsamts des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und juristische Vertretung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zunächst mit dem Schwerpunkt Kreisplanungs-, Bau- und Umweltrecht; derzeit verfügbare Planstelle A 14, Bewertung des Dienstpostens voraussichtlich A 15, unbefristet

▶ **FACHDIENSTLEITUNG SOZIALES**

Fachdienst Soziales, E 11, Vollzeit, unbefristet

▶ **FACHDIENSTLEITUNG TEILHABE UND BETREUUNG**

Fachdienst Teilhabe und Betreuung, S 17, Vollzeit, unbefristet

▶ **SACHBEARBEITUNG IMMISSIONSSCHUTZ II**

Fachdienst Natur- und Immissionsschutz, E 10, Vollzeit, unbefristet

▶ **SACHBEARBEITUNG SOZIALRECHT**

Fachbereich Arbeit, Teilzeit mit 30 Stunden, E 11, unbefristet

▶ **MITARBEITER POST/REZEPTION/VERVIELFÄLTIGUNG (M/W/D)**

Fachdienst Innerer Service, E 4, Teilzeit 31 Stunden, unbefristet

▶ **SACHBEARBEITUNG HAUSHALT**

Fachbereich Ordnung und Sicherheit, E 7, Vollzeit, unbefristet

▶ **MITARBEITER LEITSTELLE (M/W/D)**

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, E 9a, Vollzeit oder Teilzeit, unbefristet

▶ **LEBENSMITTELKONTROLLEUR III (M/W/D)**

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, E 9a, Vollzeit, unbefristet

▶ **SACHBEARBEITUNG STRAßENBAU**

Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, E 10, Vollzeit, unbefristet

▶ **SACHBEARBEITUNG VERBRAUCHSMEDIEN/HAUSHALT**

Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, E 7 Vollzeit, befristet bis 02.06.2025 (Verlängerung geplant)



Jetzt bewerben: www.mein-check-in.de/lra-sm

Fotos: drobotdean | halayalex | shurkin_son | freepik.com





UNSERE AKTUELLEN STELLENANGEBOTE

- ▶ **SCHULHAUSMEISTER (M/W/D) – REGELSCHULE BETTENHAUSEN**
Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, E 4 oder E 5, Vollzeit, unbefristet
- ▶ **SACHBEARBEITUNG SERVICESTELLE / BILDUNG UND TEILHABE**
Fachdienst Sicherung des Lebensunterhalts Meiningen, E 6, Vollzeit, befristet bis 31.12.2026
- ▶ **SACHBEARBEITUNG ASYLBEWERBERLEISTUNGSANGELEGENHEITEN**
Fachdienst Asylbewerberleistungen, Unterbringung und Integration, E 7, Teilzeit (34 h/Woche), befristet bis 31.08.2025
- ▶ **SACHBEARBEITUNG IM MITTLEREN DIENST MIT FLEXIBLEM EINSATZBEREICH**
Fachdienst Personal u. Organisation, E 9a, Vollzeit, unbefristet
- ▶ **ERZIEHER (M/W/D) IM INTERNAT DER MEININGER BERUFSSCHULEN**
Fachdienst Schulen, S 8a, Teilzeit 30 Stunden, befristet
- ▶ **SACHBEARBEITUNG ARTENSCHUTZ/SCHUTZGEBIETE**
Fachdienst Natur- und Immissionsschutz, E 11, Vollzeit, unbefristet
- ▶ **SOZIALARBEIT SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST**
Fachdienst Gesundheit, S 14, Teilzeit (30 h/Woche), befristet bis 19.08.2025



Jetzt bewerben: www.mein-check-in.de/lra-sm

Ein nachhaltiges Weihnachtsgeschenk: Baumpatenschaft im Thüringer Wald

Die Initiative „Lebe deinen Baum“ macht es möglich, den Thüringer Wald mit einer Baumpatenschaft nachhaltig zu unterstützen – eine ideale Geschenkidee zu Weihnachten. Ab 12 Euro kann ein Baum erworben und bei Wunsch im Rahmen einer Pflanzaktion im Frühjahr oder Herbst eigenhändig eingepflanzt werden. Das Geschenk umfasst ein Zertifikat, das Baumart, Größe und den Standort dokumentiert.

Mit der Patenschaft wird ein Beitrag zur CO₂-Reduzierung und Wiederaufforstung geleistet, der den Thüringer Wald für zukünftige Generationen bewahrt. Sechs verschiedene Baumarten stehen zur Auswahl, die im Rahmen

der Aktion in Kooperation mit ThüringenForst an sorgfältig ausgewählten Standorten gepflanzt werden.

Das Projekt bindet auch touristische Partner ein: Hotels und Gastgeber können es nutzen, um Gästen nachhaltige Erlebnisse anzubieten. Besonders Kinder erleben das Pflanzen eines eigenen Baumes als unvergessliches Abenteuer. Diese Verbindung von Klimaschutz und persönlichem Engagement stärkt nicht nur den Wald, sondern auch die Region.



Mehr Informationen und Buchungsmöglichkeiten unter www.lebe-deinen-baum.de.



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der Beschluss über die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2024 gefasst. Gleichzeitig wurden die Landrätin und die 1. Beigeordnete entlastet.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die vorgenannte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und dem Beschluss zur Feststellung und Entlastung in der Zeit **vom 06.01.2025 bis einschließlich 20.01.2025** beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, FD Kämmerei, Haus 1, Zimmer 409, öffentlich zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Gleichzeitig steht die Jahresrechnung 2023 bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Fachdienst Kämmerei zur Verfügung.

**Greiser
Landrätin**

Siegel

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der Beschluss über die Feststellung des vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2024 gefasst. Gleichzeitig wurden die Landrätin und der Werkleiter entlastet.

Gemäß § 25 Abs. 3 ThürEBV sowie § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsatzung liegen der vorgenannte Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns in der Zeit **vom 06.01.2025 bis einschließlich 13.01.2025** beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Kommunaler IT-Service, Haus 2, Zimmer 324, öffentlich zu den üblichen Dienstzeiten aus.

**Greiser
Landrätin**

Siegel

Vollzug des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für die Veranstaltung der Advents- und Weihnachtsmärkte im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen

Auf der Grundlage des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO erlässt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als untere Gewerbebehörde gemäß § 1 der Zuständigkeits- und Ermächtigungsverordnung auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 09.01.1992 (GVBl. S. 45) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2024 werden die Standinhaber von dem Erfordernis des Besitzes einer Reisegewerbekarte entbunden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Advents- und Weihnachtsmärkte die im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen liegen (die Städte Meiningen, Schmalkalden und Zella-Mehlis gehören nicht dazu, diese unterliegen dem Zuständigkeitsbereich ihrer eigenen unteren Gewerbebehörden).

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Beendigung der obenstehenden Veranstaltungen.

Meiningen, den 11. November 2024

**Greiser
Landrätin**

Information zum Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen für Verkäufer und Verbraucher zum Jahreswechsel 2024/2025

Die Untere Gewerbebehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen möchte Ihnen folgende Hinweise für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie I und II geben:

Bei den als „Feuerwerksartikeln“ oder Feuerwerkskörper“ bezeichneten Artikeln handelt es sich um Kleinstfeuerwerke (Kategorie I) und um Kleinf Feuerwerke (Kategorie II). Nur diese dürfen ohne besondere Erlaubnis verkauft werden.

Gewerbetreibende, die in diesem Jahr pyrotechnische Erzeugnisse zum Kauf anbieten wollen, dürfen dies in der Zeit vom **28. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024**. Zu beachten ist hierbei, dass der Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen zwei Wochen vorher, also bis spätestens **13. Dezember 2024**, bei dem für die Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt (formlos) anzuzeigen ist. Aus der Anzeige muss die „verantwortliche Person“ für den Vertrieb der pyrotechnischen Erzeugnisse hervorgehen. Wechselt die „verantwortliche Person“, ist erneut eine Anzeige zu erstatten.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur im oben genannten Zeitraum gemäß Sprengstoffgesetz vertrieben werden.

Zum Verkauf dürfen nur pyrotechnische Erzeugnisse angeboten werden, die mit einer Nummer der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung) gekennzeichnet sind. Der Verkauf von Pyrotechnik der Kategorie II darf nur in geschlossenen Verkaufsräumen erfolgen. Die Höchstlagermenge beträgt in Verkaufsräumen 100 kg bei geschlossener Verpackung.

Ein Verkauf im Reisegewerbe, aus einem Kiosk oder Verkaufswagen ist nicht zulässig.

An Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie II nicht verkauft werden.

Kleinstfeuerwerke der Kategorie I (Knallbonbons, Tretknaller und anderes) können dagegen das ganze Jahr verkauft werden.

Verbraucher dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie II nur in der Zeit vom **31.12.2024 bis 01.01.2025** verwenden (abbrennen). Feuerwerkskörper dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- bzw. Altersheimen abgebrannt werden. Alkoholisierte Personen dürfen keine Feuerwerkskörper abbrennen.

Kleinstfeuerwerke der Kategorie I dürfen in Räumen gezündet werden. Kleinf Feuerwerke der Kategorie II (Knaller, Frösche, Schwärmer, Luftpfeifen, Vulkane, Raketen, Römische Lichter, Sonnen und Fontänen und anderes) dürfen nur im Freien abgebrannt werden. Feuerwerkskörper der Kategorie II dürfen nur von Personen verwendet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt. Je nach Schwere des Verstoßes handelt der/die Betroffene strafbar (§ 40 Sprengstoffgesetz) oder ordnungswidrig (§ 41 Sprengstoffgesetz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden. Für Rückfragen steht Ihnen die Untere Gewerbebehörde gerne zur Verfügung.

**Bauroth
Fachdienstleiter**

Beschlüsse der öffentlichen Sondersitzung des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 28.11.2024

Beschluss-Nr. 1-5/2024

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen - Abfallsatzung.

Beschluss-Nr. 2-5/2024

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung.

Der Kreistag beschließt folgende gemeinsamen Begleit- und Änderungsanträge der CDU- und SPD-Fraktionen zur Beschlussfassung über die Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

1. Sobald für die Abfallgebührensatzung verlässliche Zahlen aus dem ersten Laufzeitjahr vorliegen, wird eine Auswertung der IST-Zahlen in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt sowie des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Arbeit und Soziales durchgeführt. Dabei werden alle gebührenrelevanten Elemente berücksichtigt. Die Ergebnisse fließen direkt in die Kalkulationsgrundlage für die kommende Kalkulationsperiode ein.
2. Das Wertmarkensystem für die zukünftige Nutzung der Grünschnittplätze kann nur eine Übergangslösung sein. Es ist zwingend notwendig, eine barrierefreie und benutzerfreundlichere Lösung zu entwickeln, um den Bürgerinnen und Bürgern die Abgabe ihres Grünschnitts auf den Sammelplätzen zu erleichtern und gleichzeitig missbräuchliche Nutzungen zu verhindern. Moderne digitale Lösungen bieten hierfür gute Möglichkeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Lösungen zu ermitteln und zu prüfen. Die Ergebnisse sind im Jahr 2025 den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Einhaltung der Obergrenze von 3 % für Fremdstoffe in der Biotonne gemäß §2a Abs. 4 BioAbfV sowie zur Vermeidung gewerblicher Speiseabfälle in der Biotonne zu ermitteln und den zuständigen Ausschüssen im ersten Quartal 2025 vorzustellen.
4. Da eine höherwertige energetische Verwertung des Grünschnitts aufgrund vertraglicher Bindungen und der Kapazitäten des Entsorgers derzeit nicht möglich ist, verzichtet der Landkreis auf eine Trennung von Gras-, Ast- und Strauchschnitt an den Sammelstellen, solange sich dadurch eine Kosteneinsparung zugunsten der Gebührenzahler realisiert. Der Nachweis ist durch die zuständige Stelle zu führen und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Potentiell eingesparte Kosten sollen der Gebührenausrücklage für die nächste Kalkulationsperiode zugeführt werden. Diese Regelung gilt, bis eine höherwertigere energetische Verwertung möglich ist.
5. Der Kreistag beschließt ferner, die Verwaltung damit zu beauftragen, zu eruieren, inwieweit es Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises ermöglicht werden kann, den zu entsorgenden Grünschnitt anstatt auf kommunalen Grünschnittplätzen, auch bei öffentlich-rechtlichen oder privaten Unternehmen abzuliefern, solange und soweit diese Unternehmen den Grünschnitt zur Energiegewinnung einsetzen und diesbezüglich eine entsprechende Zertifizierung vorweisen können. Die Verwaltung hat die Ergebnisse dieses Prüfauftrages bis spätestens 30.06.2025 dem Kreistag zuzuleiten.

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- Abfallsatzung -

„Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) sowie der §§ 98 - 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Entsorgungspflicht

Der Landkreis entsorgt gem. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG i.V.m. § 20 Abs. 1 KrWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Kreisgebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst auch das Einsammeln und das Befördern von Abfällen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nach § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 2 bis Abs. 28 KrWG entsprechend.

(2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit aller gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Einheitsbehältern oder von zum Einsammeln üblichen Fahrzeugen gesammelt und ohne besondere Anforderungen öffentlich entsorgt werden können.

(3) Restmüll (Abfälle zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Hausmülls ohne Sperrmüll, Wertstoffe und Schadstoffe, der nicht verwertbar ist und zur Beseitigung überlassen wird.

(4) Bioabfall ist der Teil des Abfalles, welcher kompostierbar bzw. biologisch abbaubar ist und in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden kann. Bioabfälle sind z. B. Lebensmittel- und Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, Federn, Haare, nicht mineralische Kleintierstreu, Holzwolle, Sägemehl und andere biologisch abbaubare Abfälle.

(5) Strauch- und Baumschnitt sind Teile von Bäumen und Sträuchern, welche auf Grund ihrer Größe nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden können. Grünschnitt ist Grasschnitt, Heu und Laub.

(6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(7) Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die dem Restmüll aus privaten Haushaltungen in seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung gleichen, wie Restmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(8) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind z. B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereiche, öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

(9) Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung) im Sinne dieser Satzung sind die der Wiederverwertung zuzuführenden Stoffe, zum Beispiel:

- Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte aus Papier bestehende, bewegliche Sachen (Altpapier),
- Verpackungen (Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas, Kunststoffe, Verbunde u. Büchsen),
- Schrott,
- Alttextilien/Altkleider/Schuhe,
- Bioabfälle.

(10) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind aus den privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallende gefährliche Abfälle, die vor allem auf Grund des Schadstoffgehaltes oder gesundheitsgefährdender Eigenschaften nicht mit dem Restmüll entsorgt werden dürfen, zum Beispiel: öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelreste, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Asbestzement sowie Kühlmittel und Geräte/Gegenstände, die Schadstoffe enthalten. Darunter fallen auch Elektro- und Elektronikaltgeräte nach den Sammelgruppen: Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore, Lampen, Großgeräte, Kleingeräte und Photovoltaikmodule.

(11) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der wegen seiner Größe und Sperrigkeit und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmüllbehälter aufgenommen werden kann und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert wird.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Einrichtungsgegenstände wie z. B. Möbelstücke,
- Matratzen, Teppiche,
- Kisten, Körbe, Eimer,
- sperriges Spielzeug, welches wegen seiner Größe nicht in den Restmüllbehälter aufgenommen werden kann, darunter auch nicht elektrisch betriebenes Spielzeug

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Öfen und Gasherde
- Autoteile, Felgen, Reifen, Maschinen,
- Gasflaschen und andere Druckbehälter,
- Batterien,
- Restmüll (z. B. Lumpensäcke, Tapetenreste, sonstige „blaue“ Säcke), Bauschutt, Gartenabfälle, kompostierbare Abfälle,
- Schadstoffe,
- Gegenstände, die mit dem Haus fest verbunden waren (z. B. Fenster, Türen, Parkett, Laminat, Paneelen, Sanitärkeramik),
- Holzabfälle, z. B. Verschlag- oder Bauholz (außer Möbel).

(12) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis bereitgestellten:

- Restmüllbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit:
 - o 80-Liter Fassungsvermögen,
 - o 120-Liter Fassungsvermögen,
 - o 240-Liter Fassungsvermögen,
 - o 1.100-Liter Fassungsvermögen
- Bioabfallbehälter für biologisch abbaubare Abfälle
 - o 80-Liter Fassungsvermögen,
 - o 120-Liter Fassungsvermögen,
 - o 240-Liter Fassungsvermögen,
 - o 660-Liter Fassungsvermögen
- Altpapierbehälter für unverschmutzten Abfall aus Papier und Pappe
 - o 240-Liter Fassungsvermögen,
 - o 1.100-Liter Fassungsvermögen
- graue und rote 80 Liter Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“
- Sammelbehälter für Wertstoffe.

Die Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter und Altpapierbehälter sind mit einem elektronischen Datenträger (Transponder) ausgestattet. Neben den Restmüllbehältern können graue Abfallsäcke zusätzlich für die Entsorgung genutzt werden. Für die Entsorgung von Windeln können zusätzlich graue und rote Abfallsäcke als Windelsäcke genutzt werden. Sie sind ausschließlich bei den vom Landkreis beauftragten Stellen zu erwerben.

Rote Abfallsäcke dienen ausschließlich der Entsorgung von Windeln aus Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre).

Graue Abfallsäcke sind für Abfälle zur Beseitigung zu verwenden und werden auch ermäßigt als Windelsäcke für pflegebedürftige Personen abgegeben.

(13) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(14) Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und die Besitzer der Grundstücke, deren Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt sind, stehen dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser Satzung gleich.

(15) Behältergemeinschaften für Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse zweier Anschlusspflichtiger an die Bioabfallentsorgung, die einen Abfallbehälter für die Erfassung von Bioabfällen gemeinsam nutzen.

(16) Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

§ 3

Abfalltrennung

Pflicht zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist gemäß § 6 KrWG gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dazu sind Abfälle getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu halten, insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung.

(3) Verkaufsverpackungen sind im Sinne des Verpackungsgesetzes u.a. über die gelbe Tonne, den gelben Sack, die Behälter an den Wertstoffhöfen oder andere Gefäße zu sammeln.

(4) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott, Strauch- und Baumschnitt, Grünschnitt, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Schadstoffkleinmengen.

(5) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Gartenabfälle können soweit möglich und zumutbar, zu kompostieren oder anderweitig zulässig genutzt werden.

(6) Der Landkreis informiert und berät seine Einwohner aus privaten Haushaltungen sowie Personen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

§ 4

Öffentliche Abfallentsorgung Übertragung auf Dritte

(1) Der Landkreis betreibt das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abfallentsorgung).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Satzung kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen, die nicht die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung einhalten, wird durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) wahrgenommen. Die Entsorgung dieser Abfälle regelt der ZAST.

§ 5

Datenerhebung, -schutz

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ThürAGKrWG berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 2. von den Eigentümern der Grundstücke die Namen und Anschriften der benutzungspflichtigen Mieter und Pächter,
 3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 25 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen, in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
 4. von der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbeverzeichnis die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
 5. von der Handwerkskammer gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (HwO) aus der Handwerksrolle den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben
- zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

§ 6

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinden teilen dem Landkreis auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung in ihrer Gemeinde erheblich sind.
- (3) Die Gemeinden bestimmen in Verbindung mit den Entsorgern für das Hol- und Bringsystem die Standplätze für die Einheitsbehälter. Dies gilt im Besonderen auch während Baumaßnahmen und / oder extremen Witterungsbedingungen. Die Standplätze sind dem Landkreis und dem Entsorger mitzuteilen. In Einzelfällen bestimmt der Landkreis den Standort der Einheitsbehälter.
- (4) Die Gemeinden geben nach Aufforderung durch den Landkreis Informationen zur Abfallentsorgung öffentlich bekannt und legen entsprechende Formulare, Vordrucke, Broschüren, Abfallfi-bel oder sonstige Hinweise aus.
- (5) Die Gemeinden betreiben Grünschnittsammelplätze gemäß dieser Satzung nach Vereinbarung mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang, Befreiung

- (1) Die Eigentümer oder die dem Eigentümer gleichstehenden Berechtigten bewohnter Grundstücke sind, soweit die anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Gleiches gilt für unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, soweit diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die selbstständige Beseitigung dieser Abfälle ist beim Landkreis rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Die Entscheidung über den Anschluss- und Benutzungszwang trifft im Einzelfall der Landkreis nach Maßgabe der tatsächlich anfallenden Art und Menge der Abfälle.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann für Personen, welche sich vorübergehend länger als 3 zusammenhängende Monate an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises anmelden oder aufhalten und dort Müllgebühren entrichten, z. B. Auszubildende oder Studenten, auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für maximal ein Jahr befreit werden.
Wehrdienstleistende, sich im Ausland aufhaltende Personen (z. B. durch Arbeitstätigkeit) oder Personen mit mehrjährigen Aufenthalt im Inland (z. B. Freiheitsentzug) können auch für einen längeren Zeitraum (max. für 3 Jahre ab Eingang der kompletten, den gewünschten Zeitraum betreffenden Nachweisunterlagen) befreit werden.
Vor Ablauf des Befreiungszeitraumes sind durch den Anschlusspflichtigen aktuelle Nachweise vorzulegen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Befreiung automatisch.
Personen, die mit Nebenwohnung im Landkreis gemeldet sind, können vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. gültiger Mietvertrag oder Abfallgebührenbescheid der Hauptwohnung, etc.) bis zur Wiederaufnahme der Hauptwohnung im Landkreis befreit werden. Die Ummeldung ist dem Landkreis umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung nach §§ 25, 26 KrWG zugelassen ist.

§ 8

Überlassungspflicht, Wegfall der Überlassungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen Benutzungspflichtigen eines anschlusspflichtigen Grundstücks, dies sind insbesondere Mieter, Bewohner, Pächter, Inhaber und Vertretungsbefugte von Betrieben und Einrichtungen, haben den gesamten auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, für den nach KrWG Überlassungspflicht besteht, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Bioabfälle, die auf dem angeschlossenen Grundstück selbstständig kompostiert werden, sind nicht überlassungspflichtig.

(3) Die Überlassungspflicht gilt ebenfalls nicht für Pflanzenabfälle, deren Entsorgung nach Thüringer Pflanzenabfallverordnung zulässig ist.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen (gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) müssen dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich mitteilen. Das betrifft insbesondere: Erstangaben und Änderungen zur Anzahl der Bewohner auf dem anschlusspflichtigen Grundstück (Meldungen nur beim Einwohnermeldeamt sind nicht ausreichend); Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls; Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung von Restmüll in den Restmüllbehältern; Änderungen des benötigten Behältervolumens, Eigentümerveränderungen sowie Mitteilungen über Erben- oder Eigentümergemeinschaften und über von Eigentümern bevollmächtigte Vertreter (z. B. Wohnungsverwalter). Weiterhin sind Art und Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück stehenden landkreislichen Abfallbehälter bekannt zu geben. Dies gilt, unabhängig davon, wem die Abfallbehälter zugeteilt wurden bzw. über Anzahl der Abfallbehälter, die beim Eigentümerwechsel schon auf dem Grundstück vorhanden sind. Die Anschlusspflichtigen haben ferner über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu erteilen, soweit sie die öffentliche Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, insbesondere beim erstmaligen Bezug eines bisher nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Die Mitteilung hat unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung, schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung zur Mitteilung und Auskunft entsprechend Abs. 1 und 2 verpflichtet.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 10

Restmüllbehälter Vorhaltevolumen,

Mindestentleerungsvolumen und Ausstattung

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist durch die entsprechende Anzahl von Restmüllbehältern zu gewährleisten, dass für jede auf dem Grundstück gemeldete oder lebende Person mindestens ein Behältervorhaltevolumen von 400 Litern pro Person und Jahr zur Verfügung steht.

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Restmüllbehälter
1 - 5	1 Stück 80 Liter Behälter
6 - 7	1 Stück 120 Liter Behälter
ab 8	2 Stück 80 Liter Behälter + weitere Kombinationen

- (2) Für Restmüll aus Haushaltungen wird ein Mindestentleerungsvolumen von 240 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten oder lebenden Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich über das Behältervolumen die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr. Zum Beispiel (Personen x 240 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr
1	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	3
2	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	6
3	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	9

3	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	6
4	1 Stück 80 Liter Restmüllbe- hälter	12
5	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
5	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	10
6	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	12
7	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	14
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

(3) Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt. Bei anteiliger Nutzung im Jahr wird das Mindestentleerungsvolumen anteilig zum Ansatz gebracht.

(4) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen muss ausreichendes Behältervolumen, aber mindestens ein Restmüllbehälter gemäß § 2 Abs. 12 dieser Satzung zur Verfügung stehen.

Für die 80, 120 und 240 Liter Restabfallbehälter wird eine 4-wöchentliche Mindestnutzung und für 1.100 Liter Restabfallbehälter eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

(5) Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 12 dieser Satzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden.

(6) Bei Mehrbedarf kann auf Antrag ein größeres Behältervolumen gestellt werden.

Reicht das Behältervolumen des gestellten Restmüllbehälters nur für kurze Zeit nicht aus, können zusätzlich graue Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(7) Die Abfuhr des Restmülls wird im 2-wöchentlichen Rhythmus (Holsystem) für 80, 120 und 240 Liter Restmüllbehälter durchgeführt. Für 1.100 Liter Restmüllbehälter wird für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen, unabhängig von der Personenanzahl, und für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag kann die Entleerung des 1.100 Liter Restmüllbehälters auch einmal oder zweimal pro Woche als Dauerregelung festgelegt werden. Für eine Zusatzentleerung muss der 1.100 Liter Restmüllbehälter deutlich erkennbar zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Entsorgungswille muss klar erkennbar sein.

(8) Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften für das Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend. Abfallerzeuger mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die mit 80, 120 und / oder 240 Liter Restmüllbehältern angeschlossen sind, können die Entsorgungsleistungen gemäß §§ 15, 16, 18 der Satzung im haushaltsüblichen Maß nutzen. Bei Nutzung eines 1.100 Liter Restmüllbehälters sind die Leistungen nach Satz 2 ausgeschlossen, es sind in diesem Fall dem Landkreis nur die Abfälle zur Beseitigung zu überlassen.

(9) Der Landkreis kann im Einzelfall Regelungen zum Stellen der Behälter und zur Entsorgung treffen.

§ 11

Bioabfallbehälter Ausstattung und Befreiung

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist grundsätzlich für private Haushaltungen ein Bioabfallbehälter nach § 2 Abs. 12 dieser Satzung zu stellen.

(2) Die Bildung von Behältergemeinschaften für den Bioabfall i. S. d. § 2 Abs. 15 dieser Satzung sind zulässig.

Die gemeinsame Behälternutzung ist jedoch auf Anschlusspflichtige von zwei unmittelbar benachbarten Grundstücken bzw. von zwei Eigentumswohnungen beschränkt.

Die Behältergemeinschaft ist durch die Anschlusspflichtigen gemeinsam schriftlich zu beantragen und ein Verantwortlicher festzulegen. Nach Prüfung und Genehmigung des Antrages wird der Bioabfallbehälter dem Verantwortlichen zugeordnet und die Aufstellung des Behälters auf dessen Grundstück veranlasst.

(3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig. Bei Großwohnanlagen kann auch eine wöchentliche Leerung schriftlich beantragt werden.

(4) Bei Mehrbedarf kann auf Antrag ein größeres Behältervolumen gestellt werden.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters kann befreit werden, wer Bioabfälle vollständig auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung, Eigenkompostierung). Hierfür muss ein Komposter bzw. Komposthaufen sowie eine ausreichend große bewirtschaftete Aufbringungsfläche auf den betreffenden Grundstücken von mindestens 25 m² je Person vorhanden sein.

Der Anschlusspflichtige hat die Eigenverwertung schriftlich zu erklären und nachzuweisen, dass die geforderten Kriterien erfüllt werden, unter anderem durch Dokumentation der Grundstücksfläche und Ablichtungen der Kompostiereinrichtungen.

§ 12

Benutzung von Abfallbehältern und Abfallsäcken

(1) Die Abfallbehälter nach § 2 Abs. 12 sind Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

(2) Alle aufgestellten Behälter sind standortbezogen und als solche registriert. Bei einem Wegzug ist ein Mitnehmen der Behälter zu einem anderen Grundstück nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis gestattet. Ansonsten ist das Mitnehmen eines Behälters grundsätzlich untersagt.

(3) Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden, so hat der Benutzer selbst die Behältnisse so zu kennzeichnen (z. B. durch Wegnehmen oder Verschließen der Tonne), dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzers.

(4) Es werden nur Abfallbehälter nach § 2 Abs. 12 entleert.

(5) Die Erfassung der Entleerungen erfolgt elektronisch durch den im Abfallbehälter eingebauten Transponder (Identsystem).

(6) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen/den sonstigen Benutzungspflichtigen an den vom Landkreis bzw. den Gemeinden bekannt gemachten Abfuhrtagen bis 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand des anschlusspflichtigen Grundstücks oder den vorgegebenen Standorten mit geschlossenem Deckel bereitzustellen, so dass sie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

(7) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen/die sonstigen Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle (gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) zu verbringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die Abfallbehälter sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und von den Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, als sich der Deckel mühelos schließen lässt und der Inhalt einwandfrei entleert werden kann. Abfälle dürfen nicht angezündet und nicht in heißem Zustand in die Behälter eingebracht werden. Auch das Einschlämmen und Einstampfen von Abfällen in den Behältern ist nicht gestattet.

(9) Der Landkreis behält sich vor, die Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Abfallbehältern befindlichen Abfälle am Standort oder im unmittelbaren Umfeld zu untersagen, wenn:

- die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet ist oder

- es zu Schädigungen bei Abfallbehältern oder

- es zu betrieblichen Erschwernissen bei der Abholung kommt.

Die sich in den Abfallbehältern befindlichen Abfälle dürfen keiner Nachbehandlung oder Sortierung durch Dritte unterzogen werden, nachdem die Abfälle am Abfuhrtag dem Landkreis zur Verladung bereitgestellt wurden.

(10) Die Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter ordnungsgemäß zu verwahren. Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen haften dem Landkreis für Verlust und Schäden an den Abfallbehältern, die durch sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(11) Die Abfallbehälter werden nicht entleert oder abgeholt, wenn z. B.:

1. die Abfallbehälter nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges aufgenommen werden können,

2. Fehler / Unklarheiten bei der elektronischen Erfassung der Entleerungen aufgetreten sind
 3. Abfallsäcke ohne Beachtung der Regelungen des Abs. 17 bereitgestellt werden, oder
 - (12) Bei falscher Befüllung der Abfallbehälter werden:
 1. ein Bioabfallbehälter als Restmüllbehälter eingestuft und als geleerter Restmüllbehälter abgerechnet.
 2. Papierbehältern nicht entleert. Die Anschlusspflichtigen haben den Papiermüll ordnungsgemäß zu trennen und zum nächsten Leerungstermin wieder bereitzustellen.
 - (13) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen oder vom sonstigen Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert oder abgeholt werden (z. B. verspätetes Bereitstellen der Behälter, eingefrorene, eingestampfte oder sonst anhaftende Abfälle, Gewicht über 40 kg / 80 Liter Restmüllbehälter), besteht kein Anspruch auf Nachentsorgung oder Abfallgebührenreduzierung.
 - (14) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige oder der sonstige Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
 - (15) Nach Entleerung der Abfallbehälter oder in den Fällen der Absätze 11, 12 und 17 muss der Anschlusspflichtige/sonstige Benutzungspflichtige die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernen.
 - (16) Wird ein Abfallbehälter durch den beauftragten Dritten nicht entleert, ist das Landratsamt umgehend, jedoch bis spätestens zum darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.
 - (17) Die Abholung der grauen und roten Abfallsäcke an einem Grundstück erfolgt zusammen mit der Entleerung der Restmüllbehälter. Abfallsäcke sind zuzubinden und nur für Abfälle zu verwenden, die ein ordnungsgemäßes und reibungsloses Einsammeln der Abfallsäcke nicht beeinträchtigen.
- Ordnungsgemäß befüllte Abfallsäcke können außerdem im Bringsystem an den Wertstoffhöfen des Landkreises nach Maßgabe der Abfallanlagensatzung abgegeben werden.

§ 13

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG (z. B. Stalldung, Gülle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden)
 3. gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gefährliche Abfälle im Rahmen der Schadstoffkleinmengensammlung bis 500 kg/a und zugelassene gefährliche Abfälle auf der Deponie Meiningen,
 4. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der Landkreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung von Abfällen, die entweder im Annahmekatalog der Entsorgungsanlage des Landkreises nicht genannt sind oder aufgrund der großen Menge nicht planbar waren, sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Anschluss- und sonstigen Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die ausgeschlossenen Abfälle nach Abs. 1 dem Landkreis zur öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden.

(3) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder Erzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(4) Vom Einsammeln und Befördern (Holsystem) durch den Landkreis sind im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen:

1. Altreifen,
2. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 2,
3. mineralische, nicht mineralische Bauabfälle und Bauabfälle die geeignet sind, Restmüllbehälter und Abfuhrfahrzeuge zu beschädigen,

4. Grünschnitt entgegen § 16 Abs. 5,

5. Klärschlamm und sonstige Schlämme

(5) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so sind diese Abfälle an einer Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle zu überlassen. Der Landkreis legt in Abstimmung mit den Gemeinden fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(6) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff durch den Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Für den Fall, dass der Nachweis nicht gelingt, trägt der Abfallbesitzer die für die Nachweisführung anfallenden Kosten.

(7) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 14

Eigentumsübertragung

(1) Die Abfälle, mit Ausnahme der in § 13 ausgeschlossenen Abfälle, gehen in das Eigentum des Landkreises über bei:

- Restmüll mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug,
- Abfällen im Bringsystem mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung,
- Abfällen im Holsystem nach dem Bereitstellen zur Abholung an der Straße zu festgelegten Zeiten.

(2) Wird der Abfall durch den Anschlusspflichtigen, den sonstigen Benutzungspflichtigen oder für diese durch einen Dritten zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder an sich nehmen.

§ 15

Abfuhr von Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung wird zweimal im Jahr von angeschlossenen Grundstücken durch den Landkreis nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt (Holsystem).

Durch den Anschlusspflichtigen ist hierfür ein schriftlicher Antrag zu stellen. Für das laufende Jahr sind die Anträge bis spätestens 30.11. des Jahres zu stellen. Anträge, die ab 01.12. eingehen, werden als Anträge für das Folgejahr gewertet. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Der genaue Abfuhrtermin wird in der Regel eine Woche vor der Abholung schriftlich mitgeteilt.

Der Sperrmüll ist getrennt für jedes angeschlossene Grundstück am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages so bereitzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung zu jedem Anschlusspflichtigen erfolgen kann. Für Grundstücke, zu denen eine Zufahrt für das Sperrmüllfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen oder die sonstigen Benutzungspflichtigen den Sperrmüll dann selbst zur nächsten vom Fahrzeug erreichbaren bzw. festgelegten Stelle zu verbringen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß). Sofern eine Abholung am Grundstück erfolgen soll, gilt Absatz 6. Die Aufstellung hat an der Grundstücksgrenze zu erfolgen und darf Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindern.

(2) Gegenstände im Sperrmüll dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg und eine Höchstabmessung von 2 m x 1 m x 1 m nicht überschreiten.

Das Gesamtvolumen wird im zerlegten Zustand auf eine Menge von 3 m³ pro Abfuhr bzw. einmalig 6 m³ im Jahr (haushaltsübliches Maß -Freimenge-) beschränkt.

Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Bewohnern erhöht sich das Gesamtvolumen bei Abholung von Sperrmüll vom Grundstück ab der 7. Person um je 1 m³ pro Person im Jahr (z. B. 9 Bewohner - Gesamtvolumen zur Abgabe: 9 m³/Jahr).

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer zu den Abfuhrterminen nach Satz 2 mehr Menge entsorgen zu lassen, ist diese Übermenge zusammen mit der Freimenge zu beantragen und bei Abholung durch ihn oder eine beauftragte Person gegenzuzeichnen. Wird am Grundstück der Eigentümer oder eine berechtigte Person nicht angetroffen, wird die Menge vom Personal des beauftragten Dritten eingeschätzt. Die Übermenge ist gebührenpflichtig.

Nicht mitgenommene oder nicht zugelassene Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen oder sonstigen Benutzungspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(3) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der auf angeschlossenen Grundstücken angefallen ist, kann bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (z.B. Wertstoffhöfe oder RABA Zella-Mehlis) auch im Bringsystem entsorgt werden. Hierfür ist vorher durch den Anschlusspflichtigen ein Anlieferschein schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, welche Sperrmüllmenge angeliefert werden soll. Der Anlieferschein hat eine Gültigkeit von zwölf Wochen im Kalenderjahr und ist bei der Anlieferung des Sperrmülls an der Abfallentsorgungsanlage abzugeben.

Die Anlieferung ist wie folgt ohne zusätzliche Gebühren möglich:

- a) - 1 x im Jahr bis max. 3 m³ (bzw. 450 kg) Sperrmüll mit Anlieferschein
- die Abholung von Sperrmüll am Grundstück reduziert sich damit auf 3 m³ pro Jahr, oder
- b) - 2 x im Jahr bis je max. 3 m³ (bzw. 450 kg) oder 1 x im Jahr bis max. 6 m³ (bzw. 900 kg) Sperrmüll mit Anlieferschein
- die gebührenfreie Abholung von Sperrmüll am Grundstück entfällt damit gänzlich

Angelieferte Übermengen werden gebührenpflichtig gemäß der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen entgegengenommen.

(4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist bei Benutzung eines 1.100 Liter Restmüllbehälters und über das haushaltsübliche Maß hinaus vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Überlassungspflichtigen selbst oder durch einen beauftragten Dritten (Transporteur) bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

Eine gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist an den Abfallentsorgungsanlagen nicht möglich.

(5) Für Sperrmüll von Großwohnanlagen wird die Abfuhr bzw. eine gebührenfreie Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen gesondert vereinbart.

(6) Für die Abholung von Sperrmüll an Grundstücken, die nicht mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sind, wird aufgrund der Multicar-Muldengröße die abzuholende Menge an Sperrmüll auf einmalig 2,5 m³ im Jahr begrenzt. Es ist darüber hinaus nur noch eine weitere gebührenfreie Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen bis max. 3,5 m³ (bzw. 525 kg) mit Anlieferschein möglich.

§ 16 Abfuhr von Wertstoffen

(1) Die Abfuhr von Wertstoffen erfolgt im Bring- sowie im Holsystem.

(2) Die Entsorgung von Altpapier kann im Bringsystem für private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche im haushaltsüblichen Maß an den zentralen Sammelplätzen und Wertstoffhöfen erfolgen. Altpapier wird auch im Holsystem entsorgt. Eine Abfuhr von Altpapier erfolgt nur in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 2 Abs. 12 dieser Satzung. Große Kartonagen sind zu zerkleinern, zu falten und in die Altpapierbehälter zu verbringen. Für private Haushaltungen kann eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Altpapierbehälter
1 - 4	1 Stück 240 Liter Behälter
5 - 8	2 Stück 240 Liter Behälter
9 - 12	3 Stück 240 Liter Behälter
ab 20 Personen	1 Stück 1.100 Liter Behälter oder mehrere 240 Liter Altpapierbehälter

Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kann bei Anschluss mit einem Restmüllbehälter auch eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Zum Beispiel:

Anschluss mit Restmüllbehältern	Anzahl und Art der Altpapierbehälter
1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	2 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 240 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 1.100 Liter Altpapierbehälter oder mehrere 240 Liter Altpapierbehälter

1 Stück 1.100 Liter Restmüllbehälter	1 oder mehrere 1.100 Liter Altpapierbehälter
--------------------------------------	--

Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt einmal monatlich für 240 Liter und 1.100 Liter Altpapierbehälter.

Für 1.100 Liter Altpapierbehälter kann auf Antrag auch eine häufigere z. B. wöchentliche Leerung erfolgen. Für die Benutzung der Altpapierbehälter gilt § 12 entsprechend.

(3) Leichtverpackungen in Gelben Säcken/Tonnen sind zur Abholung frühestens am Vorabend, spätestens bis 6 Uhr des Abfuhrtages, vor dem jeweiligen Grundstück bzw. Stellplatz (gem. § 6 Abs. 3) so bereitzustellen, dass sie dem jeweiligen Grundstück zuordenbar sind und nicht die öffentliche Ordnung (z. B. durch Umherfliegen) beeinträchtigen.

(4) Die Sammlung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.

(5) Pflanzenabfälle, wie Grün-, Strauch- und Baumschnitt, die nicht kompostiert oder nicht in den bereitgestellten Bioabfallbehältern erfasst werden, werden an den Annahmestellen (Grünschnittplätzen) nach ortsüblicher Bekanntgabe der Stadt/Gemeinde im Bringsystem entsorgt.

Die getrennte Anlieferung von holzigen Pflanzenabfällen und Gras/Laub ist sicherzustellen. Die Annahmebedingungen für die Grünschnittplätze legen die Städte/Gemeinden fest, jedoch darf Strauch- und Baumschnitt nicht eine Länge von 4 Metern und einen Ast- und Stammdurchmesser von 10 Centimetern übersteigen.

(6) Alttextilien/Altkleider/Schuhe werden in Sammelcontainern im gesamten Landkreisgebiet im Bringsystem erfasst.

(7) Schrott wird von angeschlossenen Grundstücken zum Sperrmülltermin nach § 15 Abs. 1 und nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt. Von der Schrottsortierung sind ausgeschlossen:

- Autoteile und Fahrzeugbereifung
- geschlossene Fässer und ölhaltiger Schrott
- Schrottteile, die in einem Stück schwerer als 100 kg sind oder mehr als 1 m³ einnehmen oder länger als 3 m sind

Die Bereitstellung von Schrott hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 6 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungspflichtigen am jeweiligen Grundstück bzw. Stellplatz (gem. § 6 Abs. 3) zu erfolgen.

(8) Die Entsorgung von Wertstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist, soweit deren Menge das haushaltsübliche Maß überschreitet, separat zu beantragen.

§ 17 Abweichende Bestimmungen

Abweichend von den Satzungsbestimmungen der §§ 15 und 16 können für spätere Entscheidungen vom Landkreis Probeleistungen und -gebiete festgelegt werden, deren konkrete Bezeichnung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 18 Erfassung von Schadstoffen

(1) Die Erfassung von Schadstoff-Kleinmengen erfolgt im Bringsystem im Rahmen mobiler Schadstoffkleinmengensammlungen zweimal im Jahr sowie über eine oder mehrere Sammelstellen im Landkreis.

Die Anlieferung bei der mobilen Sammlung hat in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen:

- maximale Abgabemenge pro Abfallbesitzer: 100 kg
- maximale Behältergröße: 30 Liter.

(2) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen werden nach Abs. 1 nur angenommen, sofern es sich um Kleinmengen nach § 7 Abs. 2 ThürAGKrWG handelt.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Altkühlgeräte, im haushaltsüblichen Maß, werden auf Antrag gemeinsam oder einzeln zum Sperrmülltermin nach § 15 Abs. 1 im Holsystem entsorgt. Sie sind getrennt vom Sperrmüll bereitzustellen. Außerdem besteht auch die Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs.1 S. 1 ThürAGKrWG i. V. m. § 98 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Getrennthaltungspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Überlassungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht vollständig und unverzüglich oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, indem er Eigentümerveränderungen, Änderungen der Anzahl der Grundstücksbewohner und auch eine dadurch notwendige Veränderung des benötigten Behältervolumens nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt,

5. entgegen § 12 Abs. 2 die Abfallbehälter ohne Zustimmung des Landkreises zu einem anderen Grundstück mitnimmt,
 6. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger entgegen dem § 13 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt, um zu verhindern, dass die nach § 13 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden,
 7. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehältnisse / bereitgestellten Abfall durchsucht oder an sich nimmt
 8. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Wertstoffe oder Schadstoffe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern, Behältersystemen oder Annahmestellen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 12 Abs. 6, 7 und 17, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 3, 7, 8 oder § 18 Abs. 3 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Sperrmüll, Schrott, Wertstoffe oder Kühlgeräte nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 10. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 15 nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20

Entsorgungsanlagen

Der Landkreis betreibt zur Verwertung von Abfällen Wertstoffhöfe, zur Beseitigung von Abfällen eine Deponie. Anlagennutzungen und Betreibung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 21

Gebühren

Für die öffentliche Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22

Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises. Sie können auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen.

§ 23

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Abfallsatzung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 28.10.2021 außer Kraft.

Meiningen, den 04.12.2024

**Greiser
Landrätin**

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

- Abfallgebührensatzung -

„Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr unterteilt sich für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen in eine personenbezogene Grundgebühr, in eine Leistungsgebühr für die Benutzung der Restmüllbehälter und in eine Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter.

Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter, anteilige Vorhaltekosten für Einsammeln und Transport von Restmüll und Bioabfall, das Einsammeln, Entsorgen bzw. Verwerten von Sperrmüll, Schadstoffen, Pflanzenabfälle, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Altpapier, Schrott, das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreibung der Wertstoffhöfe sowie den Verwaltungsaufwand. Die Leistungsgebühr für die Benutzung der Restmüllbehälter wird für die anteilige Einsammlung, den Transport und die Entsorgung des Restmülls erhoben.

Die Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter wird für die anteilige Einsammlung, den Transport und die Entsorgung des Biomülls erhoben.

(3) Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 12 Abfallsatzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden. Nach der Größe des Abfallbehälters wird gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 eine personenbezogene Grundgebühr und Leistungsgebühr für Restmüll erhoben.

(4) Für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen unterteilt sich die Gebühr in Behältergrundgebühr und Leistungsgebühr für Restmüll.

Die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr für Restmüll für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, umfasst die in Abs. 2 Satz 2 genannten Kosten im haushaltsüblichen Maß für Behälter bis 240 Liter.

Für 1100 Liter Behälter umfasst die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr nur Kosten für Vorhaltung, Einsammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll, Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter sowie den Verwaltungsaufwand.

(5) Für den Erwerb eines Restmüllsackes (grau und rot) wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Bereitstellung des Sackes, das Einsammeln und die Entsorgung des Restmülls beinhaltet.

(6) Für den Umtausch eines Restmüllbehälters, Bioabfallbehälters oder Altpapierbehälters wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für den Transport und Umtausch des Behälters beinhaltet.

(7) Für den Ersatz eines Restmüllbehälters, Bioabfallbehälters oder Altpapierbehälters wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für den Transport und die Bereitstellung des Behälters beinhaltet.

(8) Für die Abfuhr von Sperrmüll bei angeschlossenen Grundstücken über das haushaltsübliche Maß hinaus (Freimenge nach § 15 Abs. 2 der Abfallsatzung) wird eine Gebühr erhoben.

Für die Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen über die genehmigte Anlieferungsmenge hinaus, wird die Gebühr nach Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

(9) Für zusätzliche Aufwendungen können gesonderte Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Entsorgung von Abfällen von bewohnten Grundstücken gilt neben dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten auch der Mieter oder Bewohner, der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt neben dem Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung als Benutzer.

(4) Bei Behältergemeinschaften für Bioabfall sind beide Anschlusspflichtige Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises. Der als verantwortlich von der Behältergemeinschaft benannte Anschlusspflichtige ist Adressat des Gebührenbescheides.

(5) Absatz 2 und 3 gelten ebenfalls für den Behälterumtausch und den Behälterersatz.

(6) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung.

(7) Mehrere Benutzer im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(8) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers ist der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch Gebührensschuldner.

Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist der bisherige Inhaber oder Vertretungsberechtigte bis zum schriftlichen Nachweis über den Wechsel (z. B. durch gewerbliche oder steuerrechtliche Unterlagen) Gebührensschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats entsteht, wird derselbe Monat bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Endet die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats, wird dieser Monat nicht mehr berücksichtigt. Entsteht die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem ersten des folgenden Monats. Endet die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem Ende desselben Monats. Dies gilt analog für alle Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (Personengrundgebühr bzw. Behältergrundgebühr) entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassener Abfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschluss- oder Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht bereitgestellt wird.

(4) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für die Benutzung der Restmüllbehälter entsteht für jede Entleerung eines Restmüllbehälters. Die Gebührenschuld entsteht auch ohne oder weniger Entleerungen auf der Basis der Mindestentleerungsvolumenberechnung.

Bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für jede weitere zusätzliche Entleerung des Restmüllbehälters über die Mindestnutzung, gemäß § 10 Abs. 4 Abfallsatzung, hinaus.

(5) Die Gebührenschuld für die Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassener Bioabfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschluss- oder Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht zur Entleerung bereitgestellt wird.

(6) Sind mehrere Restmüllbehälter auf einem Grundstück vorhanden, sind die Leerungen der einzelnen Behälter bei der Jahresabschlussrechnung nicht untereinander tauschbar. Die gleichmäßige Stellung der Restmüllbehälter ist durch jeden Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen selbstständig zu organisieren.

(7) Jeder Anschlusspflichtige/sonstige Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zugewiesenen Restmüllbehälter für sein angeschlossenes Grundstück genutzt werden. Eigenverschuldete Behälterverwechslungen oder Tonnentausche sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen/sonstige Benutzungspflichtigen eigenverantwortlich zu klären. Eine Korrektur der Leistungsgebühren erfolgt nicht.

(8) Die Gebührenschuld für den Restmüllsack gemäß § 1 Abs. 5, entsteht mit dem Erwerb.

(9) Bei Umtausch eines Restmüllbehälters, Bioabfallbehälters oder Altpapierbehälters gemäß § 1 Abs. 6, sowie bei Ersatz eines Restmüllbehälters, Bioabfallbehälters oder Altpapierbehälters, gemäß § 1 Abs. 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Umtausch bzw. Ersatz.

(9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei der Sperrmüllabfuhr über das haushaltsübliche Maß hinaus, entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr der Abfälle.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Grundgebühr und nach dem tatsächlichen Entleerungsvolumen der Restmüllbehälter, jedoch wenigstens dem Mindestentleerungsvolumen als Leistungsgebühr bemessen, sowie nach dem Fassungsvermögen des vorhandenen Bioabfallbehälters. Zahl und Fassungsvermögen der Restmüllbehälter, die auf einem Grundstück wenigstens bereitzustellen sind, werden nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung des Landkreises bestimmt. Für die Aufstellung der Bioabfallbehälter gilt § 11 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung.

(2) Bei unbewohnten Grundstücken oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird pro Restmüllbehälter eine Personengrundgebühr angesetzt. Die Leistungsgebühr wird gemäß Abs. 1 bemessen.

(3) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach der Behälteranzahl, dem Fassungsvermögen der zugelassenen

Restmüllbehälter sowie nach dem Mindestabfuhrhythmus nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung des Landkreises als Behältergrundgebühr bestimmt. Die Leistungsgebühr wird nach der Zahl der zusätzlichen Entleerungen und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Restmüllbehälter bemessen.

(4) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird wie folgt bemessen:

1. Grundgebühr pro Person

Die Grundgebühr beträgt 48,48 € für jede auf dem Grundstück lebende Person und Kalenderjahr.

2. Leistungsgebühr für die Benutzung der Restmüllbehälter

Die Leistungsgebühr errechnet sich nach dem Mindestentleerungsvolumen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 Abfallsatzung und dem zusätzlichen Entleerungsvolumen.

Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,0681 €/Liter entleertes Behältervolumen.

Bei der Berechnung der Leistungsgebühr für einen 1100 Liter Restmüllbehälter wird aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens, im Gegensatz zu den 80 bis 240 Liter Behältern, ein Umrechnungsfaktor für die Dichte von 0,8 in Ansatz gebracht.

Werden von den Anschlusspflichtigen Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Restmüllbehältern befindlichen Abfällen durchgeführt, die zu einer höheren Dichte führen, entfällt der Umrechnungsfaktor von 0,8. Werden technische Einrichtungen eingesetzt, bzw. Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung durchgeführt, die nachweislich zu einer höheren Dichte führen, kann der Landkreis einen Zuschlag bis zu 100 % auf die Entleerungsgebühr erheben.

3. Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter

Die Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter beträgt jährlich:

Behältervolumen Bioabfallbehälter	Gebühr pro Jahr in €
80-Liter	68,16
120-Liter	102,24
240-Liter	204,48
660-Liter	562,32

4. Gesamtgebühr für private Haushaltungen:

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr, der Leistungsgebühr für Restmüll und der Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter.

5. Eine Änderung der Personenanzahl bewirkt eine Änderung der personenbezogenen Grundgebühr und des Mindestentleerungsvolumens.

Bei Erhöhung der Personenanzahl ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.

Bei einer Reduzierung der Personenanzahl ist das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsmitteilung einschließlich Nachweise (z. B. Sterbeurkunde, Studienbescheinigung, Kopie der Einberufung) maßgeblich. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr bei einem Aufenthalt außerhalb des Landkreises nach § 7 Abs. 4 der Abfallsatzung erlassen werden. Es ist nachzuweisen, dass die Abfallgebühren außerhalb des Landkreises entrichtet werden.

(5) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt bemessen:

1. Behältergrundgebühr:

Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll von gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken bestimmt sich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und dem Mindestabfuhrhythmus der Behältnisse.

Restmüllbehälter	Behälter- grundgebühr bei 4-wöchentlicher Mindestentleerung (13 Leerungen/ Jahr) in €/Jahr	Behälter- grundgebühr bei 2-wöchentlicher Mindestentleerung (26 Leerungen/ Jahr) in €/Jahr
80 Liter	155,08	
120 Liter	232,63	
240 Liter	465,25	
1100 Liter		2081,10

Für 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Behälter wird eine Behältergrundgebühr mit 4-wöchentlicher Benutzung erhoben, für 1100 Liter Behälter eine Behältergrundgebühr mit 2-wöchentlicher Benutzung.

2. Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen je Behälter.

Restmüllbehälter	Einzelentleerung in €
80 Liter	11,93
120 Liter	17,90
240 Liter	35,79
1100 Liter	80,04

3. Gesamtgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Behältergrundgebühr und der Leistungsgebühr.

(6) Die Gebühr pro grauer Abfallsack beträgt 5,00 €. Bei einem genehmigten Antrag für pflegebedürftige Personen beträgt die Gebühr je grauen Abfallsack 2,80 €. Für den roten Windelsack beträgt die Gebühr 2,80 € pro Stück.

(7) Die Kosten für die Erstaussattung/Abmeldung der Grundstücke mit Restmüllbehältern sind in der Abfallentsorgungsgebühr enthalten.

Für den Umtausch eines Restmüllbehälters, Bioabfallbehälters oder Altpapierbehälters, ohne Änderung der Personenzahl, in eine andere Behältergröße werden 25,50 € pro Behälter erhoben. Bei Abholung eines abgemeldeten Behälters muss dieser im geleerten Zustand bereitgestellt werden. Sollte dieser auch nur zum Teil befüllt sein, erfolgt die Berechnung einer Leerung.

(8) Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Restmüllbehälters mit 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 55,00 € pro Behälter erhoben, für einen 1.100 Liter Restmüllbehälter 280,00 €. Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Bioabfallbehälters mit 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 55,00 € pro Behälter erhoben, für einen 660 Liter Bioabfallbehälter 280,00 €.

Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Altpapierbehälters mit 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 55,00 € pro Behälter erhoben, für einen 1.100 Liter Altpapierbehälter 280,00 €.

(9) Für abzuholende Sperrmüllmengen über die Freimenge hinaus, wird nach § 1 Abs. 8 für die überschreitende Menge je angefangenem m³ eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Die Mengenfeststellung erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten und ist bindend.

Bei angelieferten Sperrmüllmengen an den Abfallentsorgungsanlagen über die genehmigte Freimenge hinaus, wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen für die überschreitende Menge erhoben.

§ 5

Gebührenerstattung und Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr berechnet ist, so wird gemäß § 3 Abs. 2 die anteilige Grundgebühr und die anteilige Gebühr für die Benutzung der Bioabfallbehälter erstattet. Die Leistungsgebühr für Restmüll wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 errechnet.

(2) Für den Erwerb der Restmüllsäcke für Windeln (Windelsäcke) für Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre) und / oder pflegebedürftigen Personen ist ein schriftlicher Antrag einschließlich geeigneter Nachweise erforderlich.

Familien mit Kleinstkindern erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 10 Windelsäcken (rot). Als Stichtag für die Bezugsberechtigung von Windelsäcken gilt bei Kleinstkindern die Geburt.

Familien mit pflegebedürftigen Personen erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 12 grauen Abfallsäcken pro Jahr. Der Stichtag bei pflegebedürftigen Personen für die Bezugsberechtigung von Windelsäcken ist der Tag der Bewilligung für jeweils ein Jahr.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag (einschließlich Nachweis) des Gebührenschuldners die Gebühr für den angegebenen Zeitraum nach § 15 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. §§ 222 (Stundung), 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung festgesetzt werden.

(5) Die Einwirkung höherer Gewalt lässt die Gebührenschuld unberührt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr, Vorausleistungen

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende bzw. mit Ende des Erhebungszeitraumes fest. Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben (z. B. Änderung der Personen, Änderung des Fassungsvermögens des Behälters) werden im Jahresabschlussbescheid berücksichtigt. Die im Gebührenbescheid festgesetzte Gebühr wird 2 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühr für den Behältertausch nach § 4 Abs. 7 S. 2 und den Behälterersatz nach § 4 Abs. 8 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für Sperrmüllübermengen bei Abholung am Grundstück, gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1, wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr für Sperrmüllübermengen bei Selbstanlieferung, nach § 4 Abs. 9 Satz 3, wird gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen fällig.

(4) Die Gebühr für die Restmüllsäcke (grau und rot) wird bei deren Erwerb fällig.

(5) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 werden Vorausleistungen erhoben. Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel zu der im Gebührenbescheid genannten Höhe am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder einmalig in einem Jahresbetrag am 15.05. zu entrichten.

(6) Für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen wird die Anzahl der Personen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Höhe der Vorauszahlungen bei unveränderten Personenzahlen bestimmt sich nach der Grundgebühr pro Person und der Höhe des im vorangegangenen Jahres in Anspruch genommenen Entleerungsvolumens sowie nach dem Behältervolumen des Bioabfallbehälters.

Bei geänderten Personenzahlen wird im Folgejahr die Höhe der Vorauszahlungen nach der Grundgebühr pro Person, dem Mindestentleerungsvolumen für Restmüll und dem Behältervolumen des Bioabfallbehälters berechnet.

Bei gewährter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters nach § 5 Abs. 2 wird die Personengrundgebühr und das Mindestentleerungsvolumen für Restmüll angesetzt.

(7) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich die Höhe der Vorauszahlungen nach der Behältergrundgebühr und den zusätzlichen Behälterentleerungen des Vorjahres. Bei Neuansmeldungen wird als Vorausleistung die Behältergrundgebühr angesetzt.

(8) Die Entrichtung der Gebühren sollte möglichst im Einzugsverfahren erfolgen.

§ 7

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Abfallgebührensatzung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28.10.2021 außer Kraft.

Meiningen, den 04.12.2024

Greiser
Landrätin

Beschlüsse der 4. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 07.11.2024

Beschluss-Nr. 1-4/2024

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

- stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ für das Wirtschaftsjahr 2023 fest.
- beschließt den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 226.460,28 €. Dieser wird in Höhe von 203.490,17 € zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und der verbleibende Betrag in Höhe von 22.970,11 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 2-4/2024

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erteilt der Landrätin für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023) des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ Entlastung.

Beschluss-Nr. 3-4/2024

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erteilt dem Werkleiter des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 Entlastung.

Beschluss-Nr. 4-4/2024

Der Kreistag beschließt:

Die Landrätin, als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH, wird ermächtigt, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

1. Den Jahresabschluss der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 6.225.800,57 € und einem Jahresüberschuss von 97.322,51 € festzustellen und den Lagebericht zu billigen.
2. Das Jahresergebnis der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2023 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Den Geschäftsführern Herrn Thomas Fickel und Herrn Torsten Jahns für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 6-4/2024

Der Kreistag beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2023 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit folgendem Rechnungsergebnis:

Beschluss-Nr. 5-4/2024

Der Kreistag beschließt:

Die Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH wird ermächtigt, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

1. Den Konzernabschluss der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 61.367.994,63 € und einem Konzernjahresfehlbetrag i. H. v. -893.477,21 € festzustellen und den Lagebericht zu billigen.
2. Das Jahresergebnis des Konzerns Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2023 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Den Geschäftsführern Herrn Thomas Fickel und Herrn Torsten Jahns für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 Entlastung zu erteilen.
4. Dem Aufsichtsrat der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	234.852.534,99 €	26.235.058,00 €	261.087.592,99 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	859.130,00 €	859.130,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	76.603,47 €	76.603,47 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.783.199,72 €	6.070,80 €	1.789.270,52 €
+ Restebereinigung (Globalabsetzung Vorjahr)	2.175.000,00 €	0,00 €	2.175.000,00 €
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	2.420.000,00 €	0,00 €	2.420.000,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	232.824.335,27 €	27.011.513,73 €	259.835.849,00 €
Soll-Ausgaben	231.732.768,54 €	21.059.370,92 €	252.792.139,46 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.351.647,00 €	6.837.639,89 €	8.189.286,89 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	260.080,27 €	885.497,08 €	1.145.577,35 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	232.824.335,27 €	27.011.513,73 €	259.835.849,00 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss-Nr. 7-4/2024

Der Kreistag beschließt die Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 8-4/2024

Der Kreistag beschließt die Entlastung der hauptamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 9-4/2024

Folgender Beschluss wurde **abgelehnt**:

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschließt zur Besetzung der Stelle der hauptamtlichen Beigeordneten zunächst auf eine Ausschreibung zu verzichten und schlägt die bisherige Amtsinhaberin zur Wahl vor.

Beschluss-Nr. 10-4/2024

Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 623.000 € im Deckungszähler 41010.73010. Diese können über Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben auf folgenden Haushaltsstellen gedeckt werden:

- 25.750 € über die Haushaltsstelle 29540.57100 (Sonstiges Schulwesen - Kreismedienstelle, Lehr- und Unterrichtsmittel);
- 13.000 € über die Haushaltsstelle 41192.25500 (Sozialhilfe nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege, Stationäre Pflege (§65 SGB XII), Pflegegrad 2 Leistungen von Sozialleistungsträgern (i.E.));
- 50.000 € über die Haushaltsstelle 41193.25500 (Sozialhilfe nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege, Stationäre Pflege (§65 SGB XII), Pflegegrad 3, Leistungen von Sozialleistungsträgern (i.E.));
- 11.000 € über die Haushaltsstelle 41194.25100

Beschluss-Nr. 11-4/2024

Der Kreistag Schmalkalden-Meiningen beschließt für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen folgende Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten):

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Meiningen	333,45	407,40	483,00	608,40	732,90	104,70
Schmalkalden	333,00	382,80	502,50	610,20	705,60	100,80
Zella-Mehlis	339,30	397,80	546,75	644,40	769,65	109,95

Die Angemessenheitsrichtwerte sind für alle Neu- und Folgeanträge als auch Zusicherungsverfahren mit Leistungsbeginn ab 01.12.2024 anzuwenden.

Beschluss-Nr. 11-4/2024

Der Kreistag beschließt, zur Sicherung der beschiedenen Fördermittel, die 2. Fortschreibung des lokalen Integrationskonzeptes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Das Projekt „Integrationsmanager“ ist aufgrund der noch offenen Förderkulisse des Freistaates Thüringen bis zum 31.08.2025 befristet. Die Laufzeit des Integrationskonzeptes endet automatisch mit dem Auslaufen der zugrundeliegenden Förderung für die Stelle der Integrationsbeauftragten.

Die im Integrationskonzept aufgeführten Projekte und Maßnahmen werden im zuständigen Ausschuss evaluiert. Der Kreistag muss wissen, ob die Projekte auch das anvisierte Ziel der Integration erreichen bzw. ob und wo nachgesteuert werden muss.

Wahlen:

Als stellvertretende Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen wurden gewählt:

- Herr Ralf Holland-Nell,
Bürgermeister Gemeinde Floh-Seligenthal
- Herr Kay Goßmann,
Bürgermeister Stadt Brotterode-Trusetal
- Herr Christoph Friedrich,
Bürgermeister Gemeinde Rhönblick

Beschlüsse der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2024

Beschluss-Nr. 1-2/2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan Kindertagesstätten und Tagespflege des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Planungszeitraum 2024/2025.

Beschluss-Nr. 2-2/2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Frist zur Vorlage eines aussagekräftigen Konzepts für die Jugendarbeit der Einheitsge-

- (Sozialhilfe nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege, Stationäre Pflege (§65 SGB XII), Pflegegrad 4, Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (i.E.));
- 80.000 € über die Haushaltsstelle 41194.25500 (Sozialhilfe nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege, Stationäre Pflege (§65 SGB XII), Pflegegrad 4, Leistungen von Sozialleistungsträgern (i.E.));
- 15.000 € über die Haushaltsstelle 41195.25100 (Sozialhilfe nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege, Stationäre Pflege (§65 SGB XII), Pflegegrad 5, Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (i.E.));
- 40.000 € über die Haushaltsstelle 41195.25500 (Sozialhilfe nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege, Stationäre Pflege (§65 SGB XII), Pflegegrad 5, Leistungen von Sozialleistungsträgern (i.E.));
- 30.250 € über die Haushaltsstelle 48800.16100 (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Erstattungen des Landes -Pflegebudget für Schulbegleiter);
- 40.000 € über die Haushaltsstelle 48800.24100 (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (a.v.E.));
- 24.400 € über die Haushaltsstelle 54100.17800 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege - Psychosoziale Beratungsstellen, Zuschüsse für lfd. Zwecke vom übrigen Bereich);
- 236.500 € über die Haushaltsstelle 79200.15070 (Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr - Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, Rückzahlungen soweit nicht absetzbar);
- 57.100 € über die Haushaltsstelle 91800.20700 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Zinsen aus Geldanlagen, Zinseinnahmen von privaten Unternehmen).

meinde Schwallungen einschließlich der Gemeinde Rosa auf den 17.01.2025 zu verlängern. Eine Förderung über den 31.03.2025 hinaus erfolgt nur, wenn ein entsprechend überarbeitetes Konzept rechtzeitig vorgelegt und durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt worden ist.

Beschluss-Nr. 3-2/2024

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem beantragten Trägerwechsel für das Kinder- und Jugendzentrum „Max’Inn“ und die Außenstelle Kinder- und Jugendclub „Am Berg“ Meiningen vom AWO Landesverband Thüringen e. V. auf die AWO AJS gGmbH zu.

Beschluss-Nr. 4-2/2024

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem beantragten Trägerwechsel vom bisherigen Hauptbieter FAS e. V. auf die SBH Nordost GmbH zu. Die SBH Nordost GmbH setzt als Hauptbieter die Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger Meiningen e. V. ab dem 01.01.2025 um.

Beschlüsse der 2. öffentlichen Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ am 21.11.2024

Beschluss-Nr. 1-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung der Schnittstelle zum Einsatzdatenaustausch zwischen der Leitstelle Schmalkalden-Meiningen und dem RDZV Südthüringen gemäß dem Angebot vom 22.10.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma VIVASECUR GmbH, Spitzkrugring 10, 15234 Frankfurt (Oder).

Beschluss-Nr. 2-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung der PC-Arbeitsplätze für das Kommunale Jobcenter Schmalkalden-

Meiningen gemäß dem Angebot vom 12.11.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma KIV Thüringen GmbH, Ekhoﬂplatz 2a, 99867 Gotha.

Beschluss-Nr. 3-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung von Netzwerkscannern für das Kommunale Jobcenter Schmalkalden-Meiningen gemäß dem Angebot vom 31.10.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma SAFETEC IT-Systeme Vertriebs GmbH, Mercedesstr. 7, 70372 Stuttgart.

Beschluss-Nr. 4-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung von Omnisca Horizon 8 Advanced Lizenzen für das Kommunale Jobcenter Schmalkalden-Meiningen gemäß dem Angebot vom 11.11.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma Global Information Distribution GmbH, Brügelmannstr. 5, 50679 Köln.

Beschluss-Nr. 5-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung von NVIDIA vPC Perpetual Lizenzen für das Kommunale Jobcenter Schmalkalden-Meiningen gemäß dem Angebot vom 11.11.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma Global Information Distribution GmbH, Brügelmannstr. 5, 50679 Köln.

Beschluss-Nr. 6-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung von Server Nodes zur Erweiterung des Clusters für das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen gemäß Angebot vom 15.11.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma Global Information Distribution GmbH, Brügelmannstr. 6, 50679 Köln.

Beschluss-Nr. 7-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung der Lieferung von iPad-Klassensätzen inkl. Eingabestift für Schulen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemäß dem Angebot vom 06.11.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma Gesellschaft für digitale Bildung mbH, Friesenweg 5g, 22763 Hamburg.

Beschluss-Nr. 8-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Beschaffung der Software und Lizenzen für die Stundenplansoftware Indiware für Gymnasien und Bildungszentren im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemäß Angebot vom 21.10.2024 in Höhe des geprüften Angebotspreises an die Firma Kannenberg Software GmbH, Nonnenbergstr. 23, 99974 Mühlhausen.

Beschluss-Nr. 9-2/2024

Der Werkausschuss beschließt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum Betrieb von Integreat zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Tür - Digitalfabrik gGmbH, Wertachstr. 29, 86153 Augsburg.

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Thüringer Wintersportzentrum

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Wintersportzentrum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV-) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2023 (GVBl. S. 376) erlässt der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.098.360 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.470.744 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verbandsumlage in Höhe von 6.100.000 €.

Die Höhe der Umlage beträgt für:

- Freistaat Thüringen	=	6.000.000 €
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen	=	50.000 €
- Stadt Oberhof	=	50.000 €

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Oberhof, den 30.11.2024

-Siegel-

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit dem Beschluss Nr. 419/2024 hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 15. November 2024 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Zweckverbandes Thüringer Wintersportzentrum für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.11.2024, Geschäftszeichen 5090-240-1512/180 die Genehmigung zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erteilt.

III. Auslegungshinweis:

Gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan vom 16.12. bis 30.12.2024 zu den üblichen Dienstzeiten in der Kämmererei des Zweckverbandes in 98559 Oberhof, Jägerstraße 10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserversor- gungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“

**Gemäß § 25 (4) ThürEBV macht der Wasserversor-
gungszweckverband „Gespringwasser Schmalkal-
den und Umgebung“ ortsüblich bekannt:**

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den **Wasserversorgungszweckverband**
„**Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung**“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung, Schmalkalden, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als

notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers

für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Meiningen, 7. Juni 2024

Optimum Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thoralf Bohlig
Wirtschaftsprüfer

Andreas Frank
Wirtschaftsprüfer

II. Beschluss über das Jahresergebnis

Am 21. November 2024 hat die Verbandsversammlung in ihrer 95. öffentlichen Sitzung im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 398a / 95 VV / 2024 (TW) den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	64.753.883,90 €
Jahresverlust	242.713,91 €

Der Jahresverlust in Höhe von 242.713,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Damit erhöht sich der Verlustvortrag vom 01.01.2023 in Höhe von 650.788,51 € auf einen Verlustvortrag von 893.502,42 € zum 31.12.2023.

Der Lagebericht 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig erteilt die Verbandsversammlung der Werkleitung Entlastung bis einschließlich zum 31.12.2023.

III. Auslegungshinweise

Der Jahresabschlussbericht 2023 des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 einschließlich dem Lagebericht 2023 liegen in der Zeit **vom 13. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2025** während der Dienstzeiten im Eigenbetrieb GEWAS des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ in Schmalkalden, Gothaer Str. 2a im Versammlungsraum öffentlich aus.

Schmalkalden, den 21. November 2024

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Artikelsatzung: 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ (GS-AWS)

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Zählernennndurchfluss Qn in cbm/h	Zählerdauerdurchfluss Q3 in cbm/h	bis 31.12.2024 (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	ab 01.01.2025 (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
bis 2,5	4	135,00 EUR / Jahr	185,00 EUR / Jahr
bis 6	10	337,50 EUR / Jahr	462,50 EUR / Jahr
bis 10	16	540,00 EUR / Jahr	740,00 EUR / Jahr
bis 15	25	843,75 EUR / Jahr	1.156,25 EUR / Jahr
bis 25	40	1.350,00 EUR / Jahr	1.850,00 EUR / Jahr
bis 40	63	2.126,25 EUR / Jahr	2.913,75 EUR / Jahr
bis 60	100	3.375,00 EUR / Jahr	4.625,00 EUR / Jahr
bis 100	160	5.400,00 EUR / Jahr	7.400,00 EUR / Jahr

Artikel II

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt

	bis 31.12.1995	2,95	DM/cbm	entnommenen Wassers	zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.1996	bis 31.12.1996	3,35	DM/cbm	entnommenen Wassers	zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.1997	bis 31.12.2001	3,85	DM/cbm	entnommenen Wassers	zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.2002	bis 31.12.2005	2,11	Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.2006	bis 30.06.2020	2,75	Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

ab 01.07.2020	bis 31.12.2020	2,70	Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.2021	bis 31.12.2024	2,75	Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.2025		3,64	Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schmalkalden, den 21.11.2024

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Feststellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2023 des
Abwasserzweckverbandes
„Schmalkalden und Umgebung“

Gemäß § 25 (4) ThürEBV macht der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ ortsüblich bekannt:

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“, Schmalkalden, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers

für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Meiningen, 7. Juni 2024

Optimum Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thoralf Bohlig
Wirtschaftsprüfer

Andreas Frank
Wirtschaftsprüfer

II. Beschluss über das Jahresergebnis

Am 21. November 2024 hat die Verbandsversammlung in ihrer 95. öffentlichen Sitzung im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 400a / 95 VV / 2024 (AW) den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	160.815.204,21 €
Jahresgewinn	56.654,47 €

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 56.654,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag von 264.026,71 € zum 01.01.2023 auf 320.681,18 € zum 31.12.2023.

Der Lagebericht 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig erteilt die Verbandsversammlung der Werkleitung Entlastung bis einschließlich zum 31.12.2023.

III. Auslegungshinweise

Der Jahresabschlussbericht 2023 des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 einschließlich dem Lagebericht 2023 liegen in der Zeit **vom 13. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2025** während der Dienstzeiten am Hauptsitz des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ in Schmalkalden, Gothaer Str. 2a im Versammlungsraum öffentlich aus.

Schmalkalden, den 21. November 2024

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung) des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG-Bundesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114ff, zuletzt geändert durch Art.2 VO v. 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz-ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Art. 12 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) sowie des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ die folgende Satzung.

§ 1

Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7 und 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. Juni für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird bei Kleineinleitern nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Bei gewerblichen Kleineinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch 30 m³, wobei Dezimalzahlen aufgerundet werden.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben und beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert **17,90 EUR im Jahr**.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schmalkalden, den 21.11.2024

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Vorankündigungsbeschluss zur
Änderung der Beitrags- und Gebühren-
satzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes
„Schmalkalden und Umgebung“
(BGS-EWS) in der zurzeit geltenden
Fassung vom 1. Januar 2021

„Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ beschließt in ihrer 95. öffentlichen Sitzung, dass die 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ (Beschluss Nr. 401b/95VV/2024 (AW)), welche am 01.01.2025 in Kraft treten soll, bereits vorab bekannt gegeben werden soll.“

Folgende Regelungen sind durch die 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ (BGS-EWS) betroffen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei

Zähler- nenndurch- fluss Qn in cbm/h	Zähler- dauerdurch- fluss Q3 in cbm/h	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
bis 2,5	4	90,00 EUR / Jahr	130,00 EUR / Jahr
bis 6	10	225,00 EUR / Jahr	325,00 EUR / Jahr
bis 10	16	360,00 EUR / Jahr	520,00 EUR / Jahr
bis 15	25	562,50 EUR / Jahr	812,50 EUR / Jahr

bis 25	40	900,00 EUR / Jahr	1.300,00 EUR / Jahr
bis 40	63	1.417,50 EUR / Jahr	2.047,50 EUR / Jahr
bis 60	100	2.250,00 EUR / Jahr	3.250,00 EUR / Jahr
bis 100	160	3.600,00 EUR / Jahr	5.200,00 EUR / Jahr

Artikel II

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt:

	bis 31.12.1995	2,55	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1996	bis 31.12.1996	3,95	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1997	bis 31.12.2001	5,38	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.2002	bis 31.12.2020	2,75	Euro/cbm	Abwasser
	bis 31.12.2024	2,87	Euro/cbm	Abwasser
	ab 01.01.2025	3,66	Euro/cbm	Abwasser

Artikel III

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab 01.01.2025 auf 1,76 €/cbm Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel IV

§ 15 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

	bis 31.12.1995	2,55	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1996	bis 31.12.1996	3,95	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1997	bis 31.12.2001	3,37	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.2002	bis 31.12.2020	1,72	Euro/cbm	Abwasser
	bis 31.12.2024	2,62	Euro/cbm	Abwasser
	ab 01.01.2025	3,64	Euro/cbm	Abwasser

(3) Wird eine vollbiologische Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Beseitigungsgebühr ab dem 01.01.2025 auf 2,05 Euro / cbm Abwasser.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schmalkalden, den 21.11.2024

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bau und Verkehr

Vorbereitung der Planungen für das Vorhaben:
B 19 Ortsumfahrung Meiningen, 2. BA, 2. TA

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit o. a. Vorhaben durchzuführen. Um die Planungen vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in den Jahren 2025 und 2026 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Faunakartierungen

Folgende Gemarkungen und Fluren sind betroffen:

Gemarkung	Flur
Walldorf	0
Welkershausen	0
Helba	0
Utendorf	0
Meiningen	0

Eine detaillierte Liste der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücke kann online unter https://www.lra-sm.de/?page_id=4996 oder während der Öffnungszeiten **vom 13.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025** im Raum 107, Haus 4 im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen von Jedermann eingesehen werden.



Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde des Thürin-

ger Landesverwaltungsamtes in Weimar auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Hinweis: Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Bau und Verkehr,
Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt**

einzulegen.

Erfurt, den 28.11.2024

**gez. Hans-Karl Rippel
Präsident**

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Kleine Geba und der Waldgenossenschaft Michelsberg mit Sitz in Herpf

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft Kleine Geba und die Waldgenossenschaft Michelsberg beabsichtigen, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 02.01.2025 bis 29.01.2025** während der Geschäftszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen und während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der FBG Herpf, Kirchgasse 7, 98617 Meiningen OT Herpf, immer am Montag zwischen 18:00 und 20:00 Uhr oder nach Vereinbarung mit den Vorsitzenden der Waldgenossenschaften.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermitteln die Waldgenossenschaften die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

**gez. Tobias Keidel
Vorsitzender
WG Kleine Geba
Tel.: 0176 84458125**

**gez. Friedhelm Schäftner
Vorsitzender
WG Michelsberg
Tel.: 036943/65766**